

Biblioteka Sejmu Śląskiego

PN-84-111111

No. 343/II

343

II

7

Chronik

der

Stadt Kreuzburg,

von Begründung derselben

bis auf

die neueste Zeit.

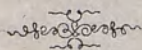
Zusammengestellt

von

Dr. phil. Heidenfeld,

Königl. Gerichts-Assessor.

Handgezeichnet



Kreuzburg,

Verlag von C. Thielmann.

1861.

343

II



20.000,-

X-359
343 II

I. Geschichte der Stadt Kreuzburg.

Kreuzburg verdankt seine Entstehung als eine wirkliche Stadt jedenfalls den Kreuzherrn vom rothen Stern. Dieser Orden hatte sich neben andern ähnlichen Ritterorden zur Zeit der Kreuzzüge zur Vertheidigung des heiligen Landes und zur Verpflegung dahin wallender Pilger gebildet. Als Palästina wieder in die Hände der Christenfeinde gerieth, zogen sich die noch übrig gebliebenen Ritter dieses Ordens nach Europa zurück, legten die Waffen ab und erschienen zuerst in Böhmen als Tröster und Pfleger der Leidenden; hier erhielten sie vom Könige Wenzel nicht nur ein Hospital in Prag, sondern auch andere Schenkungen und Privilegien, confirmirt von Papst Gregor IX. zu Viterbo den 22. April 1238. Zu ihrem Großmeister hatten sie Albert von Sternenberg gewählt; das Andenken an denselben ehrten sie dadurch, daß sie sein Wappen, welches in einem sechseckigen rothen Stern bestand, zu ihrem bisherigen Ordenszeichen, dem rothen Kreuze, beifügten.

Albert von Sternenberg benutzte seinen großen Ein-¹²³⁰fluß vorzüglich dazu, daß er seinen Orden weiter auszubreiten und ihn auch in andern Ländern anzusiedeln suchte. Einem seiner Mitbrüder, Marbotho (Merboth), dem er noch einige andere zugesellte, gab er den Auftrag, ihr Glück in Schlessen zu versuchen. So gründeten die Kreuzherrn im Jahre 1230 unter Marbotho ihre erste Niederlassung in Schlessen, in der Gegend des heutigen Kreuzburg, errichteten hier auch ihr

erstes Hospital, welches an der Stelle des jetzigen städtischen Krankenhauses gestanden hat, und machten diesen Ort zu ihrer ersten Kommende. In den series et acta magistror. Wratislawiens. ad Sanctum Matthiam bei Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum (Breslau 1835. 1839.) Band 2, Seite. 291 seq. heißt es von Marbotho:

Primus ego Breslae sacraeque piaequae cohortis,
Quam signat crux et stella, magister eram.

In Cruciburgensi, cuius sum conditor, urbe
Hospitium miseris primus opemque tuli.

Das lautet etwa in deutscher Uebersetzung:

Jenes heiligen Ordens zu Breslau, welcher zum Zeichen
Kreuz und Stern sich gewählt, erster Magister war ich.
Kreuzburg gründete ich und habe zuerst dort bereitet
Kranken ein pflegend Asyl, Hilfe der Leidenden Noth.

Die Stadt verdankt daher auch ihren Namen sehr wahrscheinlich den Kreuzherrn; derselbe erinnert in seiner Zusammensetzung an das hauptsächlichste Abzeichen des Ordens, das Kreuz. Daß eine förmliche Burg oder auch nur ein Schloß nach unseren Begriffen sich in jenen frühesten Zeiten hier schon befunden habe, ist nicht anzunehmen. Unter Burg hat man sich schlechterdings nichts Anderes als ein Haus zu denken, welches vielleicht mit einer unbedeutenden Mauer aus Feldsteinen umgeben war; dafür sprechen die nebeneinander laufenden Bezeichnungen „Stadt und Hus“ und „castrum et civitas“, wie wir sie in den Urfunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts wiederholt finden. Unser Schloß gehört gewiß einer weit älteren Zeit an. In einem Urbarium von 1581 ist davon die Rede.

Manche Chronisten wollten den Namen der Stadt von der polnischen Bezeichnung derselben Cluczibor, welche jetzt noch gang und gäbe ist, Andere wieder von Crucebor ableiten. Im ersteren Falle würde der Sinn des Namens

etwa „Walbschloß“ oder „Walbschlüssel“, im letzteren Falle „Kreuzwald“ sein. Allein beide Ableitungen sind höchst unwahrscheinlich; es würde schon auffallend sein, woher plötzlich das g oder ch oder gk oder k, welches sich am Ende des Wortes schon in den ältesten Urkunden findet, gekommen sei; denn in einer Urkunde vom 5. Februar 1253, welche sogleich nachher des Weiteren erwähnt werden wird, ist Kreuzburg „Cruceburch“ genannt und es ist geradezu gesagt: „civitatem — quae Cruceburch nuncupatur“ (die Stadt, welche Cruceburch genannt wird). Außerdem liegt es umsomehr nahe, daß die Stadt von ihren Begründern und zwar mit Rücksicht auf ihren Orden benannt worden sein wird, als wir ähnliche Erscheinungen in großer Anzahl auch anderwärts finden. Die polnische Bezeichnung Cluczibor wird jedenfalls nur eine polonisirte Umänderung von Cruceburch sein.

Nach dem Tode Herzog Heinrich II. von Schlessien, ¹²⁵³ welcher den Heldentod in der Mongolenschlacht bei Liegnitz am 9. April 1241 fand, erbaute die Herzogin Anna, seine durch Frömmigkeit und Edelsinn berühmt gewordene Gemahlin, nach dem Vorhaben ihres Gatten, nebst ihren Söhnen, den Herzogen Heinrich III. und Wladislaus, Boleslaus und Conrad, vom Jahre 1250 — 1257 das Hospital zu St. Elisabeth in Breslau für arme schwache Personen. Anna sowohl, als ihr Sohn Heinrich gaben dazu ihre Curien nebst der dabei liegenden Mathiaskirche her, zufolge dessen der Orden auch den Namen Kreuzherrn ad Sanctum Mathiam führte. Die Stiftungsurkunde ist vom 5. Februar 1253. Es werden darin unter anderen dem Orden 150 Hufen fränkisch in Kojacowicz (Kunzendorf) und die Dörfer Chonow (Kuhnau) und Ulrichsdorf geschenkt, außerdem aber dem Orden die Freiheit ertheilt oder vielmehr bestätigt, die Stadt Kreuzburg nach deutschem Rechte anzulegen. Wir lassen hier die bezügliche Stelle aus der erwähnten Stiftungsurkunde folgen:

„Praeterea concedimus Hospitali praefato super his bonis locare civitatem et forum jure Teutonico, quae Cruceburgh nuncupatur. Et in eadem civitate donamus memorato Hospitali omne iudicium ibidem libere iudicandum, salvo eo, quod de summo iudicio, dum liberatur caput vel manus, tertius ad nos denarius pertinebit.“

(„Außerdem gestatten wir dem vorerwähnten Stifte außer den aufgezählten Orten auch jene Stadt, welche Cruceburgh genannt wird, nach deutschem Rechte anzulegen: und in derselben Stadt schenken wir dem Stifte jegliche Gerichtsbarkeit zur unbeschränkten Ausübung der Gerechtsame, unbeschadet des dritten Denarius, welcher an uns zu zahlen sein wird, wenn in Sachen oberster Gerichtsbarkeit eine Freisprechung an Haupt und Hand erfolgen wird.“)

Die große Tragweite dieses Privilegiums läßt sich erst begreifen, wenn man von der besonderen politischen und sozialen Bedeutung, welche mit diesem Privilegium verbunden war, Kenntniß erhält.

Schlesien war nämlich bis zur zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts fast ausschließlich von Slaven bewohnt, welche unter der Botmäßigkeit eines Fürstengeschlechts von uraltem polnischen Adel, den Piasten, standen. Diese saßen in mehreren Häusern auf väterlichem Erbe in Schlesien, zu ihren Füßen ein zahlreicher slavischer Adel, und unter diesem ein vielgeplagtes und mit Diensten überlastetes unfreies Volk. „Das Land war (so schildert unser Landsmann, der aus Kreuzburg gebürtige Schriftsteller Gustav Freitag in seinen Bildern der deutschen Vergangenheit) nicht stark bevölkert und war arm an Kapital und Arbeitskraft. Nicht nur die Höhen der Riesengebirge, sondern auch das Flachland der Oder und ihrer östlichen Nebenflüsse waren noch mit dichtem Wald bedeckt, dazwischen dehnten sich meilenweit wüste Haiden, in den

Historische Skizzen
 von
 Dr. h. c. h. W. Bogen
 1870

Waldsümpfen hatten zahlreiche Heerden von Wildschweinen ihr Lager, am Rand der Haide steckte der braune Bär seine Schnauze in die hohlen Baumstämme und suchte den wilden Honig, und die Kieferäste auf der Haide zerriß das Elen mit seinem unförmigen Geweih, an den Flüssen aber baute zahlreich der Biber und um die Teiche schwebte der Fischadler und über ihm der edle Jagdfalke. Biber und Falken waren den Fürsten theurer, als ihre Leibeigenen, und scheu sah der Kmete aus seiner elenden Hütte auf die Herren des Wassers und der Luft, für deren Bau und Nest er selbst und seine ganze Nachbarschaft stehen mußte bei unerschwinglicher Strafe. Was die Landschaft freiwillig dem Menschen gab, mußten die Landbewohner zusammentragen für ihre gestrengen Herrn, den Edelmann oder den Kastellan des Herzogs und für die Kirche; sie hatten zu zinsen am Wasser die Fische, an der Haide viele Töpfe Honig und schwere Abgaben von ihrem Ackerland, Garben, Körner, Geld, Fuhren und Dienst mit Händen und Füßen; sie waren in der großen Mehrzahl leibeigene Bauern, wenig freie darunter. Und mit ihnen zusammen saßen die Handwerker, Böttcher, Maurer, Bäcker, Brauer, auch Weber, in jeder Abstufung von Knechtschaft, alle schon damals durch den Druck geschwächt, ohne Hoffnung, ohne Arbeitslust. Zwischen den slavischen Dörfern und Städten war kein großer Unterschied, die Dörfer eine Anzahl nackter Hütten auf dem Ackerland, die Städte eine größere Anzahl ähnlicher Hütten, die gewöhnlich in der Nähe einer Burg angebaut waren, meist mit einem Graben und hölzernen Bretterzaun umgeben. Auch in den Städten war der größte Theil der Bewohner nach polnischem Recht unfrei. Hinter dem Graben und Pfahlwerk war nicht zu finden eine freie Bürgerschaft, ein geordnetes Gemeinwesen, welches fest in sich selbst steht, das Recht hat sich zu regieren und Besitzthümer zu erwerben, seinen Bürgern Recht zu sprechen und gegen fremde Gewalt Recht zu schaffen."

Diese Verhältnisse änderten sich, als sich in der zweiten

Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durch Einwanderungen deutscher Herrn und Arbeiter nach Schlessen die Germanisirung dieses Landes vollzog und damit eine höhere Civilisation nach allen Seiten hin angebahnt wurde. Diese Kolonisation war zwar zum Theil durch die Pfaffen, welche Verbindungen mit deutschen Fürstenkindern suchten, veranlaßt und so ein zahlreicher deutscher Adel mit deutscher Sitte und deutschem Freiheitsgefühl ins Land eingeführt. Mehr aber noch als die deutschen Höflinge, welche nunmehr schlesische Grundbesitzer wurden, beförderte die Geistlichkeit deutsche Sitten. Jedes Kloster stand als ein Festungswerk für deutsches Wesen.

Schnell erkannten jezt die Fürsten, Edelleute und Geistlichen den Unterschied zwischen deutscher und slavischer Arbeit. „Große Landstrecken brachten wenig ein, der Wald gab nur Holz für den eigenen Bedarf, die Haide ihren Honig, sonst keinen Ertrag, die unfreien Kmeten bauten wenig Früchte, der Decem trug nicht viel, und Geld war von den Steuern schwer zu erhalten. Die Grundherrschaft verzichteten nunmehr auf den größten Theil der Ansprüche, die sie nach polnischem Recht an den Bewohnern des Bodens hatten, und die so übergroß waren, daß sie wenig eintrugen. Die Fürsten verliehen ihnen als Gunst das Recht, Städte und Dörfer nach deutschem Recht zu gründen, d. h. freie Communen zu schaffen, und als eine fürstliche Gnade wurde das Privilegium eifrig begehrt, vielleicht am eifrigsten von der Geistlichkeit.

Die Anlage eines deutschen Ortes geschah regelmäßig nach derselben Methode. Fürsten oder Grundherrschaft machten Kontrakte mit einem Unternehmer (locator). Er hatte die deutsche Stadt oder Bauernschaft einzurichten, dafür wurde er selbst Vogt der Stadt oder Schulz des Dorfes.

Wo Gelegenheit zu einem Markte war, oder wo sich hinter dem polnischen Stadtgraben größere Thätigkeit regte und die fremden zahlreicher wurden, da gaben die Landesherren dem Locator die Befugniß zur Anlage einer Stadt nach deutschem

Rechte. Er bekam die Vogtei der Stadt als erbliches, freies Eigenthum, dazu Ackerland, oft ein Freihaus, Revenüen von den Fleisch-, Brot- und Schuhbänken. Auch hier hatte er als Vogt die Gerichtsbarkeit, zuweilen sogar die oberste. Die Städte erhielten außer dem Ackerland oft Wald, Weide, Fischerei und Jagdrecht, zuweilen das Meilenrecht für städtische Gewerbe. Die Bürger waren sämmtlich persönlich frei und regierten ihr Gemeinwesen selbst. Statut und Recht holten sie sich bei einer angesehenen deutschen Stadt, und sie bezahlten es der Mutterstadt in der Regel mit gutem Geld. Magdeburg wurde die große Quelle für Statut und Recht der schlesischen Stadtcommunen, und noch lange, nachdem Breslau zu seiner Größe gekommen war, ging man auf Magdeburg zurück, wenn man in schwierigen Fällen einer Entscheidung bedurfte."

Sonach kann man wohl sagen, das Charakteristische des deutschen Rechtes habe darin bestanden, daß der Unterthan aufhörte, ein Sklave seines Oberherrn zu sein. Der Unterthan wurde Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf dem er sich selbst sein Haus baute, mußte für die Instandsetzung und Bearbeitung desselben sorgen, sich das nöthige Vieh und Geräth aus eigenen Mitteln anschaffen, dafür aber gehörte der Ertrag seiner Wirthschaft ihm. Seinem Herrn aber mußte er dafür gewisse Zinsen zahlen und Dienste leisten, welche letztere aber gemessen und genau bestimmt waren.

Die Natur der eingebornen Polen war jedoch in ihrem Sklavenstande zu sehr depravirt, um den Werth der Freiheit recht zu schätzen. Man mußte sich daher nach Deutschen umsehen, wenn man wüste Gegenden cultiviren wollte.

Es läßt sich hiernach mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Kreuzherrschaften schon sehr frühe die Einwanderung Deutscher in unsere Gegend veranlaßt und gefördert haben und ebenso, daß die Zahl der Letzteren nicht unbedeutend gewesen sein müsse, weil den Kreuzherrschaften sonst der that-

sächliche Boden für ihr Gesuch um Einführung des deutschen Rechtes gefehlt hätte. Wie sehr sie bemüht gewesen sein müssen, unsere Gegend zu germanisiren und damit zugleich zu civilisiren, erhellt auch daraus, daß der zweite Magister des Mathias-Stiftes, Heinrich I., mit Genehmigung seiner Brüder im Jahre 1252 einem gewissen Herrmann die Erlaubniß gab, das Dorf Cojacowitz (Kunzendorf) nach deutschem Rechte anzulegen.

Daß man sich übrigens unter der damaligen Stadt Kreuzburg nicht eine Stadt nach unsern Begriffen, also versehen mit großen Häusern, geräumigen gepflasterten Straßen und öffentlichen Plätzen zu denken habe, wird schon aus den vorstehenden Darstellungen Jedem einleuchten. Eine Menge Häuser, die Niemand zu zählen dachte, standen in mäßiger Entfernung von einander, nicht in Reihen, so, daß sie regelmäßige Gassen gebildet hätten, sondern ordnungslos, das eine hier, das andere da. Die Häuser oder Hütten, wie man sie lieber nennen möchte, waren nur von Holz ausgeführt, die Wände mit Lehm ausgefacht und mit Stroh durchflochten. Eine Thür hatten sie wohl, aber keine Fenster; erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert werden Glasscheiben, wenigstens in den Städten allgemein; noch 1546 hielt man es der Erwähnung werth, daß die Schlafkammer in Luther's gräflicher Gastwohnung zu Eisleben, durch eingefügte Fenster wohlverwahrt war. Ebenso wenig fanden sich in jenen Zeiten Oefen, ja nicht einmal Stuben vor. Der Raum, den die vier Wände einschlossen, war die Wohnung für Alt und Jung, für die Familie und das Gesinde; Pferde, Kühe und Federvieh waren mit den Bewohnern des Hauses in einem Raume zusammen. Schränke, Tische, Stühle, Betten und dergl. suchte man vergeblich. Eine Bank an der Wand — das mochte wohl der ganze Hausrath sein; eine Bucht von Heu oder Stroh war das Bett für die ganze Familie; ein Heerd, etwa mitten im Hause, diente als Ofen. Der Rauch mußte sich seinen Ausgang suchen durch die Oeffnungen, die

man für ihn im Dache und in den Wänden gelassen hatte, und durch welche auch einiges Licht ins Haus kam. Da Menschen und Vieh beisammen waren, so war an Reinlichkeit nicht zu denken, und man war genöthigt, den Fußboden öfter mit Gras und Stroh zu bestreuen. So wird uns die häusliche Einrichtung der damaligen Zeit geschildert.

Die den Kreuzhern verliehene Gerichtsbarkeit, Vogtei genannt, scheint nicht eben lange in ihren Händen gewesen zu sein; denn aus einer Urkunde vom Jahre 1384, welche einen Verleihungsbrief vom Jahre 1274 enthält, erhellt, daß schon im letzteren Jahre die Gerichtsbarkeit in die Hände Anderer, Beamten der schlesischen Herzöge, welche *advocati* genannt wurden, gelangt war.

Einem solchen Vogte waren Schöffen, aus den Bürgern selbst erwählt, beigegeben, und diesem Collegium lag die Rechtsprechung ob.

Dem *Advocatus* (Vogt) Adolfs werden nämlich in jenem Briefe von 1274 mancherlei Privilegien ertheilt, so:

der dritte Denarius von der Gerichtsbarkeit, das Recht Mühlen über dem Stober zu bauen, Fleisch-, Schuh- und Brotbänke in Kreuzburg einzurichten, sogar das Recht zu einem Badezimmer (*Stuba* (!) *balnearis*), den zu beiden Seiten der Stadt gelegenen Wald, den oberhalb des Stobers gelegenen Wald von der Mühle am „Dorfe der Kreuzhern“ — jedenfalls ist Neuhof gemeint — bis nach Sezepil (Tschapel) und Bogalanta (Bodland) in Ansehung des Holzes, Ackers, der Weiden, des Wildes, der Jagd und des Fischfangs zu benutzen, endlich das Recht, die Jagd auf dem ganzen zu Kreuzburg gehörigen Terrain auszuüben. Außerdem wird aber der Stadt und den Ackerbürgern und Bauern (*cultoribus agrorum*) das Sachsenrecht (*jus flamicum*) verliehen. Was hierunter zu verstehen sei, ist schon oben auseinandergelegt.

Ebenso werden in der bezeichneten Urkunde — offenbar zur Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues und somit zur Förderung des Wohlstandes —, in subsidium, der Stadt zur Weide 40 Ruthen (à 16 Ellen) und der Bürgerschaft insbesondere zur beliebigen Benutzung das Terrain zwischen Banka (Bankau) und Bogdensowitz (Bodzanowiz?) angewiesen. Aus der Bezeichnung eines „zu beiden Seiten der Stadt gelegenen Waldes“ erhellt im Uebrigen, daß Kreuzburg mitten in Waldungen gelegen haben muß.

Die Urkunde lautet im Originale folgendermaßen:

In nomine domini Amen. Nos Ludwicus, Dei gratia dux Slesiae, dominus Brigen et Crutzborgen, tenore praesentium publice recognoscimus Universis, quod in nostra provincia fidelis nostri Niczko et Hanko advocati de Crutzburg una literam ex omnibus partibus salvam appendenti Sigillo progenitoris nostri carissimi Ducis Henrici quondam Domini Wratislaviensis omni carens suspicione exhibentes et demonstrantes, quisquid literae tenor sequitur in haec verba:

In nomine Domini Amen. Cum varii rerum eventus et innopinati contra propositum multoties solent accidere, id circo, quae geruntur, in tanta certitudine gerenda sunt, ne de ipsorum gestione possit in posterum dubitari. Nos Henricus, Dei gratia Dux Slesiae et dominus Wratislaviensis, tenore praesentium publice profiteamur et contestari volumus universis tam praesentibus, quam futuris; de consilio Baronum nostrorum dedimus fidei nostro Advocato Adolfo et suis posteris tertium denarium de iudicio — dieser hatte nach der vorerwähnten Urkunde von 1253 dem Herzoge zugestanden —, sextam Curiam in civitate Cruczeburgae et sextum mansum (Hufen)

de illis quinquaginta mansis, qui civitati sunt assignati causa locationis — man versuchte also auch, durch Ackerverleihung direct an die Bürgerschaft die Kultur zu heben, ähnlich, wie in Rom eine solche assignatio des ager publicus illimitatus erfolgte — et suis servitiis jure hereditario libere possidendum. Dedimus ipsi Adolfo magnos mansos videlicet franconicos, tam civitati, quam etiam cultoribus agrorum jus flamicum. Ipsi etiam cultores agrorum solvent nobis fertone argenti et sex mensuras in festo St. Martini, duas tritici, duas siligii (eine Art Weizen) et duas avenae. Item dedimus nostro fideli praenominato molendina construere super ipsum fluvium, quae stobrana nuncupatur, et in civitate Crutzburg macella carniū et sutorum et pistorum sibi et suis heredibus libere possidendum et in usus placitos conutendum, seu etiam stubam balnearem cum omni fructu, qui potest evenire et accrescere. Dedimus etiam ipsi Advocato quisquid superflutatis fuerit, a silva usque ad plantas ex utraque parte civitatis piscaturam in fossatis, libere in suos usus conutendum, hoc de nostro dominio sibi concedimus et donamus. Dedimus etiam fideli nostro Advocato praenominato silvam, quae super stobranam sita est, a molendino de villa Cruciferorum — Neuhof, weil von hier aus die Colonisation und Gründung Kreuzburgs erfolgte — usque in Sczepil et in Bogalanta, quidquid utilitatis ab ea percipere potuit, videlicet in humulo, in pascuis, in ferinis, in venatione et in piscinis, et aliis utilitatibus, quocunque nomine censeantur. Venationem quoque per totum districtum civitatis Crutzborgen, prout utilius venari potuit, ad

hoc bona voluntas nostra offeratur, ita ut silva non praecidatur et a nullo impediatur. Dedimus etiam in subsidium ipsi civitati Crutzburg pro pascuis quadraginta virgas et quaelibet virga XVI ulnas obtinebit. Insuper etiam quidquid inter metas illorum de Banka et Bogdensowitz est, usque ad silvam, quae super stobranam sita est, ipsi cives pro suis usibus reservabunt, omni impedimento, quod acumine humano possit excogitari, astutia praetermissa, seu frivola occasione remota praesentem paginam nostri Sigilli munimine duximus roboranda. Huic rei testes sunt &c. Datum in Wratislavia propria manu Arnoldi, magistri de Sta. Maria Magdalena, anno Domine CIO^o CC^o LXXIV (1274) V^o Nonas Martii. Praefati fratres nobis studiosius supplicarunt, quatenus literam praescriptam et omnia in ipsa contenta exclusis curiis videlicet sexta curia confirmare dignaremur et ratificare — — — —.

Datum Bregae in Crastino Stae. Barbarae anno Domini CIO^o CCC^o octuagesimo quarto (1384).—

- 1292 Die Bürgerschaft hierselbst muß um's Jahr 1292 schon zu einigem Wohlstande gelangt gewesen sein; denn sie kaufte in diesem Jahre das Dorf Tschapel, welches bekanntlich bis zum heutigen Tage Kammereigut geblieben ist. Herzog Heinrich bestätigte in einem Briefe d. d. Breslau im Jahre 1292 diesen Kauf, indem er darin sagt, daß es gut sei, die Stadt mit einem Dorfe zu versehen. Der Brief ist im rathshäuslichen Archiv, wegen der unleserlichen Schrift mußte die wörtliche Aufnahme desselben unterbleiben. Bemerkt wird nur noch, daß als Vorkäufer Veluta Besscho und als Käufer im Namen der Stadt ein Herr Samson genannt ist („praesentia Veluta Besschonis cum suo filio, se vendidisse villam suam zceplin sitam in territorio Crucz-

burgen cum scultetia, piscina, omnibus utilitatibus, usibus et pertinentibus jure domini Samsoni famulo nostro pro 60 marcis.“ —)

Wie auf der einen Seite sonach sich das soziale Leben 1298 unter dem Schutze eines auf freier und gesunder Grundlage ruhenden Rechtes hob, so waren auch andererseits die Kreuzherrn bemüht, in wirksamer Weise das religiöse Leben zu fördern. Während nämlich die von ihnen erbaute Pfarrkirche vom Orden an die regierenden Herzöge „wegen andern fundis“ — wie aus einem Fundationsbriefe, nach Angabe des Stiftsprälaten Fibiger in seinem Berichte vom 22. November 1717 an die K. K. Commission, zu entnehmen — abgetreten worden und somit auch das Kirchen-Patronat in die Hände der Herzöge gelangt war, erwirkten sie im Jahre 1298 beim Herzoge Heinrich von Groß-Glogau — unter dessen Botmäßigkeit Kreuzburg 1293 gelangte — die Ueberlassung des Patronatsrechts im Wege der Schenkung an den Orden und verschafften sich selbstverständlich dadurch einen unmittelbaren Einfluß auf die Gemeinden und auf die Obforge für die kirchlichen Institute. Magister des Stifts war damals Walther I., hinsichtlich dessen noch besonders bemerkenswerth ist, daß er der erste war, welcher von den schlesischen Ordensbrüdern allein gewählt wurde, während früher die Wahl unter Konkurrenz der in Polen wohnenden Ordensbrüder erfolgte.

Die bezügliche Urkunde (bei Henel. ab Hennenfeld ed. Fibiger, Silesiographia renovata Cap. VII., § 27, Seite 86) lautet:

In nomine Domini Amen. Evanescit omne negotium solemniter inchoatum, nisi illud firmet tenor immobilis literarum. Hinc est, quod Nos Henricus Dei gratia Dux Slesiae et Dominus Glogoviae notum facimus universis, praesentibus et futuris, ad quorum audientiam praesens scriptum deferetur, quod ob animae nostrae nostro-

rumque progenitorum remedium salutare de bona et libera nostra voluntate damus et renunciamus viris honorabilibus ac devotis in Christo Fratribus Cruciferis ferentibus Stellam super Crucem de domo Hospitalis Sancti Matthiae in Wratislavia jus patronatus super ecclesiam in civitate nostra Crutzburg taliter renunciantes et cedentes eidem juri Patronatus, ut absque omni impetitione et requisitione perpetuo remaneat apud ipsos. Ita tamen, quod ratione donationis, hujus modi orationum suarum et beneficiorum omnium, nos et nostri Successores esse participes perpetuo valeamus. In cujus rei certitudinem praesentem damus pagina nostri Sigilli munimine consignatam. Auctum et datum in Cruzburge anno millesimo ducentesimo nonagesimo octavo in die Ascensionis Christi.

Herzog Heinrich behielt sich nach Inhalt der Urkunde nur die Vortheile vor, welche aus dem ihm an der Pfarrkirche zustehenden Eigenthume überhaupt entsprangen.

Der Bischof Johann von Breslau genehmigte diese Schenkung des Patronatsrechts an den Orden, zufolge dessen der Orden das Recht haben sollte, den Geistlichen an der Kirche unter Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung zu woziren, aber auch nur mit Genehmigung des Letztern den bestellten Priester abzusetzen. Die betreffende Urkunde (ebensofalls bei Henel. v. Hennenfeld ibid.) lautet folgendermaßen:

Nos autem Joannes Dei gratia Episcopus Wratislaviensis praesentibus Donationem istam, quantum ad jus patronatus Ecclesiae praelibatae praedictis fratribus per praefatum Dominum Ducem factam, autoritate ordinaria scriptis praesentibus approbamus. Ita quod ipsi fratres jus habeant de vetero Presbyterum Wratislaviensi

Episcopo ad ecclesiam illam. quoties eam legitime vacare contingerit, praesentandi. Sed praesentatum per eos presbyterum et per Episcopum investitum non licebit absque nostra et Successorum nostrorum voluntate, ipsis Fratribus ab eadem ecclesia remove. In cujus rei testimonium et evidentiam pleniorum Sigillum nostrum literis praesentibus duximus apponendum. Datta apud Legnitz (Liegnitz) VIII Kalend. Septembr. (23. September) anno Domini MCCXC octavo (1298).

Es ist bereits vorübergehend erwähnt worden, daß Kreuzburg sich im Jahre 1298 im Eigenthume Herzog Heinrich's von Groß-Glogau befunden hat. Die Sache hängt folgendermaßen zusammen.

Boleslaus III. hatte 1139 Polen, wozu Schlesien gehörte, unter seine Söhne getheilt; und zwar so, daß dem ältesten Wladislaus Schlesien und Kratau zufiel. Zufolge eines Krieges mit seinen Brüdern wurde er aber verjagt, und erst seine Söhne erhielten von jenen 1163 Schlesien. Hierdurch erhielt das Land eine abgesonderte Staats-Verfassung, und erst von hier ab datirt Schlesiens selbstständige Geschichte. Die Söhne des Wladislaus theilten sich nun in Schlesien so, daß Mieslaus den obern, Conrad den untern und Boleslaus der Lange den mittleren Theil erhielt; man nannte sie Herzoge, nach Analogie der polnischen Woivoden. Conrad zu Glogau starb aber ohne Kinder (1179) und Boleslaus der Lange bemächtigte sich, als der Nächste, seiner Länder, welche sonach etwa unser Mittel- und Niederschlesien umfaßten. Auf Boleslaus folgte Heinrich I., der Bärtige, dessen Gemahlin, die sehr bekannt gewordene heilige Hedwig war. Auf Heinrich I. folgte Heinrich II. der Fromme, welcher wiederum 4 Söhne hinterließ, von denen Boleslaus der Kahle Niederschlesien,

Heinrich III. Mittelschlesien und Conrad die Glogauschen Länder, d. h. die Fürstenthümer Glogau, Sagan und Crossen, nahm; der vierte Bruder, Wladislaus, wurde Erzbischof von Salzburg. Zu Mittelschlesien gehörten damals die Fürstenthümer Breslau, Dels, Brieg und Münsterberg; zu Brieg gehörte unser Kreuzburg. Auf Heinrich III., den Herrn von Mittelschlesien, folgte nun Heinrich IV. welcher 1290 starb. Auf Heinrich IV. sollte nach dessen Lehnmenten Conrad, Herzog zu Glogau, folgen; Breslau wählte aber einen Sohn Boleslaus, des Kahlen, Heinrich den Dicken, Herrn von Liegnitz,*) unter dem Namen Heinrich V. Inzwischen war auch Conrad, Herr von Glogau, verstorben und ihn Heinrich der treue (fidelis) gefolgt. Dieser letztere Heinrich feindete fortwährend Heinrich V. von Breslau, seinen Vetter, an, weil er an den Breslawern dafür Rache nehmen wollte, daß sie statt Conrad's von Glogau, Heinrich den Dicken gewählt hatten. Im October 1293 ereignete es sich nun (v. Schickfus, schlesische Chronik, Buch II, Seite 38, der nur irthümlich anstatt des Heinrich fidelis Conraden nennt), daß sich Heinrich V., in der Oder bei Breslau badete. Da kommt ein Hofdiener, „dem der Herzog sonst wohl geneigt, dessen Vater er, zwar ungern, eines begangenen Todschlags halben, richten lassen“ mit mehreren Kellern an die Oder, setzt über den Fluß, dringt mit seinen Leuten ins Bad, „nimmt den Herzog im Bad gefangen, führet ihn nackt davon,“ wirft dem Gefangenen einen schlechten Mantel um, setzt ihn auf ein Pferd und jagt mit ihm davon und überantwortet ihn am 9. October dem Herzoge Heinrich von Glogau. „Derselbe handelte mit ihm auf eine neue Weise ganz tyrannisch, versperret ihn in ein eisern Gebauer,**) das

*) Den übrigen Theil Niederschlesiens, mit Ausnahme der Glogauschen Länder, erhielt der andere Sohn des Boleslaus, Volk, als Herr von Löwenberg und den Gebirgsgegenden.

**) Es war ein hölzerner Kasten, auf allen Seiten stark mit Eisen beschlagen. Klose, Briefe von Breslau.

so enge war, daß er weder stehen, sitzen, noch ausgestreckt liegen konnte, und nur zwei Löcher hatte, eines, wodurch man ihm Speise hineinreichte, das andere, dadurch er sich der Nothdurft benehmen konnte. In diesem schändlichen Gefängniß hielt er ihn einen ganzen*) Monat und darüber gefangen, also daß er voller Würme und Geschwür ward. Er kam endlich los, aber auf sehr beschwerliche Conditionen: denn er mußte dem Herzog 30,000 Gulden zahlen und ihm einen großen Theil des Fürstenthums Breslau (das soll eigentlich heißen: der in Mittelschlesien belegenen Fürstenthümer, zu welchen nur Breslau mitgehörte) übergeben, nämlich Namslau (Namslau), Berolstadt (Bernstadt), Olesniß (Oels), Kreuzburg, Bytschin (Pitschen), Gungstadt (Constadt), Rosenberg und noch dazu Bunzel (Bunzlau) und Hain (Hainan) mit ihren zu- und eingehörigen Gütern. Er ist aber durch dies böse und arge Gefängniß in eine Krankheit gefallen, daß er nicht lang hernach geleet.“ Er starb 1296, nachdem er noch allen seinen Verräthern verziehen hatte. Auf diese Weise gelangte Kreuzburg unter Ologau'sche Herrschaft. Als aber Herzog Heinrich fidelis 1309 gestorben war und 1312 seine Söhne das väterliche Erbe theilten, kam Kreuzburg — bei Sommersberg in der betreffenden Urkunde, Tom I. pag. 869, steht Crucebune — zu dem hierdurch entstandenen Herzogthum Oels und an dessen Fürsten Konrad I.; dieser Zustand dauerte jedoch kaum ein Jahr.

Nach dem Tode Heinrich V. von Breslau (1296) hatten sich nämlich seine 3 Söhne 1311 so getheilt, daß Boleslaus als der Älteste Brieg, Heinrich VI. Breslau und Wladislaus Liegnitz erhielt. Boleslaus bemächtigte sich jedoch bald der Herrschaft über Liegnitz und erlangte auch im Jahre 1320 durch Eroberung von Herzog Konrad I. zu Oels die Städte Namslau, Pitschen, Kreuzburg und Constadt wieder mit Brieg.

*) Alle andern Chronisten gaben den Aufenthalt in dem Käfig auf 6 Monate an Klose, *ibid.*

1352 Boleslaus, welcher sehr verschwenderisch gelebt hatte, starb 1352, als er sich nach überstandnem Fasten an dreizehn Hühnern „zu Tode fraß“ (Versuch einer schlesischen Geschichte). Ihm folgten seine Söhne Wenzel und Ludwig, von denen der Erstere ebenfalls lüderlich und ein großer Schuldenmacher war. Er versetzte unter Andern auch Kreuzburg, Pitschen und Constadt an Boleslaus, einen Herzog von Schweidnitz, (Thebesius, Liegnitz'sche Jahrbücher Kap. 38, Nr. 7, S. 224). Dies erhellt aus dem Vergleiche vom Jahre 1359, welchen Kaiser Karl IV., zugleich König von Böhmen und Schlesien, zwischen den beiden in Streit befindlichen Brüdern Wenzel und Ludwig zu Stande brachte. Der Vergleich d. d. Carlstein Dienstags nach Maria Magdalena (24. Juli) 1359 — welchen Thebesius a. a. O. S. 217 Kap. 37, Nr. 5 wörtlich mittheilt — lautet in der hier interessirenden Stelle:

„Duch sal Herzog Wenzlaw von seinen und seiner Geerbin wegen Herzogen Ludwigen und seinen Geerbin abetreten. Erblich des Briges halb und der Olaw (Ohlau) halb und Creuzeburg, Byhin, Cunzenstadt, Lubin (Lüben), Haus und Stad mit allen dem, daß darzu gehört und mit den Dorfern, als vorgeschriben stet, und alles des, das Herzog Wenzlaw Hulbung und Eyde von seinen und seiner Geerbin wegen Man und Burger der vorgeordneten Stete und Land und sal wider gebin alle Briefe, die her doruber hat von uns und sal sie weysen an seinen Bruder Herzog Ludwigen und sein Geerbin. Auch sal Herzog Wenzlaw Herzog Ludwigen und seinen Geerbin vor Gewissen und Recht und redlich an (ohne) arge List 2000 Mark der obgeschriben Groschen und Zal zu Gelden, die ersten 1000 Mark von St. Martins Tag, der allerschirfte (allernächste) künstig ist ubir ein Jar, und die andern 1000 Mark darnach ubir ein ganzes umbgendis (umgehendes) Jar uf denselben St.

Marteins Tag zu Stewer (Steuer) und zu Hulfe (Hilfe)
der Losung (Erlösung) Kreuzburg und Byzin.

Auf diese Weise sollte Kreuzburg wieder an Brieg unter ¹³⁶⁸
die Herrschaft Ludwigs gelangen. Allein dies geschah erst
nach mancherlei großen Widerwärtigkeiten für Ludwig. Am
28. Juli 1368 starb nämlich Boleslaus, der letzte Herzog
zu Schweidnitz, welcher unsern Herzog Ludwig zu Brieg
ebenfalls aufs Aeußerste verfolgt hatte. Vor seinem Tode hatte
Boleslaus jedoch sein Pfandrecht weiter versezt und cedirt
an die Fürsten Ladislaus und Bulco (Volko) zu Oppeln.
Diese beiden Fürsten überzogen nun aber mit einem Kriege
Ludwigen, vermuthlich um den Pfandbesitz dieser Städte
in Eigenthum zu verwandeln. Dies wollte sich natürlich
Ludwig nicht gefallen lassen, und sezte sich zur Gegenwehr.
Da kam es bei Kreuzburg zu einer Schlacht im Jahre 1369, ¹³⁶⁹
in welcher Ludwig den Sieg behielt. Er trieb die Feinde
in die Flucht und löste demnächst seine Städte Kreuzburg,
Pitschen und Constadt für 2000 Mark wieder an sich. (The-
besius a. a. O. Seite 224). Etwas Näheres über diese
Schlacht ließ sich leider nicht ermitteln. Zur Aufbringung
jenes Geldes verkaufte der Herzog Ludwig 1369 der Stadt
die Vogtei (die betreffende Urkunde ist im Stadt-Archive.)

In die Zeit des mitgetheilten Pfandbesizes fällt auch ein
anderes unsere Stadt betreffendes Ereigniß.

König Johann von Böhmen, ein Sohn des deutschen
Kaisers Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313), war
nämlich bemüht, Schlessen an die Krone Böhmens zu brin-
gen, was ihm denn auch fast vollständig gelang. So trug
ihm auch der erwähnte Boleslaus von Schweidnitz mit
seinen Söhnen Ludwig und Wenzel seine Länder und
unter Andern auch das damals ihm verpfändete Kreuzburg
zu Lehn auf. Die hierauf bezügliche Lehns-Recognition vom
Jahre 1331 (bei Schidfuß l. c. Buch II., Seite 5,) lautet
folgendermaßen:

Anno Domini 1331, in die Beatae Luciae Nos Boleslaus, Wenceslaus et Ludovicus, Duces Silesiae et domini Lignicenses, significamus: quod nos habita deliberatione omnes terras, civitates nostras, Liegnitz cum castro ibidem—**Creutzburgk cum castro**, Pytschin, Landesbergk et Cüntzenstadt cum castro — cum territoriis et pertinentiis ipsorum omnibus, quos ei, quae a progenitoribus nostris liberas semper et ab omni servitute disligatas possedimus, Principis Magnifici, Domini Joannis et Poloniae Regis, Domini et sororii nostri carissimi, ante fores Ecclesiae Beati Jcannis in Wratislavia submisimus ditioni, ipsas et ea libere designantes: ut Principes et Vasalli sui heredum et successorum suorum ac Regni Bohemiae haberi valeremus.

König Johann mußte indeß fürchten, daß vielleicht die Polen einmal Ansprüche auf die zu Böhmen als Lehen gekommenen Länder machen könnten, indem sie sich darauf berufen konnten, daß Schlessen früher ein Theil des polnischen Reiches gewesen sei und daß die einzelnen Fürstenthümer beim Aussterben ihrer Beherrscher den verwandten Fürsten in Polen zufallen müßten. Dagegen suchte sich Johann zu schützen und schloß im Jahre 1335 in der ungarischen Stadt Trenzin einen Vertrag, worin der König von Polen allen Ansprüchen auf jene schlesischen Fürstenthümer für immer feierlich entsagte.

Es mag jedoch dessenungeachtet später noch zu mancherlei Streitigkeiten zwischen Polen und Böhmen um Schlessens Besitz gekommen, oder es müssen wenigstens einzelne Länderstrecken in Schlessen damals noch nicht unter die Krone Bohmens gelangt sein. Darauf weist eine Schenkungsurkunde des Königs Casimir von Polen hin, welcher für das Herzogthum Pless die Städte Kreuzburg und Pitschen im Jahre

*Im 2. Cloceen = Pless?
Block = Masowien*

1356 dem Könige Karl IV. schenkungsweise abtrat. Die Urkunde (bei Henel ab Hennenfeld Cap. II. Seite 172), lautet folgendermaßen:

Casimirus, Dei gratia Rex Poloniae et Russiae nec non Cracoviae, Sandomiae, Syradiae, Lausitiae, Cujaviae et Pomeraniae terrorum et Ducatum dominus et heries, notum facimus, quia Sereniss, ac Invictiss. Princeps et Dominus, Dominus Carolus Rom. Imper. Semper - Augustus et Boemiae Rex occasione sinceræ dilectionis et favori affectus, quo personam nostram nec non Magnifici Principis Domini Ludovici Regis Hungariae illustris, fratris nostri dilecti, pia benignitate prosequitur, nobis ambobus heredibus successoribus nostris Poloniae et Hungariae regibus, Ducatum Plocensem cum appenditiis, dominiis et pertinentiis suis nec non omnia jura, quae sibi in praedicto Ducatu Plocensi et aliis principatibus Massoviae competunt, rite donavit in litteris factis desuper lucidius continetur.

Nos tanto favori volentes vicem rependere et benignis et fraternis exhibitionibus ipsius relativæ dilectionis studio respondere, sibi heredibus et successoribus suis regibus Bohemiae et eorundem regni Coronae, oppida Bythen et Cruceburg cum Vasallis et districtibus, metis, dominiis et circumferentiis suis, deliberatione praevia et sano fidelium nostrorum consilio accedente, reddimus et restituimus universos et singulos Vasallos, cives homines et inhabitatores oppidorum et pertinentiarum hujusmodi ab omni fidelitatis et subjectionis homagio, juramentis et pro missionibus nobis praestitis, virtute praesentium absolventes ipsumque Imper. Roman. et regem Boëmiae nec

*Plork
mit n den
and was
justification
chasono*

non illustrem Principem Dominum Bolkonem Ducem Svidniciensem — ab omnibus debitis — liberos et quitos dimittimus ac penitus absolutos.

Promittimus etiam praedicta omnia rata et accepta tenere et in nullo penitus contradicere vel facere seu etiam quomodolibet deviare, praesentium sub nostrae Majestatis Sigilli testimonio literarum. Actum et datum Pragae anno domini 1356 in die Beatorum Philippi et Jacobi Apostolorum.

Der hier besonders interessirende Passus lautet deutsch:

„Um so großem Wohlwollen — welches nämlich in der Schenkung des Herzogthums Pleß an König Casimir bestand — zu entsprechen und solche Liebe zu vergelten, geben wir die Städte Pitschen und Kreuzburg sammt ihren Lehnleuten und Territorien, Gebieten, Grundstücken und Umgebungen, nach vorgängiger Erwägung und reiflichen Rathe unsrer Getreuen, als Entgelt, indem wir sämtliche Vasallen (Lehnleute), Bürger und übrigen Bewohner von Stadt und Land des Eides von neuem Kraft dieses Briefes entbinden.“ „Das versprechen wir genau zu halten Kraft gegenwärtiger Urkunde, welche mit unserem königlichen Siegel versehen ist. Verhandelt und gegeben zu Prag am Tage der Apostel Philippus und Jakobus im Jahre des Herrn 1056.“

Wie aus der Schenkungs-Urkunde Casimir's auf der einen Seite und aus dem Verkaufe der Vogtei an die Stadt Kreuzburg auf der andern Seite erhellt, muß Kreuzburg damals schon eine ganz respectable Stadt von erheblichem Wohlstande gewesen sein; wie hätte sie sonst nebst Pitschen als Aequivalent für das Herzogthum Pleß dienen können und andrerseits vermocht, die Vogtei für eine so bedeutende Summe an sich zu bringen.

1379 Aus dem Jahre 1379 haben wir im Städte-Archiv eine

Urkunde, nach Inhalt deren Herzog Ludwig die „Hofestadt zu Kreuzburg“ zur Bebauung an den Vogt Nycze zu Kreuzburg verschenkte, vermuthlich, um dadurch das Emporblühen der Stadt, welche ihren Hauptschmuck begreiflicher Weise in einer reichen Fülle von Häusern hat, zu fördern. Was man unter der „Hofestadt“ zu verstehen habe, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich; es wird nur gesagt, daß sie seitwärts von der Kirche — d. i. die evangelische Kirche — gelegen und sich von der „Wedemen“ an bis zu Mathis Hugo Haus erstreckt hat. Wahrscheinlich war es ein Stück Landes, welches früher sogenannte „hofhörige“, eine Art Leibeigene, innegehabt haben mochten. Die Urkunde lautet:

Wir, Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog in Slesien, Herrn zu Brege und zu Kreuzburg, bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß unser getreuer Berzo Rüdiger, ehweem (welcher) Vogt zu Kreuzburg — dem Gott Gnade — uns gab mit gutem Willen die Hofestadt, die zu Kreuzburg seitlegen der Kirchen und hebt sich an der „Wedemen“ an und wendet sich bis Mathis Hugo Haus, daß wir die Hofestadt sollten bauen und damit thun, was wir wollten, — daß haben wir dieselbe Hofestadt gegeben seinem Sohne Nycze, Vogt zu Kreuzburg und seinen Geerben, zu bauen, zu verkaufen, zu versehen, zu thun und zu lassen in aller Weise, also sie uns war gegeben. Mit Urkunde des Briefs, der mit unserem anhangenden Ingestiegel versiegelt ist. Gegeben zu Bries den St. Lucien Tag nach Gottes Geb. 1373 Jar.“

Herzog Ludwig überließ im Jahre 1396 seinem Enkel 1396 Heinrich dem IX. (dem Sohne Heinrichs VIII. mit der Schramme) Mittwoch nach St. Pauls Tage (am 4. Juli) als fürstliche Residenz Kreuzburg, Bitschen und Constadt mit allem Zubehör. Vorher hatte Ludwig diese Städte seinem Sohne Heinrich mit der Schramme überlassen, wie aus

folgenden Worten eines Briefes von Herzog Ludwig erhellet:

„Daß der Durchlauchte Fürst, Herr Heinrich unser herzogliebster erstgebohrner Sohn, Herr zu Lüben, hat ledig und loßgelassen die Land und Städte Creutzburg, Pittschen und Gunzestad, Manne, Bürger und alle Inwohner, aller Huldigung, die sie ihm von unserm Geheisse und Gebothe gethan haben, und hat sie wieder an uns gewiesen, daß wir sie mögen vergeben, verkaufen, versehen, wie wir des Raths werden, daß wor (war) sein guter Wille.“ (Thebes. a. a. D. Kap. 41, Nr. 4, S. 241.)

Der andere Brief — welcher die Ueberlassung Ludwigs an seinen Enkel ausspricht — lautet also:

„In Gottes Namen. Amen. Wir Ludwig 1c. bekennen öffentlich in diesem Brief, allen den, die ihn sehen oder hören lesen: daß wir, durch sonderliche Gunst und von väterlicher Liebe, die wir tragen zu dem erlauchtem Fürsten Herzog Heinrich, unserm Einenkel, des Erlauchten Fürsten Herzog Heinrich's, unsers erstgebohrnen Sohnes Sohne, Erblinge zum Briege, mit Gunst und Willen desselben unsers lieben erstgebohrnen Sohnes Herzog Heinrich's, der dazu sein Willen und Gunst ganz und gar öffentlich vor den Mannen und Städte gegeben und gethan hat, mit unser Freunde und unser Eltesten getreuen Rath in guter Vernunft, ohne allen Irrsal, sonder wie rechts Gewissen, haben aufgelassen und gegeben unser Städte, Feste und Lande Creutzburg, Pittschen und Gunzstadt Haus und Stadt mit allen zugehörigen fürstlichen Rechten, Herrschaften, Gerichten, mit allen Lehnern, Geistlichen und Weltlichen, mit allen Nutzen genießen, als wir die vorgenannte Städte, Feste und Haus besessen haben, und also sie an uns gehöret haben, keines ausgenommen, wie man das mit sonderlichen Namen nennen möchte. Und haben an Ihn die ehgenandte Städte und Land

Creuzburg, Pitschen, Gunzenstadt Haus und Stadt
 mit ihren Leuten und Inwohnern, beyde die Mann
 und die Bürger und ander Untersassen derselben Lande
 heymlich an den ehgenandten Unsern Einkerl Herzog
 Heinrich, als an ihren rechten Erbherrn und an seine
 Erben gewisset und haben sie geheissen, Ihm zu hul-
 digen und als ihren rechten Erbherrn, als sie auch
 gethan haben, und sollen Ihn auch haben zu einem
 rechten Erbherrn und Seine Geerben, dieweile wir und
 Unser lieber erstgebohrner Sohn Herzog Heinrich der
 ehgenandte beyde leben. Wäre aber daß der ehgenandte
 Unser Einkerl Herzog Heinrich Uns und Seinen
 Vater Unsern erstgebohrnen Sohn den Erlauchten Für-
 sten Herzog Heinrich Herren zu Lüben beyde über-
 lebte, so soll Er oder Seine Geerben die ehgenandte
 Städte, Feste und Land mit allen Zugehörunge als
 vorgeschrieben stehet weder (wieder) in und zu unsern
 Landen und Festen legen, die Wir oder Sein Vater
 Unser Erstgebohrner Sohn Herzog Heinrich läßt
 nach Unser beyder Tode. Also daß Er Seinem Bruder
 dem Erlauchten Fürsten Herzog Ludwigen auch Unsern
 lieben Einkerl an den ehgenandten Landen und an andern
 unsern Landen gleich thun und gleichen Theil geben
 soll! Also daß sie mit einander gleichen Theil sollen
 haben in den vorgeschriebenen Landen, in andern Un-
 sern Landen, die Wir und Unser lieber erstgebohrner
 Sohn Herzog Heinrich nach Unser beyder Tode lassen.
 Doch alsoviel wegnehmen, was der ehgenannte Unser
 Einkerl Herzog Heinrich Seines Ehe Gelde in die
 vorgeandte Städte und Lande und in andere Unsere
 Lande leget in Kaufs-Weise oder in welcherley Weise
 wäre, das soll Er zuvor haben und Sein seyn: vor
 aller Theilunge, als das recht und gewöhnlich ist. Ge-
 geben zu Pitschen an der Mittwochen nach St. Petri

und Pauli Tage (den 4. Juli) nach Gottes Geburt 1396."

In demselben Jahre ist auch von Herzog Ludwig ein Leibgedinge für die Wittin seines Enkels Heinrich's IX. mit Kreuzburg, Pitschen und Günstadt bestellt worden. Die Urfunde (bei Thebes. Seite 242 l. c.) lautet folgendermaßen:
 „In Gottes Nahmen, Amen. Wir Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog in Schlessen, Herr zum Briege und Wir Heinrich der Elteste Sein Sohn und Heinrich der Jüngste bey denselben Gottes Gnaden, bekennen und thun kund öffentlich allen, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, daß Uns der Hochgeborene Fürst, Herr Primislauß von Gottes Gnaden, Herzog zu Teschen und Herr zu Grossen-Glogau, mit der Hochgebohrnen Fürstinne Fräulein Anne, Seiner lieben Tochter, zu Ehgelde gegeben hat 2000 Mark prager Groschen polnischer Zahl, daher uns ihund ganz und gar gereicht und bezahlt hat, und so haben wir mit Rathe Unserer Freunden und Eltesten Männer gegeben und geben zu einem rechten Leibgedinge zu Ihren Lebtagen, die nachgeschriebene Unsere Städte Kreuzburg, Pitschen und Günstadt mit dem Hause zu Günstadt und allen ihren Reichbildern, als dieselben Städte geweychbildet sind, mit allen Mannschaften, Rittern und Knechten, Bürgern, Gebauern, Freyen und Unfreyen, mit allen Lehen Geistlichen und Weltlichen, die uns angehören in den eigenthümlichen Länden mit allen fürstlichen Zinsen, Gelde genießen mit allen fürstlichen Rechten und Gerichten, Obersten und Niedersten als wir's selbst haben, keines ausgenommen, wie man das mit sonderlichen Nahmen mag benennen, zu haben zu halten und zu ihren Lebtagen getreulich zu besitzen, als Leibgedinges Recht ist und Gewohnheit, nach des ehgenandten Unseres Sohnes des Jüngsten Herzoges Heinrich Tode;

auch haben wir der ehgenannten Fräulein Anne die 100 Mrk. Geldes jährlichen Zinses in und auf Unser Stadt zum Briège und 25 Mrk. Geldes in und auf Unser Stadt zur Dhlau 16 Mrk. Geldes in dem Dorffe Wirben und 10 Mr. in dem Dorffe zu Boldau Un-
 fress Dhlau'schen Weichbildes, die Mühle zu Kreuz-
 burg, die alles umb ihr Geld gekauft und abgelöst
 sind und was man noch kaufen wird umb ihr Geld,
 gegeben zu einem rechten Leibgedinge zu Ihren Leb-
 tagen zu haben und besitzen in aller Masse, als vor-
 geschrieben steht, auch ob Sie an Ihrem Leibgedinge
 jemand drängen oder drücken wolle, so geloben wir mit
 Unsern Erben, dieweil wir leben, Sie zu beschützen und
 zu beschirmen, des Besten als wir können und mögen;
 auch alle obgeschriebene gelobte Stücke und Articul ge-
 loben wir zu getreuen Händen, den Hochgebohrnen
 Fürsten Herzog Premisla zu Teschen und Herzog
 Promken und Herzog Bolden, Seinen Söhnen,
 den Vormündern der ehgenannten Fräulein Anne, die
 sie zu einem Vormünde hat geforen, stete und ganz
 zu halten und zu vollführen mit Urkunde des Brises,
 den Wir Ihr vors Geld haben gegeben, mit Unserm
 anhangenden Ingestegel zu Briège in St. Michaelis
 Tage (d. i. der 29. September) nach Gottes Geburt
 1300 Jahr in dem 96. Jahr."

Wie aus der mitgetheilten Urkunde vom 4. Juli 1396
 erhellt, muß schon damals Kreuzburg ein besestigter Ort ge-
 wesen sein und eine Mauer mit Wällen gehabt haben; denn
 Kreuzburg wird eine „Feste“ genannt. Diese Befestigungs-
 werke werden sich wahrscheinlich schon im Jahre 1369, in
 welchem es zu der erwähnten Schlacht bei Kreuzburg kam,
 hierselbst befunden haben; denn Herzog Ludwig wird wohl
 darauf bedacht gewesen sein, einen festen Punkt in seinem
 Rücken zu haben. Zur Hebung der Stadt mag es im



Uebrigen nicht wenig beigetragen haben, daß Kreuzburg als fürstliche Residenz des Herzogs Heinrich IX. und später als Wittwenitz für seine Gemahlin Anna bestimmt war.

Die Verleihung von Kreuzburg, Bitschen und Constadt an Heinrich IX. war an die Bedingung geknüpft (vergl. den Verleihungsbrief oben), daß falls Derselbe Seinen Großvater und Vater überlebte, nach deren Tode diese Städte wieder zum Fürstenthum Brieg fallen sollten. Dieser Fall trat auch ein. Sie wurden bald aber wieder an die Herzoge zu Dels und Kosel von dem Bruder Heinrich des IX., Ludwig II., Herzog von Liegnitz und Brieg, verpfändet, im 1420 Jahre 1420 jedoch von denselben wieder eingelöst.

Hierauf bezieht sich folgender Verzicht Herzogs Conrad Albus vom 22. September 1420:

„Wir Conrad, von Gottes Gnaden, der Weise genannt, Herzog in Schlesien und Herre zur Kosel, bekennen und thun kund öffentlichen mit diesem Briese allen den, die en (ihn) sehen oder hören lesen, als uns und den Hochgebornen Forsten Herzogen Cunraden, Unsern lieben Gebrüdern Herren zur Olsen, der hochgeborne Forste und Herre, Herre Ludwig Herzog in Schlesien, Herre zum Brieger und zu Liegnitz die Lande und Städte Creutzeburg, Bitschin und Cunzenstadt mit ernen (ihren) Zugehörigen nemlich vor drytawsend Mrk. böhmischer Groschen polnischer Zahl verpfand hatte, davor die obgenannten Lande und Stete Unsern lieben Gebrüdern und uns geholt (gehuldigt) haben und auch darzu den obgenannten Unsern lieben Vettern zu Christen und Juden an Geld-Schuld und Schadin vertreten haben, also daß her Uns von solcher Geld-Schuld wegen der obgenannten Lande Vertretunge und Schadens zu unserm Theile schuldig geblieben ist zwei Tausend und achthhalb hundert Mrk. der obgenannten Groschen und Zahl derselbigen Summen Geldes hat her Uns güttlich und

zu Danke bezahlt 1000 Mrk. böhmischer Gulden von solcher Bezalunge wegin 1000 Mr. und Holdunge wegin, die die obgenannte Lande und Städte Unsern lieben Gebrüdern und Uns gethan, und Wir an Unſre Theile empfangin habin, ſagen Wir en (ihnen), obgenenten Herrn Ludwigen und die obgenenten Lande und Städte Kreuzburg, Bitschin und Guntzenſtadt vor aller Manne gleich (jedenmänniglich) qweyd (quitt), leedig und loyß (loß) und glaubin vor Uns und alle Unſere Geerbin alles vorbaß ane (ohne) Klage und Forderung, die wir in keyne Weiße dazu an unſere Theile gehabt mochten, und gleicher Weiße als Wir dieſelben Lande und Städte qweyd, leedig und loyß brivelichen (brieflich, ſchriftlich) geſagt haben, alßzo glauben wir auch, wenn ſie zu uns kommen, mit Hande und Muntlichen (Mund) ledig zu ſagen. Auch glouben Wir, bey den obgenanten Unſern guten Forſtlichen und Eren ane arg, vor alle Forderung, Aneclage, und Anſprache ſolcher Geld-Schuld, Schadens und Holdunge der obgenanten Lande und Städte vor Unſern liben Brudern Herzogen Cunraden dem Jüngern zu Preuſſin; daß wir en, und ſie doren (dürfen) ganz metelichen entnennen wollen und ſollen, in Krafft dieſes Briefes, an den Wir zu rechten Bekenntniß Unſer Ingeſtegen haben laſſin hangin.

Gebin zur Meyſſe, des neeſten Montagis vor St. Michels Tag nach Chriſti Geburt vierzehnhundert und darnach nach ein dem zwanzigſten Jar.“ (Thebes. Kap. Nr. 3, S. 269.)

Das Geld zur Einlöſung dieſer Städte hatte Ludwig III. von der Stadt Liegnitz erhalten. (Thebes. ibid.)

Im Jahre 1406 verkaufte Herzog Ludwig der Stadt 1406 Kreuzburg alle fürſtlichen Stadt-Zinſen, Geſchoſſe, Zölle, die Getreide- und Geld-Abgaben, die Gerichtsbarkeit und die zu

erhebenden Strafgeſelber, weil er ſich in Geld=Verlegenheit befand, behielt ſich jedoch das Wiederkaufsrecht vor. Die hierüber ſprechende Urkunde (im Stadt=Archiv) lautet:*)

„Wir, Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog zu Schleſien, Herr zu Brieg und Kreuzburg, bekennen und thun öffentlich mit dieſem Briefe, daß Wir mit unſer lieben Älteſten getreuen Rathe zu unſerer und unſerer Lande Frommen und Nutzen und um großen Schaden für Uns zu vermeiden, ſowie um zu unſerem Nutzen zu erwerben — haben verkauft und verſetzt zu einem Wiederkaufe 32 Mark jährliche Zinſe (für 312 Mark pragiſche Groſchen und polniſcher Zahl, die Wir ganz und gar bezahlt erhalten haben) in und auf Unſrer Stadt Kreuzburg —, alle Unſere Zinſe, Geſchoſſe, Zölle, Münzgeld und Getreide, dazu alle Unſere Landgerichte, ſoweit unſer Land und Weichbild iſt zu Kreuzburg, mit allen Bußen (Strafgeſelbern) und Zubehörungen deſſelben Unſeres Landgerichts, nichts ausgenommen, wie man es immer benennen möchte, ſondern alles dieß ſollen Sie und ihre Nachkommen halten und haben, ſo lange bis Wir die oben erwähnten 32 Mark wieder abgekauft und gelöſt haben. Deſſen zu Urkund haben Wir Unſer Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen, der gegeben iſt zu Kreuzburg am Sonnabende nach St. — unſerlich — Tage nach Gottes Geburt 1406.“

Die Getreidepreiſe waren in der damaligen Zeit unbedeutend, wenn wir ſie mit den heutigen vergleichen; dagegen ſtanden dazu die Preiſe für andere Gegenſtände nach unſern Begriffen in keinem Verhältniſſe. So galt um das Ende der Regierung Carl IV. (1378) ein Breslauer Scheffel Weizen, nach unſerem Gelde gerechnet, ungefähr 20 Sgr., ein Scheffel Korn 15 Sgr., Gerſte 10 Sgr., Hafer 6 Sgr.; ein Dſß

*) Die von hier ab folgenden Urkunden ſind in das Neu-Hochdeutſche übertragen.

galt 9 Thlr., ein Schwein 1 Thlr. 10 Sgr., ein Kalb 26 Sgr., ein Pferd 60 Thlr., ein Paar Handschuhe 25 Sgr., ein Paar Schuhe 1 Thlr., ein Paar Stiefeln 3 Thlr. 10 Sgr.; als Botenlohn für eine Meile wurden $2\frac{1}{2}$ bis 3 Sgr. gegeben. Die Arbeiten der Handwerker wurden also verhältnißmäßig weit besser bezahlt, als jetzt; denn für den Erlös von ein Paar Schuhen konnte der Schuhmacher 2 Scheffel Korn und für ein Paar Stiefeln 6 Scheffel Korn oder 2 Schweine kaufen, und es blieb ihm noch etwas übrig.

Im Jahre 1422 erneuerte Herzog Ludwig der Stadt 1422 die Privilegien, welche ihr bis dahin verliehen waren. In der betreffenden Urkunde d. d. Brieg 1422, Montags vor Mathäi des heiligen Zwölfboten, (im Stadt-Archiv) wird gesagt, daß

Herzog Ludwig den Rathmannen von Kreuzburg, nachdem ihnen ihre Briefe verbrannt, alle ihre Briefe und Handfesten über alle und jegliche ihre Stadtrechte, Herrschaften und Freiheiten, auch ihre Zinsen, Renten, Nutzen, Zubehörungen, Wälder, Wiesen, „Wasser, Wasserläufte, und gute alte hergekommene Gewohnheit“, sowie die von Brieg haben, aufs Neue bestätigt und ihnen den Salzhandel, wie er den Briegern verliehen ist, schenkt.

In demselben Jahre ist der Stadt das Recht auf einen freien Jahrmarkt verliehen worden. Die Urkunde (im Stadt-Archiv) lautet:

„Wir, Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog in Schlesien, zu Brieg, Liegnitz und zu Kreuzburg, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehn oder hören lesen, daß Wir angesehen haben die getreuen willigen Dienste, die Uns seit langer Zeit bisher Unsre lieben Getreuen, Bürgermeister, Rathmänner und die ganze Gemeinde der Stadt Kreuzburg nutzbarlich gethan haben und noch in Zukunft thun und

leisten mögen. Deshalb haben Wir der obgedachten Stadt mit wohlbedachtem Rathe und dem Rathe Unserer Aeltesten, lieben Getreuen, aus besonderer fürstlicher Gnade gegeben und geben ihnen — einen freien Jahrmarkt, alle Jahr auf des heiligen Kreuzes Tage der Erhebung, 4 ganze Tage davor und 4 ganze Tage danach — in und außer der obgenannten Stadt zu kaufen allerhand Kaufmannsschaz, wie man ihn mit sonderlichen Namen benennen mag, keines ausgenommen, zu = und abzubringen, zu kaufen, zu verkaufen — und besonders allermassen, wie auch unsere lieben Bürgermeister, Rathmann und Gemeinde zu Brieg einen Jahrmarkt haben halten und gebrauchen. Gegeben zu Creuzburg des Sonntags vor St. Martini (4. Novbr.) nach Christi Geburt 1400 und danach im 22. Jahr.“

1425 Im Jahre 1425 entschied die Gemahlin Ludwigs, Elisabeth, verschiedene Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und dem Kammerrath wegen der Vogtei. Diese Entscheidung wurde von Herzog Ludwig bestätigt. Die Urkunde, d. d. Creuzburg am Sonntag nach Andre 1425, (befindlich in dem Confirmations-Briefe Kaiser Leopold's vom 1676 im Stadt-Archiv), besagt,

„daß Ihre Liebden um angenehme Handlung und Unterthänigkeit (willen), so Ihren Liebden und derselbigen Gemal Frau Elisabeth von der Stadt Creuzburg geleistet, allen und jeglichen Theil der Vogtei zu Creuzburg, sowie der zu einem rechten Lohnes an Gefällen von Siegmund Voeten, etwene (welcher) Erb-Voeten daselbst, an ihre Weiden kommen ist, mit der Hälfte des dritten Pfennigs, den Rathmannen daselbst aus fürstlicher Milde gegeben.“

Die im Jahre 1406 erfolgte Abtretung der Herzoglichen Regalien an die Stadt scheint durch Rückkauf seitens des Herzogs Ludwig wieder aufgehoben worden zu sein; denn

nach einer Urkunde vom Jahre 1426 sind diese Regalien von 1426 Neuem der Stadt verliehen und zwar in Anerkennung der Seitens der Stadt geleisteten Dienste. Die Urkunde (im Stadt-Archive) lautet:

„Wir Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Ohlau, zum Brieg, zu Liegnitz und zu Creuczeburg bekennen für uns, unsere Erben und alle unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen. Weil unsere Lieben, Bürgermeister, Rathmänner und die ganze Gemeinde, unserer Stadt Creuczeburg und Feste in bemerkenswerther Weise uns zu Hilfe gekommen sind und namentlich jetzt für uns und unsere Gemahlin einige Zeit hindurch in anerkennenswerther Weise „große Kost und bequeme Zeh- rung“ besorgt haben: so haben wir mit Rath und Wissen unsrer lieben getreuen Aeltesten als Wieder- erstattung unserer Stadt Creuczeburg den Zins von 2 Pfennigen, den wir von unserer fürstlichen Herrschaft an dem Gerichte oder an der Vogtei haben, gegeben, dazu allen und jeglichen Theil, den wir an der obge- dachten Vogtei haben und gehabt haben, mit allen und jeglichen Herrschaften, Rechten, Nutzen, Nutzbarkeiten und Zubehörungen, Wäldern, Wiesen, Jagden, Fische- reien, nichts ausgenommen, wie des sonderlichen Na- men hätte und allermassen unsere Vorfahren und wir es gehabt und besessen als Eigenthum bei der obge- nannten Stadt, damit sie es zu Erbe und Eigenthum haben, besitzen und gebrauchen, ohne von uns, unsern Erben und Nachkommen gehindert zu sein, in voller Macht, es zu versetzen, zu verkaufen und damit zu thun und zu lassen, wie ihnen das Allerbeste sei und zu Statte kommen mag — mit Kraft dieses Briefes, an den wir zu rechten Bekenntniß unsern großen Insignel haben hängen lassen. Gegeben zu Brieg in Vigilia

Epiphanii Domini des Sonnabends in der 13. Stunde der Geburt unserer ersten lieben Tochter Elisabeth nach Christi Geburt 1426 Jahr."

Nach diesem Briefe scheint sich Herzog Ludwig mit seiner Gemahlin Elisabeth einige Zeit in Kreuzburg aufgehalten zu haben und muß die Aufnahme des herzoglichen Paares in unserer Stadt eine recht gastfreundliche gewesen sein.

Aus demselben Jahre datirt ein Salzmarkt-Privilegium, welches der Stadt verliehen worden. Die Urkunde (im Stadt-Archiv) lautet:

„Wir Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog in Schlesien zu Brieg, Liegnitz und Kreuzburg, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Untersassen und Vorstädter ohne alles Recht in den Weichbilden und Landen Kreuzburg, Bittsch und Gungzenstadt, uns und den genannten Städten zum Schaden, Salzmärkte machen, das Salz zuführen, verkaufen und ausmessen und auf ihren Gütern feil bieten. Um solchem Schaden und Frevel zu begegnen, befehlen wir unsern obgenannten Städten, daß sie einem jeglichen Untersassen, wer er auch immer sei, in allen unsern Landen und Weichbilden auf allen ihren Gütern, keines ausgenommen, solche Salzmärkte, den Verkauf und die Ausmessung des Salzes in keiner Weise gestatten, leiden, noch verhängen sollen, sondern sie mit Macht wehren einem Jeglichen, so lange bis Jemand dazu Recht erlangt hätte, bis daß er es mit redlicher Kundschaft beweise und ihm zu Rechten zuerkannt würde. In Kraft des Briefes mit unserm anhangenden Instiegell versiegelt. Gegeben zu Kreuzburg am Dienstage vor Johannes Baptista nach Christi Geburt 1400 und in dem 26. Jahre."

Im Jahre 1428 gab Herzog Ludwig den Fleischern das 1428 Recht, an öffentlichen Orten feil zu haben. Die betreffende Urkunde ist ihrem Inhalte nach in der Confirmation der Privilegien von 1676 (seitens des Kaisers Leopold) angegeben. Dieser Brief bestimmt, daß,

nachdem Herzog Ludwig der Stadt Kreuzburg befohlen, die Fleischbänke daselbst abzubrechen, — „davon ihnen Schaden zugestanden“ — er deshalb diesen Befehl aufgehoben „und gnädiglich zugelassen, daß sie die Fleischbänke vollkommenlich wieder erbauen und zu ihrem Wohlgefallen anstellen, setzen, nach ihren Freiheiten und alten Gewohnheiten, einem Jeglichen zu seinem Rechte gebrauchen und genießen sollen, vor männiglich ungehindert.“
d. d. Liegnitz am Tage Valentini 1428.

Der Name Fleischbänke rührt daher, daß die Plätze auf denen die Waaren zum Verkauf ausgelegt wurden, ursprünglich niedrige Tische oder Bänke waren. Für die Berechtigung des Feilbietens mußte gewöhnlich dem Fürsten eine bestimmte Abgabe entrichtet werden; allein nicht selten schenkten wohlwollende Fürsten den Städten die Einkünfte von einer bestimmten Anzahl oder auch von allen diesen Bänken. Nach der Fassung der Urkunde ist anzunehmen, daß auch hier die Einkünfte der Fleischbänke der Stadt geschenkt waren („nach ihren Freiheiten genießen“), zumal von der etwaigen Abgabe nicht die Rede ist.

Im Jahre 1428 mag der Wohlstand der Stadt, welcher bis dahin wenigstens einigermaßen obgewaltet haben mochte, vollständig zerrüttet worden sein, denn in diesem Jahre kamen die Hussiten, welche sich von Böhmen aus über Schlesien wüthendbrannt geworfen hatten, auch nach Kreuzburg, belagerten und eroberten dasselbe; einer ihrer Häuptlinge Buchola schlug seinen Sitz hier auf und machte Kreuzburg zu einer Niederlage für die Beute der Raubzüge, die er von hier aus unternahm. Im Jahre 1431, am 8. Mai, rückten Conrad,

Herzog zu Gant, Conrad, Herzog zu Dels und Ludwig III., Herzog zu Ohlau, mit den Bürgern von Breslau und Schweidnitz vor Kreuzburg, um den Buchola zu vertreiben, sie versuchten auch mehrere Stürme, wurden aber zufolge starker Gegenwehr mit großem Verluste in die Flucht geschlagen. Erst, nachdem es im Jahre 1434 am Sonnabend vor Kreuz-
Erhöhung zwischen dem Bischof Conrad von Breslau und den Hussiten zu einem Vergleiche gekommen war, verließ Buchola Stadt und Gegend mit seinem Heereshaufen.

- 1434 Im Jahre 1434 versetzte Herzog Ludwig II. und seine Gemahlin Elisabeth — die in Folge der Hussitenkriege in große Noth gerathen sein mochten — von Neuem Bitschen und Kreuzburg an den Herzog Bernhard zu Oppeln und Strehlitz, ja sogar Brieg wurde verpfändet. Die Verpfändung geschah immer in Art eines Kauftrages, wobei der Wiederkauf vorbehalten wurde. Erst im Jahre 1481 erhielt Herzog Friedrich I., welcher durch gute Wirthschaft und eine günstige Heirath in den Stand gesetzt war, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen, die erwähnten Städte zurück gegen Zahlung von 16,000 Gulden. Ein altes Liegnitzer Manuscript (d. a. 1370 f. 293 bei Thebes.) sagt hierüber: „Er hat an Reichthümern sehr zugenommen, also daß er hat zu seinem Fürstenthum den Brieg wieder gelöst, der lange Zeit war versetzt den Fürsten von Oppeln, vor Sechszehn Tausend Gulden, Kreuzburg und Bitschen hat er auch gelöst von dem Fürsten von Oppeln.“

Daß solche Verpfändungen und Veränderungen der Eigenthümer einen blühenden Zustand der Stadt, namentlich nach den unglücklichen Hussitenkriegen, unmöglich machen mußten, liegt auf der Hand, da die Pfandinhaber nur darauf bedacht waren, „ihre Neskinder soviel als möglich zu nutzen“. (Zimmermann, Beitritt zur Beschreibung von Schlesiens Seite 16, Band I.) Die Verpfändung im Jahre 1434 war ohnehin nicht die letzte. Unter dem Nachfolger Friedrich I., Herzog

Georg I., wurde nämlich Kreuzburg und Bitschen noch einmal versezt — etwa 1510 — und erst am 19. April 1535 von 1510 Herzog Friedrich II., wieder eingelöst und durch Herrn Wenzel von Opperndorf, dessen Bruder Herrn Friedrich und Herrn Balthasar Domriß für den Herzog in Besitz genommen. (Thebes. S. 34, Th. III.)

Vor dieser Einlösung, im Jahre 1534 am 25. Juli, be- 1534 traf Kreuzburg ein anderer Unfall. An diesem Tage fielen nämlich (Schickfuß a. a. O. B. I. S. 210) einige unruhige Polen unter Anführung des Behawsky mit 500 Pferden in Kreuzburg ein und führten den Markgrafen George zu Brandenburg, Leute und Vieh aus seinem Gebiete hinweg. Aber des Markgrafen Hauptmann dieses Ortes folgte den Polen mit einer Anzahl Reiter nach und ereilte 13 von ihnen, nämlich 7 Edelleute mit 6 Dienern, welche sich verspätet hatten. Sie wurden zunächst in Namslau eingesperrt, von da nach Breslau gebracht, dort ein Jahr gefangen gehalten und gegen ein Lösegeld von 800 Gulden schließlich aus der Haft entlassen.

Erst nachdem Friedrich 1536 Kreuzburg wieder einge- 1536 löst hatte, fing die Stadt sich zu heben an. Es wurden allmählig Zünfte errichtet, zufolge der Privilegien, welche den einzelnen Gewerben von 1547 — 1597 ertheilt wurden. Ehe wir die Darstellung dieser Zunft-Privilegien folgen lassen, mögen zunächst die anderen für Kreuzburg erheblichen Ereignisse bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt sein.

Im Jahre 1553, Montags nach St. Franziskus (Stadt- 1553 Archiv) wurden der Stadt nachstehende Rechte ertheilt, „damit sie, ihre Nachkommen und Einwohner bemeldter Stadt Kreuzburg desto stattlicher bauen, erhalten und zu Aufnahmen bringen mögen“:

Die der Stadt über Menschengedenken zustehende Obergerichtsbarkeit zu Nieder = Ellguth, — das Wäldchen Czaple, zwischen Bodland, Schmaradt, Ellguth und dem

Vorwerk Gieple — das Haubichen, zwischen Bankau, Wittendorf und Ellguth — das Rathhaus mit dem Stadt-Keller, „darinnen sie allerlei Fremd Gersten-Bier und sonst kein Einwohner zu Kreuzburg schenken“ (d. h. es solle Niemand außerhalb des Stadt-Kellers fremdes Bier schenken) — die jetzt erbauten Bauden und die sie noch erbauen werden (diese Bauden waren ursprünglich Krambauden in der Nähe des Rathhauses, welche ganz einfache aus Brettern aufgefährte Gebäude oder Bauden waren und erst später zu ganzen Häuserreihen wurden; daher kommt es, daß diese an das Rathhaus gebauten Häuser zwar gewöhnlich hoch, aber sehr schmal sind) — ein Malzhause, zwei Brauhäuser — einen zweiten und dritten Jahrmarkt mit dem Standgelde.

Wer außerhalb des Stadt-Kellers fremdes Bier schenken würde, dem soll dasselbe ohne Weiteres fortgenommen und den armen Leuten „ins Spital“ gegeben werden.

1556 Im Jahre 1556 wurde in Kreuzburg die evangelische Religion auf Befehl des Herzogs Georg von Brieg eingeführt und beide Kirchen, die Pfarr- und Begräbniskirche (jetzige Kuratalkirche), den Evangelischen eingeräumt. Der Prälat des Klosters Matthiae, Thomas Smelana, strebte dagegen, der Herzog Georg setzte es aber durch und verlangte sogar 1559 die Dokumente bezüglich der Kirche vom Stifte. Allein der Kaiser Ferdinand, an den das Stift sich gewendet hatte, gab durch ein Anschreiben an den Herzog seinen Unwillen über diesen Vorfall zu erkennen, und die Ablieferung der Brieffschaften unterblieb (Sibiger, Lutherthum Th. II., S. 213 u.); indessen ließ man die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes in der Kirche selbst zu. Beide Kirchen blieben bis zum Jahre 1700 in den Händen der Evangelischen. Das Kirchenpatronat übten die Briegischen Herzöge während dieser Zeit aus.

Im Jahr 1578 am 13. Januar wurde auf dem Für-¹⁵⁷⁸stentage zu Breslau eine Defensions-Ordnung für Schlessien festgestellt und beschlossen, auch Kreuzburg, welches 50 Jahr vorher durch einen Brand zum größten Theile vernichtet worden war, wieder zu befestigen. (Henel, Schicksuß.)

Im Jahre 1581 ließ der Herzog ein neues Urbarium — ¹⁵⁸¹eine Darstellung des Zustandes und der Einkünfte der Stadt — entwerfen. Es wurde gefertigt, und nach demselben waren die Bürger verbunden, dem Herzoge Zins zu geben, von Häusern, Aedern, Gärten, Tuchmacherrahmen, deren zur Zeit 4 waren, von allen Handwerkern, insbesondere auch vom Bierbrauen. Der Herzog erhob den Zoll, das Marktrecht von Wolle, Steinsalz und Fleisch — eine Art von Accise, welche schon im dreizehnten Jahrhundert eingeführt war. Die Stadt war verpflichtet, durch einen Rathmann, Trompeter und Wächter das Schloß zu bewachen. In diesem Jahre befanden sich zu Kreuzburg 154 Häuser in der Stadt und 62 in der Vorstadt, 12 Fleischer, 7 Bäcker, 1 Färber, 8 Kürschner, 1 Rademacher, 9 Schmiede, 4 Schlosser, 3 Seiler, 1 Schwertsfeger, 13 Schneider, 1 Riemer, 12 Tuchmacher, 1 Tuchscheerer, 14 Weber, 1 Walkmüller — Friedrich II. hatte den Tuchmachern etwa 1550 eine Walkmühle erbauen lassen und die Tuchmacher fertigten 1553 nach einem alten Urbarium 80 Herrentuche — 1 Weißgerber, 2 Töpfer (Zimmermann a. a. D. S. 18).

In demselben Jahre am 27. Mai ereignete sich eine wunderbare Begebenheit (welche Henel ab Hennefeld S. 88, l. c. erzählt). Es fiel nämlich ein Knabe von 8 Jahren, Namens Kubig, der neben andern auf dem Gewölbe der Kirche mit Glas gespielt, „durch das große runde Loch“ 31 Ellen herab, wurde aber von einem Kalkstößer, der fast 74 Jahr alt war und fünf Wochen später verstarb, „im Flug und Fallen aufgefangen und ohne Schaden auf die Füße gestellt.“ Der Knabe sah sich demnächst nach seinem Glase um, als

3721 wenn er noch an seinem früheren Orte wäre, „hat nach solchem Fall ein hohes Alter erlebt und ist hernach Kirchknecht daselbst worden und anno 1641 seines Alters 68 Jahr gestorben.“ Diese Begebenheit soll als ein Wunder in der Kirche abgebildet gewesen sein.

1582 — Am 10. Dezember 1582 wurde Kreuzburg zufolge eines Brandes gänzlich eingeäschert.

1588 — Ebenso betraf 1588 die Stadt ein großes Unglück. Von diesem Jahre war überhaupt viel Böses vorher prophezeit worden, wie folgendes Sprüchlein beweist:

Tausend fünfhundert achtzig und acht,

Das ist das Jahr, was ich betracht;

Gehet daran die Welt nicht unter,

Geschehen doch sonst große Wunder. (Henel c. VII., S. 38).

371 Nach dem Tode Königs Stephan Batori von Polen 1586 waren die Wahlstimmen für den neuen König in Polen getheilt, einige fielen auf Siegißmund, König in Schweden, andere auf Maximilian, Prinzen von Oesterreich. Beide Parteien zogen zu Felde und Maximilian kam am 23. Januar 1588 in Person bei Pitschen an. Er hatte kaum 800 Mann bei sich, zog aber noch Truppen herbei, so daß seine Armee etwa 5000 Mann stark sein mochte.

373 Da kam — so erzählt ein Zeitgenosse, Prediger Bartholomäus Benthius aus Pitschen — ein Geschrei: der Feind ist da; man wird Raths, Ihre Majestät sollen alsbald nach Ramlau aufbrechen. Dies wiederriethen die polnischen Herrn; da setzte sich der fromme König traurig nieder und sagte: „Wenn doch meine Ungarn da wären!“ „Sie sind nicht weit!“ war die Antwort. Darauf fasset Ihre Majestät ein Herze, ließ die Tafel anrichten und aß etwas leichtmüthiger, denn früh. Dann sandte der gegenseitige Feldherr seinen Vortrab, der brannte 3 Dörfer ab. Von diesem Feuer war der Himmel roth und ein Schwert erschien in den Wolken,

mit der Spitze gegen Pitschen gerichtet, so die blutige Niederlage andeutete; man bekam einen feindlichen Gefangenen, dem legte man Daumschrauben an und steckte ihm brennende Lichte ins Ohr, daß er bekennen sollte, wo der Feind wäre, er sagte: noch 2 Meilen. Man glaubte dem Gefangenen und sandte weiter keine Kundschafter aus. Ohnweit Pitschen ist ein langer Damm, umgeben mit Morästen, so daß Niemand anders als auf diesem zur Stadt kommen konnte. Melchior von Röden, ein erfahrener Kriegsheld, gab den Rath, man sollte diesen Damm mit Leuten und Geschütz besetzen und dadurch dem Feinde den Weg verwehren; allein dieser heilsame Rath wurde verworfen. Als man endlich genaue Nachricht erhielt, der Feind sei auf dem Damme, rieth der von Röder abermals, man sollte den Feind angreifen, aber auch dies ward nicht annehmlich befunden, mittlerweile kam der Feind und stellte sich in Schlachtordnung, er war 15,000 Mann stark. Den 24. ließ sich der König Maximilian die Rüstung anlegen, und ritt aus, die Polen aber hatten die Anhöhen eingenommen, welche die Deutschen aus rechter Verblendung verlassen; denn die letztern hatten sich ins Thal gesetzt. Ehe die Schlacht anging, sagte Max zu seinen Truppen: „Ihr seht lieben Leute, was uns von Nothen, hier ist nichts übrig, als daß wir uns tapfer wehren, seid getrost und haltet euch wohl, wir werden im Namen Gottes und seines Sohnes den Sieg erhalten.“ Sogleich geschah der Angriff. Nach einer Stunde weicht der eine Flügel der Deutschen, man rath dem König wegzugehen, weil die Gefahr groß sei; sobald der König zurückreitet, kehrt die Reiterei um und die Schlacht geht verloren. Der König kam nach der Stadt, sie wurde von den Polen eingeschlossen, und Maximilian wollte einen Ausfall thun,

so ihm aber wiederrathen wurde. Die Polen zünden die Vorstädte an und stürmen die Stadt; unterdessen begab sich Maximilian auf's Rathhaus, zu berathschlagen, auf welche Art und Weise er sich ergeben sollte. Man sendet einen Trompeter ab, das Capituliren geht an und das Beschießen hört auf. Während der Trabtation verbrannte der König einen ganzen Kasten Briefe und Register und löschte fleißig in seiner Schreibtisch alles Vermerkte aus, geht vom Rathhause, speiset ein Rebhühnlein und trinket ein Glas Wein, setzt sich auf sein Roß und reitet zu den Polen, deren Gefangener er nun war. Hierauf plünderten die Polen die Einwohner und zündeten die Häuser an.

Von hier zog Zamoicki, der Anführer der Polen, nach Kreuzburg; auch diese Stadt wurde geplündert, die Einwohner barbarisch behandelt, die Frauen und Jungfrauen geschändet, viele Männer und Frauen als Gefangene fortgeführt und schließlich auch Kreuzburg niedergebrannt und in Asche gelegt. (Thebes. S. 357, Schicksal Buch II., S. 235).

Der Herzog Joachim Friedrich suchte zwar die unglücklichen Einwohner wieder in bessere Umstände zu versetzen, indem er unter Anderen zu den früheren Zunft-Privilegien neue hinzufügte; allein der 30jährige Krieg und die Pest verhinderten gänzlich das Aufblühen der Stadt.

Ehe wir hiervon erzählen, wollen wir zuvörderst von den Zunft-Privilegien, welche von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab bis zum Ende desselben den Kreuzburger Handwerkern ertheilt wurden, Ausführlicheres mittheilen.

I. Privilegia für die Fleischerzunft:

„Von Gottes Gnaden, Wir Joachim Friedrich, Herzog in Schleßen zu Liegnitz und Brieg, des Erztistums zu Magdeburg Thurm-Probst und des Lübeners Weichbildes Pfandesherr bekennen hiermit —, das Uns die ehrsamten,

vorsichtigen, Unsre lieben getreuen Handwerks-Meister-Altesten und Jüngsten der Fleischerzechen zu Kreuzburg gehorsamlich vorgebracht, wasmaßen ihnen in nächst erlittenem polnischen Unwesen, durch Feuersbrunst des abgewichenen 88. Jahres ihrer Zechen-Bestätigung und Begnadigung, so von — Georgen Herzogen in Schlessen, — im 1551. Jahr unterm Dato Brieg Dienstags nach der heiligen 3 Könige Tage erlangt —, durch Feuer ganz und gar verdorben und von Händen gekommen wären, desgl. auch die Begnadigung ihres Zechensiegels im 1569. Jahre unterm dato Brieg nach Misericordias Domini, welche beide Begnadigungen von Wort zu Wort, wie hiernach folget lauten:

Von Gottes Gnaden, wir George, Herzog in Schlessen zur Liegnitz und Brieg, bekennen —, daß unsere Unterthanen die ganze Zechen der Fleischer in unserer Stadt Kreuzburg — bitten lassen (demnach ihnen ihre Briefe verbrannt, auch allerlei Störung in gemeldeter Stadt mit Fleisch-Verkaufung vom Lande gehalten würde, dadurch sie gar — wo dem nicht zeitlich vorgekommen würde — zum endlichen Verderb gelangen müßten) daß wir ihnen ihrer Zechen neue Bestätigung geben wollten: haben wir angesehen, ihre ziemliche Bitte, auch gemeldeten Städtleins Aufnehmen (Aufkommen), Ruß und Frommen, so daraus kommen möchte, betrachtet und ihnen, damit sie und ihre Kinder auch gefördert würden, diese nachfolgende Begnadigung gethan — welches nun und hinfürder zu ewigen Zeiten also soll geschehen.

Nämlich wer ein Fleischer sein will, der soll mit glaubwürdiger Kundschaft beweisen, daß er von Vater und Mutter ehelich geboren sei und besonders der Art, die man allhier und anderswo in die und andre ehrbare Zechen unterworfen, pfleget aufzunehmen. So er dann sein Handwerk nach Gewohnheit der Zechen ausgelernt hat und zu einer Bank kommen will, so muß er sein Handwerk beweisen, nach der Beweisung soll er bald Bürgerrecht gewinnen, alsdann wird er

aufgenommen, also daß er es mit zween Ältesten den Fleischern verbürge, das Jahr Rath und Recht zu thun, und dem Handwerk gehorsam sein will. Wer aber dem Ältesten nicht oder Zechen nicht gehorsam wäre, dem mögen sie das Lied zuthun und mag dieweil kein Fleischer sein, er habe es denn mit dem Handwerk richtig gemacht. Wenn auch die Morgen-Sprache von dem Ältesten geboten wird (Morgen-Sprache waren die Vormittags stattfindenden Zusammenkünfte der Meister) und irgend einer ohne redliche Ursache außen bleibt, den mögen sie büßen (strafen) um ein Pfund Wachs. Welcher unter den Meistern einen Lehrling aufnehmen will, derselbe Meister soll haben ein eigen Haus und solchen Knecht 14 Tage vor Ostern annehmen, der Knecht soll seinen Geburtsbrief, wie obsteht, beweisen, dem Lehrmeister 5 Mark Heller und dem Handwerk 18 Groschen und ein Pfund Wachs geben.

Da auch irgend ein Meister an der Satzung weniger, denn 5 Mark nehmen und dasselbe offenbar würde, der soll drittehalb Mark dem Handwerk zur Buße niederlegen. Welcher Knecht das Handwerk ausgelernt hat, der soll ein ganz Jahr lang wandern; wo er es aber nicht thäte und Meister werden wollte, so soll er den Meistern eine schwere Mark zu erlegen schuldig sein, ehe er Meister würde. Wo Jemand über einen Kumpen (Zunftgenossen) klaget, daß er ihm schuldig für Vieh wäre und der Beklagte sich dazu bekannte vor den Meistern, so soll er seinem Gläubiger in 14 Tagen Bezahlung thun; käme aber ferner Klage über ihn, so mögen ihm die Ältesten das Lied zuthun, bis er es mit ihnen richtig macht. Wozu sich aber einer nicht bekannte, den sollen sie an die Gerichte derselben Stadt weisen. Wenn die Kumpen zwischen einander haderten, es wäre unter den Bänken, im Kuttelhofe oder in einer andern Versammlung, das sollen sie selber zu richten haben, ausgenommen Blutrünfte (Blutige Schlägereien) und was sonst zu dem Ober-Gerichte (Criminal-Justiz) gehörte.

Würde auch eines Meisters Sohn eine Bank begehren, dem soll sie vor einem Andern gegönnet werden. Wo ein Meister 3 Söhne hätte, die das Handwerk lernten, so soll der erste dem Handwerk nichts geben, der andere soll geben von der Sazung die Hälfte und der dritte 18 Groschen und 1 Pfund Wachs.

So auch irgend ein Stadtkind, sonst aus welcher Zechen und Gemeinde, das Handwerk lernen würde, die sollen alle vor zu Liede kommen, vor den andern außerhalb der Stadt im Lande. Ein Knecht, der von einer andern Stadt das Handwerk erlernt und bei ihnen allda zu Liede kommen wollte und Meister werden, der soll dem Handwerk 3 Bierding und 1 Pfund Wachs geben; wo aber ihr eigen Knecht einer das Handwerk redlich ausgelernt hätte und wandern wollte, dem mögen sie aus der Zechen unter ihrem Siegel ein Bekenntniß geben. So auch ein Knecht, eine Wittib (Wittwe) nähme des Handwerks, der da nicht das Handwerk gelernt hätte, so er es dann lernen wollte, soll er dem Handwerk des Lehrgeldes Hälfte erlegen und seinem Meister die andere Hälfte, alsdann mag er bald zu Liede schlagen. Neben einem Kumpen, auch wo ein Knecht Meister werden würde, der soll durch 2 Bürger geloben, das Jahr ein Weib zu nehmen, ausgenommen Meisters Söhne.

Es soll auch diese Zechen der Fleischer Niemanden mit Fleisch feil zu haben überführen, es wäre denn ganze Seiten Schweinefleisch, Schultern, Bratwürsten auf Pfingsten bei Verlust desselben; dagegen aber sollen die Fleischer in bemeldeter unsrer Stadt die Gemeinde im Kauf nicht übersetzen, sie daneben nach Nothdurft besorgen, damit die Armuth nicht übersezt noch beschwert würde, wie sie sich denn zum höchsten zu thun erboten, und sollen in unsrer gemeldeten Stadt Kreuzburg nicht mehr denn 10 Meister des Fleischer-Handwerks sein, auch soviel Bänke, davon sie uns jährlich auf Martini 3 Bierding Schmoor zinsen und

geben sollen; sonst aber das Kalb, so sie jährlich schuldig sein, das wollen wir ihnen hiermit gnädigst nachlassen. Unsres Gefallen daneben wollen wir, daß hinfürder kein fremder Fleischer in einer Meile Weges, rings um die Stadt, kein Vieh aufkaufen soll. So auch das Handwerk Einer gelernt und keine Bank hätte, hielte sich allein des Schlachtens, der soll mit der Zechen Bruderschaft halten. — Gegeben zu Brieg, Dienstags nach der heiligen 3 Könige Tage im Jahr 1551.

In Gottes Namen und von desselben Gnaden, wir George Herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg, bekennen u., daß uns die ehrsamten Handwerks-Meister der Fleischerzechen — berichten lassen, daß sie in ihrer Zechen, bisher kein sonderlich Siegel hätten, — uns deswegen — gebeten. Solche ihre ziemliche Bitte haben wir angesehen — und ihnen ein Siegel, nämlich im Schilde 2 Stöbre mit krummen Hörnern gegeneinander aufwärts stehend mit einem Text herum: *Sigillum Laniorum Civitatis Crucisburgensis* — bewilligt. Gegeben zu Brieg, Dienstag nach Misericordias Domini 1569.

Am 11. Dezember 1595 erfolgte eine Bestätigung dieser Privilegien durch den Eingang erwähnten Herzog Joachim Friedrich. Eine Modifikation dieser Zunftvereinbarung trat durch eine herzogliche Verordnung vom 27. April 1651 ein. (Vorstehende Urkunden sind in dem Altentstücke: Städtische und Zunft-Privilegien befindlich).

II. Privilegia für die Bäckerzunft.

Eine vollständige Zunftvereinbarung, welche sich allerdings auf alte Privilegien der Zunft stützt, ist erst im Jahre 1647 am 12. Dezember gegeben worden. Dieselbe wird bei Erwähnung der Ereignisse des 17. Jahrhunderts mitgetheilt werden. Dagegen existirt eine herzogliche Verordnung vom 13. Januar 1597 von Joachim Friedrich, die zufolge

einer Beschwerde der Bäckerzehen von Kreuzburg ergangen ist. Die Beschwerde ging dahin:

„daß ungeachtet ihrer habenden fürstlichen Privilegien und Freiheit, ihrer viel sich unterstanden, Weißbrot und Heidenkuchen zu feilem Kaufe zu backen, hin und wieder auf den Dörfern und in der Stadt umzutragen, dadurch ihnen an ihrer Nahrung und ihrem Gewerbe merklicher Schaden und Abbruch beigefügt würde.“

„Wenn wir denn dergleichen unbefugtes Fürnehmen länger nicht nachsehen und gestatten, auch gedachte Bäcker also zur Ungebühr bedrängen lassen können; also wollen wir jedermänniglich das Weißbrot und Heidenkuchen zu feilem Kaufe zu backen, einzuführen und umzutragen gänzlich abgeschafft und verboten haben.

Befehlen auch hiermit Allen und Jeden, daß sie daselbe ihren Unterthanen ferner keineswegs gestatten und nachsehen, mit Vorwarnung, da einer oder der andere sich hierüber instinkünftig würde betreten lassen, daß ihnen nicht allein das Brot und Kuchen genommen, sondern auch nach Gelegenheit mit anderer Strafe gegen ihn verfahren werden; wie wir denn allbereith dem gestrengen unsern Hauptmann zu Kreuzburg und Pitschen und lieben getreuen Erasmus Toadelem von Ohmberg, derhalben auch Befehl gethan, die Bäcker vermöge unsres fürstlichen Privilegii hierüber zu schützen und handhaben, zu helfen, danach ihr auch zu richten und vor Schaden zu hüten wissen werden.“

III. Privilegia für die Schneiderzunft.

Die herzogliche Verordnung von Georg, Herzog zu Liegnitz und Brieg datirt vom Jahre 1551, Donnerstag vor St. Anton. Sie ist veranlaßt durch die Beschwerde der hiesigen Schneider:

„wie in den Dörfern auf dem Lande den Städten allzu-

nahe Störer ihres Handwerks befunden worden, die sich unterstünden, allda zu merklichem Schaden und Abbruch zu arbeiten, welches zu Untergang ihrer Zechе gelangen möchte.“

Es folgt demnach die neue Bestätigung, worin bestimmt wird:

1) daß Niemand außer den Personen, die vor Alters her vermöge des sächsischen in diesen Landen üblichen Rechtes zum Handwerk befugt sind, „in dem ganzen Kreise und Weichbildern in allen Dörfern, Orten und Stellen“ als Störer des Handwerks ein Schneider halten, auch denselben nichts zu arbeiten geben soll.

2) Die Anfertigung neuer Kleidung oder die Verbesserung der alten soll bloß „bei den Schneidern, die der Zechе und dem Handwerk unterworfen sind“ geschehen. Sollten Ablige für sich und die Ihrigen auf den Höfen Kleider machen lassen wollen, „so sollen sie einen Schneider oder mehr aus der Stadt zu sich fordern — und solche Schneider soll die Zechе hinaus zu ziehen und allda arbeiten zu lassen schuldig sein.“ Es soll auch in der Stadt noch auf Dörfern Niemand neu gemachte Kleider verkaufen, desgl. Niemand machen Röcke, Supen, Hosen und Halskoller und allerlei Schneider-Arbeit, sofern er nicht die Zechе gewonnen.

3) Wer in die Innung eintreten will, der soll 3 schwere Mark Münze zuvor niederlegen. Wenn einer vom Handwerk zöge und erst nach Jahresfrist wiederkäme, der soll „seine gute Handlung bringen.“ Ein Lehrlinge soll seinen Geburtsbrief niederlegen und an Lehrgeld 3 schwere Mark zahlen und 2 Jahr lernen.

4) Wenn Jemand einem Meister Arbeitslohn schuldig bleibe und bei Andern arbeiten ließe, ehe er jenem bezahlt hätte, so soll der Meister die Arbeit nicht herausgeben; gäbe er aber die Arbeit heraus, so soll der andere Meister ihm das Geld selbst zu zahlen schuldig sein.

5) Wer Störer des Handwerks halten würde, der soll an die fürstliche Kammer 10 schwere Markgroschen Strafe und dem Handwerke eine Strafe von einem schweren Schockgroschen zahlen, die Störer selbst aber sollen gefänglich eingezogen werden.

6) Für diese Privilegien muß die Zechen jährlich zu Martini 1 Reichs-Scheffel Hafer geben.

IV. Privilegia für die Schuhmacherzunft.

Am 11. Dezember 1595 bestätigte Joachim Friedrich die Privilegien, welche der Zunft 1551 von Herzog Georg ertheilt waren. Diese sind folgende:

1) Es sollen nur 24 Schuhmacher hier sein und zusammen ein Gerb-Haus halten. Einer soll jedoch dem andern weder rohes noch gegerbtes Leder verkaufen noch sonst Jemanden. Den Ueberfluß an gegerbtem Leder sollen sie in andern Städten verkaufen, dagegen nicht rohes Leder. An den Marktwochentagen sollen sie Leder von den Stadtgerbern kaufen, ebenso von den Fremden, die es einführen, endlich auch in andern Städten.

2) Zur Morgensprache sollen alle Meister erscheinen bei Vermeidung einer Strafe von 1 Schockgroschen. „Es soll auch kein Kumpen gehen mit bloßen Beinen in die Morgen-Sprach, sondern ein Jeglicher sich Tuppen und Hosen und sonst sich mit seiner Bekleidung also befinden lassen, daß das Handwerk seine Ehre habe und nicht Schande, ohne redliche Entschuldigung bei der Buße eines Groschens und auch zu halten einen Marktfrieden.“ (Es ist auffallend, daß gerade den Schuhmachern ein anständiges Erscheinen und, wie später erwähnt werden wird, ein höfliches Betragen anempfohlen wird!)

3) „Es soll auch Keiner dem Andern seinen Kaufmann wiederrufen vor eines Andern Bank, und wer seine Bank auslöst, der soll ihrer ein Jahr entbehren.“

- 4) Auch soll Keiner seinem Weibe und Kindern, noch sonst Jemanden des Handwerks „Heimigkeiten“ (Geheimnisse) offenbaren.
- 5) Es soll auch Keiner den Andern verspotten, noch in keiner Weise zunamen bei Boen von 1 Pfund Wachs.
- 6) Sie sollen das Recht haben, „rothe Fahl und allerlei geschmierte Leder“ zu verkaufen und Keiner soll „rothe Fahl“ auf Wiederverkauf kaufen außerhalb des Jahrmarkts.
- 7) Der Herzog behält sich die Benutzung eines Hoffschuhmachers vor, welcher für Andere nicht arbeiten noch an Andere etwas verkaufen darf.
- 8) Wer Meister werden will, soll für einen „Biedermeister“ 1 Jahr arbeiten. Wird er des Handwerks begehren, so sollen ihm die Ältesten ein „gewöhnlich Leder“ kaufen, „das soll er vor den Ältesten zuschneiden und soll davon machen: 4 Paar Schuhe, 1 Paar „geringte“ Schuhe mit 3 „Rinken“ und ein Paar „gefnaufelte“ Frauen-Schuhe „mit schwarzem Leder.“ Dann sollen sie die Geschworen-Ältesten „beschauen.“ Besteht er, so soll er seinen Geburtsbrief und eine Bescheinigung über sein Verhalten in der Lehrzeit beibringen und 1 Mark und 1 Pfund Wachs in die Zechen zahlen, ferner „den Ältesten eine Essen machen und dem Handwerk $\frac{1}{4}$ Bier kaufen zu einer Ehrung und ihnen zu sondern künftigen Nutz.“ Besteht er nicht, so soll er $\frac{1}{4}$ Jahr wandern nach der Ältesten Erkenntniß. Ferner soll der, welcher Meister werden will, der Zechen ein gutes Schützen-Baret kaufen, „damit er wohl bestehen mag.“
- 9) Es soll Niemand in einer Meile Weges von der Stadt das Handwerk treiben (dies ist das sogenannte Meilenrecht), „ausgenommen auf Schlössern, und die sonst von Alters her berechtigt sind.“ Andere sollen

aber gefänglich eingezogen und nach Willkür gestraft werden.

10) Eines Meisters Sohn soll haben „ein ganz Recht,“ „den Meistern ein Essen machen und das Handwerk beweisen“; eines Meisters Tochter oder Wittve soll haben „ein halb Recht,“ „und ein Lehrling der allda lernet, soll auch haben ein halb Recht.“ Wer das Handwerk in der Stadt gelernt und es nachher auf dem Lande treiben wollte, der soll dann in die Zechen der Stadt nicht mehr aufgenommen werden.

11) Der Meister soll den Lehrling, den er aufnehmen will, 14 Tage es versuchen lassen, dann soll er seine Briefe und das Geld, nämlich 3 Mark für die Lehrjahre dem Meister und einen Bierding und 1 Pfund Wachs der Zechen niederlegen. Die Lehrzeit soll 3 Jahr dauern.

12) Es soll Niemand Insekt, noch Schmeer auf Wiederverkauf kaufen, ebensowenig soll es von Fremden auf Wochenmärkten von Jemanden gekauft werden, damit nicht die Schuhmacher in Verlegenheit gerathen, ausgenommen sind die Mitbürger, die es für sich brauchen.

13) Jeder Meister muß jährlich zu Martini 12 Groschen an die Kammer in Kreuzburg abgeben.

V. Privilegia für die Leinweberzunft.

Dieselben sind 1551 Mittwochs vor St. Anton ertheilt; es sind folgende für die „Leinweber, Züchner und Parchner“ (welche sich darüber beklagt hatten, daß sie, ihre Kinder und Gesinde von den andern Unterthanen und von fremden ihres Handwerks wegen verachtet und in andern Zechen nicht für gut gehalten würden):

1) Wer die Zunft gewinnen will, der soll zuvor seine gute Handlung beweisen und 3 Jahre in einer guten Zechen gedient haben oder soll sein eines Meisters Sohn aus einer aufrichtigen Zechen und soll der Stadt 3 breite

gute Böhm. Groschen für sein Bürgerrecht und der Zeche $\frac{1}{2}$ Mark und 1 Pfund Wachs geben.

2) Ein Lehrling soll 3 Jahre dienen und soll in die Zeche geben 6 Groschen und 2 Pfund Wachs und soll „seine guten Geburtsbriefe bringen, daß er von frommen Eltern ehelich geboren sei.“

3) Eines Meisters Sohn soll ein „ganz Recht,“ eines Meisters Tochter „ein halb Recht“ haben.

4) Nur wer die Zeche gewonnen, soll das Recht, innerhalb einer Meile vor der Stadt das Handwerk zu treiben.

5) Eine Schleier-Weberin soll nicht breiter arbeiten, denn viertelhalb Viertel breit. Eine Frau, deren Mann in einer andern Zeche, soll nicht wirken dürfen.

6) Die Meister sollen ihre Arbeit auf dem Markte feil haben. Es soll Niemand sonst rohe Leinen verkaufen dürfen, sondern nur weiß gebleichte. Unter den Kramen (es sind hierunter die Bauden zu verstehen) können auch rohe Leinen bei Stücken, bei halben, bei 2 Ellen oder weniger oder mehr von der zur Zeche gehörigen verkauft werden — sonst an keiner andern Stelle, mit Ausnahme der Jahrmärkte.

7) Außer den Meistern soll jeder nur den Hausbedarf an Garn kaufen dürfen, nichts auf Wiederverkauf. Das Garn soll nur auf freiem Markte verkauft werden. Die Färbung des Garns soll nur den Zechmeistern zustehen und zwar soll dieselbe mit Waid gefärbt werden, nicht aber mit Lohe, Blocke oder Altichbeeren.

8) Es werden Strafen bestimmt gegen denjenigen, welcher nicht das rechte Maß an Handwehlen, Tischtüchern, Züchen und Garn giebt.

9) Kein Meister soll mehr als 4 Gezöhe haben. Auch soll kein Meister den Andern Kunstwerk lassen wirken, es wäre denn, daß er daheim seinen Stuhl „feiern“ ließe.

10) Wenn ein „Knappe“ zu einem andern Meister gehen will, so soll er im Beisein der ganzen Zechе Urlaub nehmen und erhalten.

11) Jeder von der Zechе hat an die fürstliche Kammer jährlich zu Martini 1 Scheffel Hafer zu geben.

Diese Privilegien sind 1670 von Neuem bestätigt worden, weil sie der Zechе bei einem 1659 „plötzlich entstandenen Brande“ verbrannt waren.

VI. Privilegia für die Schmiede- und Schlosserzunft.

Dieselben sind am 12. Dezember 1596 von Joachim Friedrich konfirmirt und am 22. Dezember 1659 von Herzog Georg von Neuem bestätigt und modifizirt worden. Diese Privilegien sind nur in dieser letzteren Modifikation vorhanden, weil die früheren Urkunden am 1. Mai 1659 der Zechе verbrannten. Sie haben nichts besonders Bemerkenswerthes.

VII. Privilegia für die Kirchnerzunft.

Dieselben sind am 14. Oktober 1590 von Joachim Friedrich ertheilt. Nach Inhalt der Urkunde soll Keiner Meister werden, der nicht zuvor 3 Jahre gewandert wäre; die Anmeldung soll immer zu Jakobi erfolgen — nachher soll er noch ein Jahr bei einem Meister arbeiten — und sein Meisterstück machen. Wird es tüchtig befunden, so soll er in der Zechе 3 schwere Mark erlegen und den Meistern $\frac{1}{4}$ Bier geben, außerdem muß er „ein lang Rohr, Sturmhut und Seiten-Wehr“ haben. Ein Meister, der sich über Jahr und Tag entfernt hat, muß das Meisterstück noch einmal machen. Wenn Einer Meister wird, so muß er nach Ablauf eines Vierteljahrs heirathen, sonst muß er alle Vierteljahre 1 Floren zahlen. Die Gerber sollen Pelzwerk, das die Kirchner bearbeiten, nicht kaufen dürfen, „es sei denn der Hut vor abgenommen;“ ebenso sollen desgleichen die Fleischer nicht kaufen dürfen. „Zu seiner Nothdurft aber soll es Niemanden

zu kaufen verschrängt sein.“ Ein Pfuscher soll innerhalb einer Meile von der Stadt nicht geduldet werden. Die Kirschner dürfen die Hüte nicht füttern und nicht feil haben; das ist Sache der „Hütter“ (Hutmacher). Schneider und Kirschner sollen sich gegenseitig nicht in ihr Handwerk mischen; dies wird streng befohlen, weil dergleichen Streitigkeiten vielfach vorgekommen seien. Für die vorstehende „Begnadung“ mußte die Zeche jährlich 9 weiße Groschen zahlen.

VIII. Privilegia für die Böttcherzunft.

Die Zunfteinrichtung ist vom Jahre 1551, Mittwoch nach Fabian und Sebastian. Sie hat folgende Bestimmungen:

Wer Meister werden will, muß sein Meisterstück machen: „eine große Bütte, ein Vierteln Faß und eine Wanne.“ Das Material dazu muß die Zeche geben, auch das Probestück bezahlen. Außerdem muß er einen Bierding Heller (i. e. 12 Grosch.) und 2 Pfund Wachs geben.

Ebenso viel beträgt das Lehrgeld für einen Lehrling an die Zeche und für den Meister 2 Mark. Die Lehrzeit dauert 2 Jahre. Die Strafgelder sollen fernerhin nicht mehr vertrunken, sondern es sollen dafür Gewehre für die Zeche gekauft werden. Die Meister dürfen das Holz nur vom Markte kaufen; ein Kumpan soll dem andern, der des Holzes bedürftig ist, solches für den Kaufpreis ablassen. Eines Meisters Sohn oder Tochter sollen „halb Meister-Recht“ haben. Für diese „Begnadung“ mußte jeder Meister jährlich zu Martini 1 Scheffel Hafer geben.

IX. Privilegia für die deutsche Zunft.

Dieselben sind den 31. August 1568 erteilt für „die Weißgerber, Riemer, Sattler, Schwertfeger, Rademacher, Seiler, Färber, Tischler, Zimmerleute und Beutler.“ Weil „der Meister zu wenig von jeder Art,“ „haben sie sich Alle

zusammen begeben" um gemeinschaftlich eine Zunft zu bilden. Dies wurde genehmigt.

Wer die Zeche gewinnen will, soll 18 Groschen und den Brüdern $\frac{1}{8}$ Bier geben „und nach seinem Vermögen ein Essen.“ Es wird Verträglichkeit bei Strafe anbefohlen. Weil die bemeldeten Handwerker arm und unvermögend,“ so sollen fremde Handwerker auf den Wochenmärkten nicht mit Feilbieten zugelassen werden. Für diese „Begnadung“ mußte jeder Meister jährlich zu Martini 1 Scheffel Hafer geben. Diese Privilegien wurden am 23. April 1660 mit einigen Modificationen bestätigt. Die Rademacher sollen demnach ein „halbes“ Meisterstück machen, nämlich „ein Paar einspännige Hinterstraßen-Räder, an denen eine Felge so lang als die andere;“ die Stellmacher sollen als Meisterstück eine halb schwebende Kutsche machen. Es sollen ferner zur deutschen Zunft auch die Barbieri, Goldschmiede, Glaser, Kupferschmiede, Kannegießer, Maurer, Nadler, Gürtler, Schiffer (?), Mäher, Klempner, Stricker und Rathgerber gehören. Ebenso ist den Handwerkern der deutschen Zunft das Meilenrecht gegeben.

X. Privilegia der Tuchmacher.

Im Jahre 1553, Montags nach Johannes Baptista, wurde ihnen das Privilegium ertheilt, „eine eigene Zeche zu haben“ und ihnen ein Siegel nämlich „2 Tucharten übers Kreuz gelegt,“ zu führen gestattet, damit sie „nach Besichtigung der Tuche dieselbige ordentlicher Weise siegeln;“ bezüglich der Zunftsteinrichtung wurden sie auf die Zeche zu Brieg verwiesen.

Eine eigene Zunftsteinrichtung erhielten sie erst am 23. Januar 1651, von der später die Rede sein wird.

XI. Privilegia der Hutmacher.

Im Jahre 1551 wurde ihnen das Recht ertheilt, eine eigene Zeche zu haben, und gleichzeitig die Zunft-Einrichtung gegeben.

Wenn ein Gesell wandern will, so soll er am Sonntag Urlaub nehmen nach Handwerks-Gewohnheit; es sollen ihm die Gesellen schenken, wenn er es verlangt, und 4 ihm „den Gruß befehlen.“ Ist dies des Abends nicht geschehen, so soll er des Morgens in des Meisters Haus kommen und soll den Gruß nehmen von den ältesten Vieren — und das Begleiten soll gänzlich abgeschafft sein. Nähme aber Einer in der Woche Urlaub und zöge fort, so soll man ihm nachschreiben und ihn wieder zurücktreiben, damit er Urlaub nehme nach Handwerks-Gewohnheit. Es soll auch kein Geselle vor dem Jahrmarkt Urlaub nehmen.

Wenn ein Meister keinen Lehrling hätte, so soll der Geselle die Wolle schlagen; dafür soll er soviel, wie für einen Hut bekommen.

Wenn Einer seinem Weibe entliefe, so soll man ihn wieder zu seinem Weibe und zu seinen Kindern treiben.

Es wird ferner bestimmt, was ein Geselle den Tag über arbeiten müsse und wieviel er für diese oder jene Arbeiten Lohn fordern könne. Es ist da von Kernhüten, Mittelhüten, Krausenhüten die Rede. Das Meisterstück soll bestehen in einem Hut für die Königin, einem Schwanzhute und einem Paar lange Socken.

Außer den Jahrmärkten soll Niemand fremde Hüte verkaufen. — Zwei Meister sollen alle 4 Wochen von einem Meister zum andern gehen, und wenn sie die Arbeit schlecht finden, so soll dieselbe vor die Zunft gebracht und nach Erkenntniß der Meister wieder aufgelöst werden.

Am 29. Januar 1646 wurde die frühere Zunft-Instruktion vermehrt und verbessert.

Wie ein Urbarium vom 21. Mai 1626 (in der rathshaus- 1626
lichen Registratur) ergibt, sind die Einkünfte der Stadt damals
gering gewesen.

- 1) Der Zins von 10 Häusern betrug 3 Thlr. 3 Gr.
- 2) Erbzins von dem Hause des Hrn.
Christoph Fränkenberg — = 18 =
(Das Haus, nicht fern vom Schlosse
gelegen, war ein Freihaus, und der
Zins wurde nur von der zugekauften
Stelle entrichtet.)
- 3) Zins von der Badestube 2 = — =
- 4) Zins von 11 am Ringe belegenen
Bauden 21 = 27 =
- 5) Zins vom Branntweinbrennen (von
10 Inhabern der Gerechtigkeit) . 13 = 12 =
- 6) Zins vom Branntweinschank (von
10 Schänckern) 10 = — =
- 7) Von 9 Brotbäckern 1 = 18 =
(Von einer 10. Brotbank wurde
der Zins an die fürstliche Kammer
gezahlt).
- 8) Von 12 Fleischbänken 4 = — =
- 9) Von 30 Schuhbänken 3 = 12 =
(Sie waren sämmtlich Eigenthum
der Stadt).
- 10) Vom Weinschank Eigenthum d. Stadt — = 6 =
- 11) Marktrecht vom Steinsalz 3 = — =
- 12) Stadt-Zoll 16 = — =
- 13) Baudengeld (von den 3 Jahrmärkten) 20 = — =
- 14) Von der Waage 7 = — =
(Waage ist das Recht, alle massen-
haften in die Stadt zum Verkauf ge-
brachten Gegenstände zu wiegen und
bestimmte Einkünfte davon zu beziehen.)

15) Vom Biergebräu	50	Thlr.	—	Gr.
16) Vom Malzhause	46	=	—	=
(Das Brauhaus dabei hat die Stadt im Baustande zu erhalten.)				
17) Von sg. Läägärtlein (zwischen der Stadtmauer und dem Wallgraben)	—	=	24	=
18) Von 11 Scheuern	1	=	16	=
19) Von erkauften Gärten um die Stadt	23	=	11	=
20) Von verkauften Gärten um die Stadt	2	=	16	=
21) Von Hopsgärten	11	=	22	=
22) Ackerzinsen von Stücken gegen die „Conterey“ (?) gelegen	4	=	30	=
23) Wiesenzins	16	=	10	=
24) Erbzins von der Stadt Pitschen .	8	=	—	=
25) Für verkaufte Gras auf der „Hayn“	5	=	9	=
26) Ackerzins auf der „Hayn“ . . .	34	=	—	=
27) Von der Ziegel-Brennerei . . .	28	=	—	=
(Das 1000 Ziegel ist mit 2 Thl. 18 Gr. veranschlagt.)				

Hierzu treten noch die Einnahmen von
Ober- und Nieder-Elguth.

a. Ober-Elguth.

Nach dem Urbar befanden sich 1626
dieselbst 13 Bauernhöfthen, welche der
Stadt Greutzburg mit Ober- und Nie-
der-Gerichten unterworfen waren. Die
Einsassen waren zu mancherlei Hand-
und Spanndiensten der Stadt als Grund-
herrschaft verpflichtet. Die Stadt bezog
Zins von Aekern, Wiesen, Häusern und
einem Teiche („Stawisko“ genannt) und
einer Mühle mit einem Gange. Der
Gesamtbetrag des Zinses beläuft sich
auf 64 = — =

b. Nieder-Elguth.

Mit 9 Bauernhütten. Die Gerichtsbarkeit stand auch hier der Stadt zu. Auch hier hatten die Einfassen Hand- und Spanndienste zu leisten. Der Gesamtbetrag der Zinsen von Hütten, Aekern, Wiesen, Gärten und einer Mühle („Schawer“) beläuft sich auf 89 Thlr. 5 Gr.

Summa 480 Thl. 13 Gr.

(1 Thl. à 36 Gr.)

Ueber die städtischen Ausgaben enthält leider das Urbarium nichts.

Diese Zustände wurden vollends durch den 30jährigen Krieg, der auch auf unsere Stadt in verderblicher Weise influirte, verschlechtert. Im Jahre 1627 wurde nämlich Kreuzburg von den Dänen und im Jahre 1633 von den schwedischen Truppen geplündert. Dazu trat noch im Jahre 1636 die Pest, welche den größten Theil der Bewohner fortraffte.

Im Kriege flüchtete der Magistrat einen großen Theil von Schriften nach Polen in das Städtchen Praszka; aber diese Stadt wurde ein Raub der Flammen und das dahin gebrachte rathhäusliche Archiv ging größtentheils verloren.

Die Herzöge Gebrüder Georg, Ludwig und Christian waren nach Kräften bemüht, der Stadt wieder aufzuhelfen, und gaben ihr neue Privilegien, so zunächst im Jahre 1644 folgendes:

1644

„Von Gottes Gnaden wir George, Ludwig und Christian, Gebrüder-Herzoge in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, geben hiermit männiglich kund und zu vernehmen, daß uns ein wohlweiser Rath nebst Vogt, Schöppen und ganze Gemeinde unserer Stadt Kreuzburg zu erkennen gegeben, wasmaßen sie nicht allein durch die allgemeine langwierige Landesbeschwerden und andere dabei vorgegangene

und noch kontinuierliche Kriegs-Pressuren von geraumer Zeit her, sonderlich aber die zum öftersten von Freund und Feind und zwar zu vielen unterschiedenen Malen von bitteren Plünderungen, an allem ihrem Vermögen dermaßen erschöpft und in die äußerste Armuth und Elend gediehen, daß sie daher auf alle ehrbare und mögliche Mittel bedacht sein müssen, woher sie fortan ihren und der Ihrigen Unterhalt erlangen und dadurch ihre Nahrung neben andern gebühlich zu befördern und fortzustellen, Gelegenheit haben möchten — uns derowegen gebeten, weil sie unter anderen ergiebigen Mitteln sonderlich einen wöchentlichen Ochsen- und Viehmarkt für ersprießlich erachteten, wir geruheten, ihnen dergleichen Concession zu verwilligen. — Wie wir nun — erwogen die beständige — Devotion, darinnen sie sich allezeit gegen uns und unsere löblichen Vorfahren befinden lassen, nicht weniger den elenden Zustand und Gefahr, darin die Stadt und sämtliche Einwohner mit den Ihrigen zum öftersten „eingeronnen“ und in Gefahr Leib und Lebens gewesen, und darum um soviel mehr geneigt sein, in allen billigen Dingen denselben, was hinwieder zu ihrer Aufnahme gereicht und immer zuträglich sein kann, allgnädige Handreichung und Förderung widerfahren zu lassen.

Hierum haben wir — das Recht eines freien wöchentlichen Ochsen- oder Viehmarktes zu ertheilen bewilliget; — so daß erwähnte Stadt befügt sei, wöchentlich an einem Montag einen freien offenen Markt zu halten. — Gegeben zum Brieg den 21. Mai 1644.“ (Stadt-Archiv.)

In demselben Jahre schenkten die Herzöge der Kammerei die Mauth, welche das fürstliche Rendant bisher erhoben,

und d. d. Brieg den 12. August 1647 das Recht, am 1647
 „Montag nach Simonis Juda“ noch einen neuen Jahrmarkt
 zu halten. Als Beweggrund zu dieser Verleihung wird an-
 gegeben, daß „die Stadt sammt Bürgern und Inwohnern—
 in das schimpflichste Armuth und Schulden eingesunken.“
 (Stadt-Archiv.)

Am 14. August 1647 erhielt der Magistrat eine sehr sorg- 1647
 fältig und umsichtig entworfene ausführliche Amts-Instruk-
 tion in 55 Punkten, von der Zimmermann l. c. sagt,
 daß ihm etwas Aehnliches aus jener Zeit nirgends vorgekom-
 men sei. (Stadt-Archiv.)

Am 12. Dezember 1647 erhielt die Bäckerzunft eine sehr
 umfangreiche Zunft-Einrichtungs-Ordnung in 39 Punkten;
 in der Einleitung der Verordnung wird als Motiv angege-
 ben, daß die Bäcker „bei diesen bedrückten Zeiten und fast
 durchgehenden Landesverwüstung nicht allein in äußerstes Ar-
 muth und Verderben, sondern auch dahin gerathen,“ daß sie
 fast kein Mittel hätten, „die schweren Contributions- und an-
 dere kontinuiernde Gaben abzustossen.“ (cf. Magistrats-Akten:
 städtische und Zunft-Privilegien.)

Am 12. Mai 1649 fundirte ein Kiemer und Bürger, 1649
 Hans Dollenhofer zu Kreuzburg, gebürtig bei Stuttgart,
 ein Kapital von 600 Thlr., von dessen Interessen ein studi-
 rendes Kreuzburgisches Kind, dessen man sich nachher „bei
 evangelischer Kirche, Schulen und Rathhaus“ bedie-
 nen könne — 3 Jahre lang, jährlich 34 Thlr. erhalten sollte.
 Der erste Stadtgeistliche und der Schul-Rektor sollen als Gre-
 futoren je 1 Thlr. erhalten. Die Konfirmations-Urkunde ist
 folgende:

„Von Gottes Gnaden, wir George Ludwig und
 Christian Gebrüder, Herzöge in Schlesien zur Liegnitz
 und Brieg, bekennen hiermit öffentlich vor allmännig-
 lich, daß bei unserer fürstlichen Kanzlei allhier vor
 unsern unten benannten Räthen, denen wir diesfalls

absonderliche Macht und Gewalt zugestellet und über-
 geben hatten, wohlgefinnten Leibes, (gesunder) Vernunft
 und Sinne, erschienen und gestanden ist der ehrbare,
 unser lieber getreuer Johann Dollenhofer von
 Stuttgart, aus dem Lande Württemberg, jetzt Bürger
 zu Kreuzburg, und hat allda angezeigt, weßgestalt er
 vor geraumer Zeit, nachdem ihm der liebe Gott seine
 Kinder durch den zeitlichen Tod abgefordert, bedacht ge-
 wesen, von seinem von Gott verliehenen Vermögen ein
 Stück Geldes zu gütigen Werken zu ordiniren, so er
 auch nunmehr in Erwägung seines hohen Alters und
 sonderlicher Betrachtung menschlicher Sterblichkeit ins
 Werk zu bringen, entschlossen, wollte demnach aus sei-
 ner zur Stadt Kreuzburg tragenden Affektion und Liebe
 zu einem immerwährenden Gedächtniß durch eine kräf-
 tige Donation in bester Form und Maß, wie solches
 nach geschriebenen Rechten oder Gewohnheit am bestän-
 digsten geschehen könne, solle und möge, von seinem je-
 zigen und künftigen Vermögen, so er nach geschlossenem
 Munde hinterlassen würde, aufgelassen und vermacht
 haben, in einer Summe von 600 Thlr., jeden Thlr.
 zu 36 Groschen weiß und der Groschen zu 12 Hellern
 gerechnet, dergestalt, daß nach seinem, Dollenhofers,
 seligen Hintritt also bald berührte 600 Thaler durch
 einen ehrbaren weisen Rath unsrer Stadt Kreuzburg
 von seiner hinterlassenen Wittwe oder wenn sie vor ihm
 mit Tode abgehen sollte, von dessen instituirten Erben
 baar aus seiner Verlassenschaft abgesondert und in der
 Folge entweder gegen genugsame Sicherheit (Accuration)
 ausgethan oder sonst zu gemeines Stadt Besten und
 Nutzen angewendet, in alle Wege aber auf gewöhnliche
 Verzinsung jährlich 6 pro centum zu ewigen Zeiten an-
 stehend verbleiben und von beregten Zinsen einem
 Kreuzburger eingebornen Kinde, welches zum

Studiren und auf Universitäten zu verschieden tüchtig, successive in Einem auf 3 Jahr, und so damit zu ewigen Zeiten zu continuiren, jährlich 34 Thaler zur bessern Erhaltung und Fortsetzung seiner Studien konstituirt, die übrigen 2 Thaler aber jetzigem und künftigem Pfarrer und Seniori, wie auch Rectori dasselbst, die er aus besonderem Vertrauen zur Execution dieser Donation und Stiftung erkieset, zum Recompens für ihre Mühewaltung zu gleichem Theile gereicht und unverzüglich gegeben, und also jederzeit und ewiglich unwiderruflich gehalten und continuirt werden sollten: Uns darauf beweglich alles unterthänigen Fleißes angelangt und gebeten. Wir geruheten, solche seine Ordnung, Donation und Stiftung, als regierende Landesfürsten und Herrn, gnädig zu confirmiren, zuzulassen und zu bestätigen. Dieweil wir denn geneigt und beflissen, Unsres Orts desgleichen zu gütigen Werken und (zur) Auferziehung gelehrter Leute, deren man sich mit Nutzen „bei evangelischen Kirchen, Schulen und Rathhaus“ zu bedienen haben kann, gewidmete Stiftungen treulich beobachten und befördern zu helfen; hierum haben wir seiner, Dollenhofers, unterthäniger fleißiger Bitte gnädig Statt gegeben und diese löbliche ihm zu besonderem Ruhme reichende Donation und Stiftung, wie sie oben ausgedrückt, zu confirmiren, zuzulassen und zu bestätigen bewilliget. — Welches geschehen und gegeben Brieg den 12. Mai laufenden 1649. Jahres.

George mpp. Ludwig mpp. Christian mpp.,

Mit zu Grundelegung der fürstlichen Confirmation schrieb Dollenhofer d. d. Joannes Baptista 1654 seinen letzten Willen nieder:

„Seze, ordne und will ich, daß nach meinem Tode aus meiner hinterlassenen Armuth sollen laut fürstlich

ausgebrachter Confirmation, (welche ich f. f. Rath alhier laut Recognition übergeben habe) ausgesolget werden auf arme hiesige Kreuzburger Kinder, so zum Studiren tüchtig und gut lutherisch = evangelischer Religion zugethan sind, 600 Thaler — jeden zu 36 Groschen den Groschen aber pro 12 Heller schlesisch gerechnet — daß den usum fructum von solchen 600 Thalern ein jeder, dem dies Legat zu genießen angeordnet wird, 3 Jahre lang nach einander genießen und ausgesolget werden solle."

(Es folgt nun die Festsetzung, aus welchen Mitteln das Legat beschafft werden solle).

Nach Inhalt des Testaments und der Confirmation steht das Stipendium 1., nur evangelischen Studirenden, welche aus Kreuzburg gebürtig sind, zu, 2. nur Theologie, Philologie oder Jura Studirenden.

Das Kapital beträgt gegenwärtig 4,318 Thaler, das Stipendium dagegen pro Jahr 175 Thaler.

Am 29. März 1649 wurde die Aufrichtung einer 13. Fleischbank von den Herzögen Georg, Ludwig und Christian gestattet:

„nachdem mehrfaltige Beschwerde eingekommen, weßgestalt bei unser Stadt Kreuzburg öfters an tüchtigem Fleisch Mangel versalle, und namentlich die vom Lande und die Armen sich beklaget, daß sie damit übelversorget und noch dazu übersehet würden — und weil Wir auch mehr auf die Commune und Populirung und Verbesserung der Städte und derselbe Aufnehmen, als einiger Zechen Privatnutzen unsre Gedanken zu richten schuldig.“ (Stadt-Archiv).

1651 Am 23. Januar 1651, wurde auch den Tuchmachern hieselbst eine sehr ausführliche Zunft-Ordnung in 39 Punkten von den mehrerwähnten 3 Herzögen ertheilt.

Am 29. März 1651 bestätigten die 3 Brüder der Stadt 1651 ihre alten Privilegien, weil sie sich „standhaftig zu ihrem sonderbaren Nachruhm unverdrossen erwiesen, zur Gegenbezeugung der fürstlichen Huld und gnädigen Affektion.“ Unter den jüngern Privilegien werden aufgeführt, die Ober- und Niedergerichte von Ober- und Nieder-Elguth, welche Dörfer die Stadt „erb- und eigenthümlich an sich gebracht,“ — „das Haidichen, welches oberhalb des Schloß-Teiches an Kotschanowitzer und Kuhnauer Grenze gelegen und nunmehr der Stadt eigen worden — wie auch die Gärten, welche an den Grenzen von Neuhoß und Kuhnau gelegen und von denen dem Gestift Mathia zu Breslau jährlich zu Michaelis 10 Mark verzinset wird,“ — ferner die von Alters her ausgesetzten beiden Brauhäuser — die Jahr-, Wochen- und Viehmärkte — „alsdann forthin mit mehr als 12 Bauden, so zum Rathhaus gehörig, ingleichen 10 Brotbänke, darunter eine ohnedies der Stadt eigen, 13 Fleischbänke und 30 Schuhbänke verstattet werden sollen“ — „und hinfüro auch der von George v. Strachwitz erkauften wüsten Stelle, so vor Alters die Voigtei genannt und absonderlich privilegiert“ sich bedienen mögen. —

Am 31. Oktober 1654 wurde dem Magistrate eine neue 1654 sehr ausführliche Instruktion von Herzog Georg ertheilt. Es war nämlich eine besondere Kommission hieher abgeordnet worden, um sich von dem Zustande der städtischen Verhältnisse Kenntniß zu verschaffen. Diese Kommission stattete demnächst Bericht ab, und auf Grund desselben erließ Herzog Georg die in Rede gestellte Instruktion. Aus derselben heben wir folgendes hervor. Es wird darin unter Anderem der Stadt erlaubt, mit dem Kemptner Melchior Müßler wegen Bedeckung des Kirchturmes in Accord zu treten — ferner wird die Vorlegung eines ordentlichen Brauurbars verlangt und eine Anzahl von Vorschriften über das Brauwesen ertheilt — es wird den Bürgern Höflichkeit und Bescheidenheit gegen die Rathspersonen empfohlen, da sie beden-

ken sollen, „daß die Stätte heilig sei und die Gerichte an Unser Stat gehalten werden“ — ferner ist angeordnet, daß „gemeiner Stadt Verfallheiten, es sei Kirche, Schule, Hospital, gemeine Polizei, Justiz, Wirthschaft, Rechnungssachen, Andingungen, Contrakte und dergleichen von Bürgermeister und Rathmännern conjunctim und collegialiter auf dem Rathhause und also in loco competenti vorgenommen und berathen werden sollen“ — „und weil nothwendig, daß solche Consultationen verschwiegen bleiben und der Respekt des Rathhauses erhalten werde, ist unsere fernere Meinung, daß diejenigen Personen, so zu der Aufwartung bestellet, außer der Rathstube aufwarten und nach dem Verhör der Parteien abtreten sollen“ — sodann wird die dem Rath kommunizirte Waisen-Ordnung und besonders die Anfertigung eines ordentlichen Waisen-Buches ans Herz gelegt — „wegen der Polizei wäre wohl viel zu erinnern,“ wird weiter gesagt, zunächst aber wird Vorsicht gegen die Polen anempfohlen und das Verstopfen und Zumachen „unterschiedener Löcher, durch welche bei Tag und Nacht man aus und in die Stadt sonder Beschwerde einzelweise kommen kann“ — es soll ferner darauf gehalten werden, daß „die Bürger und Inwohner zu Bestellung der Wachten und erheischender Noth sich mit Gewehr versehen sollen, wie denn billig, daß zu den Wachten ein jeder Inwohner ohne Ansehen der Person gezogen werde“ — es soll eine „richtige Feuer-Ordnung abgefaßt und allerhand Gefäß und Zeug zu Dämpfung des Feuers in Vorrath eingeschaffet werden“ — „gleichermaßen soll dem Rath zustehen, auf den Wald als ein vornehmes Kleinod der Stadt fleißige Aufsicht zu halten und nicht nachzusehen, daß ein jeder eigenmächtig, wenn und wo es ihm gelüftet, einzufahren und zu holzen sich unterstehe, widri-falls wir mit empfindlicher Strafe zu verfahren hiemit verordnen“ — sodann wird auch die Anlegung eines Schulbuches der Commune empfohlen. — (Stadt-Archiv.)

Am 17. Mai 1659 wurde die Stadt fast ganz und gar ein 1659 Raub der Flammen. Der Herzog ordnete deshalb sofort eine Kommission zur Veranlassung nützlicher Maßregeln und zur Feststellung des Brandschadens ab. Diese Kommission traf in einem Memoriale vom 26. Mai 1659 die erforderlichen Anordnungen „bis auf erfolgende umständliche fürstliche Resolution“ (welche letztere nur in Bruchstücken zu ermitteln war.)

Es wird zunächst in dem Memoriale für eine interimistische Wohnung des Seniors und Diaconus gesorgt, für Ersteren „im Hospital vor dem Breslauischen Thore,“ ein interimistisches Schullokal im Rathhause. Der Gottesdienst wurde, „bis die Stadtkirche unter das Dach gebracht würde, in dem kleinen Kirchlein vor dem Krakauer Thor exerciret“ — es ist die jetzige Kuratalkirche gemeint, die vor ihrem Neubau 1823 sehr klein und von Holz war. Es wird ferner angeordnet, Getreide für die Armen herbeizuschaffen und unter dieselben zu vertheilen. Das Holz zum Aufbau der Häuser sollte mit 10 Balken an Riegel- und Sparrenhölzer aus den „Stadttheyden“ genommen werden, dagegen war eine Ueberschreitung dieses Maßes untersagt.

Es wird unter Anderem ferner dem Rathe zur Pflicht gemacht, „die abgebrannten Pallisaden um die Stadt vollends zu ersetzen.“

Wie aus der darauf ergangenen fürstlichen Resolution erhellt, wurden von den Herzogen zur Reparatur der Stadtkirche 1000 Thaler, welche bei Balzer Frankenberg zu Gostau ausständig waren, hergegeben.

Am 22. Dezember 1659 wurde den Schmieden und Schloßfern eine ausführliche Zunft-Ordnung ertheilt.

Auch aus dem Jahre 1661 (zu Michaeli aufgenommen) 1661 befindet sich in der rathhäuslichen Registratur ein Urbarium. Danach wurde der Hauszins nur noch von 4 Gebäuden erhoben; die übrigen waren niedergebrannt. An Krambuden, am Ringe gelegen, wurden 12 aufgeführt. Im Jahre

1651 hatten nämlich die Herzöge die Anzahl der Handelnden auf 12 Bäubner bestimmt, welche Letztere mit Zwirn, Gewürz, Eisen, geringen seidenen Waaren und Butter handeln könnten, während ihnen durch eine herzogliche Verordnung vom 9. April 1666 das Recht ertheilt wurde, eine eigene Zunft zu haben, und ihre Befugnisse auch im Uebrigen genauer bestimmt wurden. Der Gesamtbetrag der Einnahme kommt demjenigen vom Jahre 1626 ungefähr gleich, da die Ausfälle bei einzelnen Positionen durch Zins-Erhöhung bei andern ausgeglichen worden sind.

1660 Seit 1660 zogen sich viele Sozinianer nach Kreuzburg.

1675 Als aber die Stadt 1675, nach dem Tode des letzten Brieg'schen Herzogs Georg Wilhelm, dem die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau gehörten, unter österreichische Regierung

1676 gekommen war, wanderten 1676, des eingetretenen Religionsdrucks wegen, nicht nur die Sozinianer wieder aus, sondern es zogen auch mehrere andere Familien nach Polen, namentlich alle Tuchmacher. Die vom Kaiser Leopold am 23. Juli 1676 erfolgte Bestätigung der alten städtischen Privilegien hatte daher eigentlich wenig zu bedeuten.

1692 Im Jahre 1692 (Datum konfirt nicht) wurde der Stadt eine Polizei-Ordnung in 36 Punkten gegeben. In mehreren Punkten wird die Heilighaltung des Sonntags und der hohen Festtage eingeschärft und das Arbeiten und Besuchen der Schanklocale streng verboten. Die Raths-Sessionen sollen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, die richterliche Thätigkeit dagegen Freitag stattfinden. Alle Klagen bis zu 10 Thlr., alle Injurien-Sachen, nächtliche Tumulte, Händel und Schlägereien sollen vor den Stadtvogt und die Schöppen gehören. Die Todesanzeigen sollen von den Meistern der betreffenden Zechen erfolgen, weil zufolge der Waisen-Ordnung der überlebende Ehegatte den Kindern erster Ehe vor Eingehung einer zweiten Ehe ein bestimmtes Vater- oder Muttertheil aussetzen müsse. Die Käufe, Miethungs- und Ehekontrakte sollen

schriftlich abgefaßt und vom Rathe confirmirt werden. Jeder Bürger soll sein Ober- und Untergewehr nebst nöthigen Kugeln, Pulver und Lunten haben, damit er solches zur Zeit der Noth gebrauchen könne; der Verkauf des Gewehres ist Jedem verboten. Die Wache soll jeder Bürger in eigener Person, oder durch einen tüchtigen Mann mit Ober- und Unter-Gewehr verrichten, „wenn Jemand Vornehmes kommt, das Gewehr präsentiren“ und keinen Unbekannten ohne richtigen Paß einlassen. Es folgt dann eine Feuer-Ordnung in mehreren Punkten. Wer zuerst Wasser zum Feuer bringt, soll 1 Thaler vom Rathhause empfangen. Jeder Einwohner soll von Ostern bis Michaeli jährlich ein Gefäße mit Wasser vor seiner Thür stehen lassen. — Die Bier- und Branntweingäste sollen um 9 Uhr in der Stille nach Hause gehen und keinen Tumult auf dem Ringe oder in den Gassen verursachen. — Niemand soll polnisch Salz, Getreide oder andere Sachen von den Polen auf Borg nehmen oder behandeln, bei Verlust seines ehrlichen Namens und Bürgerrechts, „auch Relegation von der Stadt, weil solches der Bürgerschaft viel Ungelegenheit verursacht.“ Auf dem Ringe soll jährlich von Ostern bis Martini kein Holz, viel weniger Misthaufen gelassen werden.

In demselben Jahre (1692) bildete sich hierorts unter Genehmigung des Rathes der Stadt die „gemeine Junft;“ die Statuten sind unterm 16. Mai ej. a. confirmirt. In diese Junft gehörten nach § 6 Alle, die nicht Gelehrte, Amt-, Kauf- oder Handwerksleute waren.

Der Druck der Evangelischen hatte sich inzwischen unter der Regierung Leopolds immer mehr gesteigert, und so kam es denn, daß im Jahre 1700, am 12. Mai, auf Befehl der 1700 Regierung, sowohl die Pfarr-Kirche, als die vor dem polnischen Thor liegende Begräbniß-Kirche den Evangelischen weggenommen wurden. Erst nachdem es am $11\frac{1}{22}$. August 1707 1707 zwischen dem Kaiser Joseph I. und König Carl XII. von

Schweden zum Abschluß der altranstädtischen Convention gekommen war, erfolgte noch in demselben Jahre die Rückgabe der Pfarrkirche an die Evangelischen, während die Begräbniskirche in den Händen der Katholiken blieb; der Grund hiefür wird später dargelegt werden.

- 1717 Am 24. April 1717 testirte der Bürgermeister Wenzeslas Seeler zu Kreuzburg zu Gunsten der Stadt, der Pfarrkirche und des Hospitals. Der interessirende Passus des Testaments lautet:

„So setze ich zu einem vollkommenen Erben die gesammte löbliche Kommunität oder Gemeinde der Könighchen Stadt Kreuzburg hiermit und in Kraft dieses wohlbedächtig ein, also daß diese Stadt mein Wohnhaus, alles Liegende und Fahrende, die bewegliche und unbewegliche Verlassenschaft, sie habe Namen, wie es wolle, nichts davon, nur nachgesetzte Legate ausgeschloffen, völlig erben und eigenthümlich behalten soll, vor Jedermänniglich ungehindert: hievon ein Kapital unverzüglich zu machen, hernach gegen genugsamer Versicherung auszuleihen und die Interessen der Bürgerschaft zum Nutzen anzuwenden nöthig sein wird.“

„Die Pfarr-Kirche in dieser Stadt wird aus meiner Verlassenschaft 100 Thaler nöthig zu empfangen haben, das Hospital aber allhier 25 Thaler.“

- 1737 Am 23. April 1737 legte eine Feuersbrunst die Stadt abermals in Trümmer und Asche, auch die beiden Kirchen wurden ein Raub der Flammen.

- 1741 Im Jahr 1741 kam Kreuzburg unter preussische Herrschaft. Am 31. Oktober fand die allgemeine Landeshuldigung seitens der Schlesiener in Breslau statt. Zu diesem Ende war auch eine Deputation von Kreuzburg nach Breslau entsandt worden, welche aus 3 Personen bestehend: Johann Casper Mandel, Andreas Leopold Pechann und Johann Franz Baransky, Notarius, unterm 11. November einen schriftlichen

Bericht über ihre Expedition abstattete. Wir geben nachstehend diese Relation wörtlich (aus den Magistrats-Akten von Huldigungen 2c. vol. I.) wieder.

Relation,

was mit uns Endesgefertigten in Ansehung unserer Verrichtung bei der zu Breslau vorhandenen Huldigung Ihro Königlich Majestät aus Preußen, als unser allergnädigsten Erblandes-Fürsten und Herrn Herrn vorgegangen und dabei vorgefallen. Als den

25. Oktober 1741 sind wir von hier aufgebrochen, blieben auf die Nacht in der Mulde (Moldau).

26. Oktober kamen in der Nacht auf Mieselschütz und vernahmen alldort, daß des Tages vorher 3 preussische Husaren 3 Knechte gewaltiglich als Rekruten hinwegnahmen.

27. Oktober um 2 Uhr Nachmittag langten wir zu Breslau ein und dem allgemeinen Ruf nach sollte die Huldigung auf den 6. oder 7. verschoben sein, wonach der Notarius zu dem Herrn Ferrari in die General-Feld-, Kriegs-, Commissariats-Kanzlei gegangen und proponirte demselben in Gegenwart der gesammten Kanzellisten, wie diese Resolution wegen 3 jähriger Steuerfreiheit um die Bezahlung oder Refusion an das Brigische Fürstenthum nicht angewiesen werden könnte, weil solche von dem ganzen Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien erfolgen solle, worüber er die Arm zusammengezogen, mit Beantwortung, er könnte nicht anders thun, als geschehen; und auf die Anfrage, ob denn die Huldigung verschoben sei, lachten hierüber alle Kanzellisten und haben ihn angewiesen, an den Justiz-Präsidenten Herrn von Arnold. In Folge dessen wir den

28. Oktober frühe zu ihm um die sicherste Belehrung gegangen, welcher uns in Gnaden aufgenommen, aber obgleich derselbe bei den Legitimationen, interessirt wäre,

uns angerathen, viel sicherer in Breslau zu verbleiben und den Tag zu erwarten, als nach Haus zu retourneren und sich in eine Verantwortung einzulassen, maßen ihnen, geheimen Räthen, selbst unbekannt, ob es aufgeschoben sei oder nicht? und sagte uns, wir möchten nur zu dem geheimen Rath Ihro Excellenz Herrn Grafen von Podewils gehen und zur Legitimation schreiten, welche wir daselbst vollzogen und um die Refognition künftigen Montags mit Discretion kommen sollten.

29. Oktober. Den katholischen und lutheranischen Predigern wurde die Ordre zugestellt, an demselben Tage ex texto „ich halte mich an die Worte des Königs und bewahre den Eid, den ich geschworen hab,“ zu predigen. Vorüber die Katholischen Prediger in Specie Pat. Min. diesen Text, in der Bibel also lautend, gepredigt: Ego os Regis observo et praecepta Juramenti Dei, das heißt: Ich merke an die Worte des Königs und bewahre die Gebote Gottes, die ich geschworen habe — der Pat. Soc. ingeleichen mit Zusatz: Ist der König ein guter Herr, gehorsamer Diener, so ist auch der Unterthan ein gehorsamer Knecht. — P. P. Capa ebenfalls mit Anhang: Schaué wohl, wer heute obliegt, wie er morgen unterliegt.

30. Oktober. Der Notarius ist um die Refognition mit einem Gulden zur Direktion abgeschickt worden, als er solchen gegen die Refognition dargereicht mit Bitte, womit sie kleine die Discretion von der funditus abgebrannten und verarmten Stadt Kreuzburg gnädiglich vor Lieb annehmen, worauf von ihm viele Rigorositäten angezeigt worden, endlich gesagt, wenn die andern Herrn Deputirten vom Rath erscheinen und diese Armuth vorstellig machen, so soll die Refognition gratis erfolgen — wie auch bei Erscheinung des Herrn Mandels gratis herausgegeben wurde.

Den 31. Oktober waren wir bei dem Strelischen Herrn Baron von Kittlich von Lorenzberg um den Bericht und Rathschlag, ob wir zu Breslau verbleiben oder nach Haus reportiren sollten, welcher geantwortet: ist besser in Breslau verbleiben, als Kosten mit Unkosten häufeln und in eine Verantwortung mit der ganzen Stadt verfallen.

Den 1. November haben wir nachforschert den usualen Titel an Ihro Königliche Majestät und vernahmen, daß die Stadt Reisse am Montage übergegangen wäre.

Den 2. November. In Gegenwart der gesammten Brigischen Deputirten ist von gedachtem Baron v. Kittlich vorgetragen worden, daß tagtäglich um 5 Uhr Nachmittag die Conferenz, wobei von jeder Stadt ein Deputirter zu erscheinen hätte, gehalten werden solle und weil das Land einen neuen Herren und Fürsten überkommet, mithin wäre billig nach der Gewohnheit, wenn die gesammten Herrn Landstände Ihro Königlichen Majestät 100,000 Gulden und dem Ministerio 2000 Dukaten offeriren möchten und es solle nur als ein freiwilliges Offertum gegeben werden, weil es weder abgefordert, weder von Jemanden das Mindeste zu verstehen gegeben worden, stünde auch dahin, ob Ihro Königliche Majestät solches acceptiren dürften, wofür danach an den Steuern eine Befreiung auf eine Zeit zu hoffen wäre. NB. und weil nur ein Deputirter hierzu von jeder abjitirt worden, so erschien der Herr Mandel mit Rapport, daß es eingewilligt sei, die Schweinitzer und Zauern wollten à parte ihr Gratuitt überreichen.

Den 3. November erschien der Herr Bechan und wurde proponiret, daß der Conventus Publicus, General-Steuer-Amt, wie auch Ober-Amt kassiret sei, nicht minder, wie das Offertum zu kolligiren wäre.

Den 4. November ist keine Conferenz gehalten worden, wegen Ankunft Ihro Königlichen Majestät, jedoch erfolgte die schriftliche Venerentirung der gesammten Stände mit dem freiwilligen Offerto, so wegen Enevierung des Landes Schlesiens auf Ihro Königlichen Majestieuse-Ordre in 4 Terminen abgeföhret werden sollte, welches hernach den Ständen von Ihro Königlichen Majestät in Erwägung der vorgewesenen Kriegzeiten geschenkt worden.

Die Kanzellei mit Ministerio verlangte ihr Offertum, aber es solle ungetauft verbleiben.

Den 5. November ist eine Supplique an Ihro Königliche Majestät gefertigt worden wegen 3jähriger Steuerfreiheit, Nachsehung 4monatlicher Ausschreibungen und um Subsidium Charitativum zur Aufbaunng des hiesigen Rath- und gemeinen Stadt-Hauses, und man besorgte den gebührenden Titul, wie auch, wie am profitabelsten zu überreichen wäre.

Den 6. November. Nach eingezogenem Rathschlag wurde das Memorial aus erheblichen Ursachen dem geheimen Rath Herrn v. Gichel behändiget und sollte in etlichen Stunden resolviret werden, worauf wir von 1 Uhr bis 8 Uhr Abends vor dem Hause gewartet, aber vergeblich.

Den 7. November. Um 9 Uhr zu früher Zeit ist die Guldigung auf dem Rathhause vorgenommen und um 10 Uhr 30 Minuten firmiret, Nachmittag aber von 2 Uhr bis 8 Uhr seyn wir bei der Königlichen Tafel von den Breslauer Rathsherrn währenden Traktaments bedienet, endlich von Ihro Königliche Majestät mit Schausstücken begnädiget worden.

Den 8. November haben wir bei dem geheimen Rath von Gichelt von früh an bis 3 Uhr auf die Resolution gewartet, welcher leßlich gesagt, weil viel Sachen vor-

gekommen und nicht alsogleich resolviret werden können, so werde schon das Memorial an das General-Feld-Kriegs-Kommissariat remittirt werden, wovon die Resolution nach der jetzigen Einrichtung zu erhalten ist. Um 4 Uhr haben wir uns von Breslau nach Haus erhoben, den 9. unsere Reise prosequiret und

Den 10. November zu Hause arriviret, der Gemeine sodann den 11. den Eid der Huldigung eingebunden. So geschehen in der Königlichen Reichbild-Stadt Kreuzburg den 11. November 1741."

(Unterschriften.)

Der große König wendete seine landesväterliche Aufmerksamkeit bald nach seiner Thronbesteigung auch unserer Stadt zu, indem er viele Tuchmacher und andere Personen hieher zog und die sie seit 1680 wüste gelegene Walfmühle wieder aufbauen ließ. Auch gewährte er unterm 24. September 1744 zu den schon bestehenden 12 Kramgerechtigkeiten noch 1744 eine dreizehnte. Die Verleihung wird dadurch motivirt, daß nach einem Privilegium de anno 1551, „die ledige Stelle am Rathhause, wo der große Eingang ist, der Stadt zum Besten an Mann gebracht, gebauet und mit der Gerechtigkeit, so andere Bauden haben, gehalten und genuzet werden möge — daneben in Betracht gezogen haben, daß die Wiederaufnahme der abgebrannten Stadt Kreuzburg vornehmlich durch Wiederaufbauung der wüsten Brandstellen und Negotia mit dem benachbarten Polen befördert werden könne."

Am 15. November 1745 wurde das rathhäusliche Pri- 1745
vilegium von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau vollzogen. Nach solchem steht dem Magistrat zu Kreuzburg besonders zu: bei vorkommenden Vacanzen im Magistrats-Collegio selbst 3 Personen der Kammer vorzuschlagen, die Unterbedienten aber, welche weniger als 50 Thlr. Einkünfte haben, selbst anzuzeigen und die Wahl nur zur Bestätigung anzuzeigen.

1748 Im Jahre 1748 verfertigte der Notarius Hermes eine beständige Braurolle, die ein Meisterstück ihrer Art sein soll. Nach derselben war die brauende Bürgerschaft in 10 Klassen getheilt, von denen immer 3 zusammen brauten, deren Antheil eine Warke genannt wurde. Diese Einrichtung hat längst aufgehört.

1750 Aus dem Jahre 1750 haben wir im Stadt-Archive ein sehr ausführliches Urbarium, welches ein sorgsam zusammengestelltes Bild des damaligen Zustandes der Stadt giebt.

Nach Inhalt dieses Urbars hatte damals Greutzburg 230 Häuser, 254 Familien und 1793 Seelen, einschließlich des Gesindes und der Hausleute. Von der gedachten Anzahl der Häuser kommen 162 auf die Stadt und 68 (mit 400 Seelen) auf die Vorstädte. Es waren damals noch 42 „ledige Brandstellen“, die von den Besitzern wegen Unvermögens nicht hergestellt werden konnten. Hinsichtlich der Grenzen der Stadt wird unter Anderem angegeben: überdem hat das Königliche Domänen-Amt Greutzburg eine separate Grenze mit der Stadt, welche aber aller Erinnerung ohnerachtet bei der nöthigen Renovation bishero nicht erneuert werden können. Es werden demnächst mehrere Häuser in der Stadt (2) und außer der Stadt, in der polnischen Vorstadt, als zur Schloßjurisdiction gehörig ausgeführt. Die Jurisdiction der Stadt stand dem Magistrat zu, ebenso das Meilen-Recht secundum privilegia Principum sowohl in Ansehung des Bier-Verlags, als auch der Handwerker, welche überhaupt „ratione der Fuschereyen specialissime privilegirt“. Es werden sodann 4 Jahrmärkte: Kreuzes-Erhöhung, Mittwoch nach Pfingsten, Montag nach heilige 3 Könige und Simon Juda, aufgezählt. Demnächst werden die beiden Kirchen und das Hospital erwähnt; vom letzteren wird gesagt, es fände darin eine sehr nothdürftige Verpflegung für nur 6 Personen statt; die Capitalien des Hospitals ruheten auf der Amts-Hospital-Mühle und außerdem würden von der letzteren 6 Scheffel

Korn hergegeben. Ferner werden 2 Stadt-Mühlen genannt, von denen die eine mit 2 Gängen vor der deutschen und eine kleine im Walde vor der polnischen Vorstadt (Sowader Mühle) liege; die letztere sei indessen vor mehr als 100 Jahren gegen Reservirung eines Canon erblich verkauft worden.

Sodann werden 13 Zünfte aufgezählt:

- a) Bäcker 8.
- b) Fleischer 13.
- c) Schneider 15.
- d) Schuster 17.
- e) Leinweber 15.
- f) Schmiede 12.
- g) Hutmacher 12.
- h) Bäudner 12.
- i) Tuchmacher 17.
- k) Büttner 7.
- l) Kirchner 9.
- m) Gemeine Zunft 19.
- n) Deutsche Zunft 41.

Die gemeine Zunft bestand damals aus lauter Ackerbürgern und hatte keine besonderen Privilegien.

Das Magistrats-Collegium bestand aus 5 besoldeten Mitgliedern, von denen der Bürgermeister (consul dirigens) Emmerich 200 Thlr. und der Notarius Neugebauer 120 Thlr. erhielt. Außerdem wurde ein Kanzlist, ein Stadtwachmeister, ein Rathsdienner, ein Stadtvogt, mehrere Schöppen, ein Stallmeister, ein Schornsteinfeger, 2 Nachtwächter, 1 Salz-Niederlage-Wächter und ein Schweinehirt besoldet.

Das Rathshaus, das Schulhaus und die Pfarrkirche waren damals noch nicht völlig ausgebaut, weil der Magistrat kein Geld zum Bauen hatte.

In den Monaten September und Oktober 1758 hielten 1758 sich in der Stadt fast täglich feindliche Detachements auf, welche in erbarmungsloser Weise von den Bürgern und den

Einfassen der Kammerei-Dörfer Ober- und Nieder- Ellguth Geld, Getreide und andere Emolumente unter Androhung von Feuer und Schwert erpreßten. Am schlimmsten trieb es der Rittmeister v. Kriffka, der im Laufe einer Stunde 1130 Thlr. von der blutarmen Bürgerschaft weitreiben ließ. Alles Bitten und Jammern des Magistrats fruchtete nichts, so daß der Letztere Angesichts der zur Plünderung schon bereiten Kroaten Alles aufbieten mußte, um den v. Kriffka zufrieden zu stellen. Nach diesen Erpressungen — es war der 14. Oktober 1758 — lud der Rittmeister die Magistratualen zum Mittagbrot ein, und diese mußten demselben aller Excusen ungeachtet beiwohnen. „Der Rittmeister amüßte sich dabei“ — wie in den Akten erzählt wird — „blos mit guten Einfällen, außer daß ein allem Ansehen nach polnischer Edelmann sich vor demselben meldete und um seine Entlassung bat, dieweilen er bei seiner Durchreise angehalten worden. Der Rittmeister äußerte darüber, daß er Ochsen unter Wegen haben dürfte, und dieserhalb könne er ihn nicht passieren lassen, die Polen handelten unverantwortlich gegen ihren König, der König von Preußen habe ihn aller seiner Länder entsezt und der König habe nichts, wenn die Kaiserin sich nicht seiner annähme.“

Am 22. Oktober ließ der Rittmeister die Magistratsmitglieder wieder zusammenrufen; diese aber besorgten neue Erpressungen und gingen den Boten des v. Kriffka möglichst aus dem Wege. v. Kriffka drohte aber mit 15 Mann Exekution auf jeden Magistratualen, wenn sie nicht herbeikämen, und dies wirkte. Als sie eingetreten waren, redete v. Kriffka sie also an: „Sie wollen, meine Herren, groß gebeten sein oder sind Sie etwa böse, daß ich heute lustig sein will und der König von Preußen geschlagen worden? Eben deswegen will ich Sie heute bedienen und bewirthen, die Mußk wird auch bald da sein.“ (Friedrich der Große war nämlich am 14. Oktober bei Hochkirch geschlagen worden.) Die Magistratualen excusirten, daß es heute Sonntag wäre,

und jeder einen guten Freund bei sich zu haben oder zu besuchen pflegte. Abendbrot hätte ein jeder auch bereits eingenommen, und man hätte bloß nach Befehl sein, zugleich aber bitten wollen, sie sowohl vom Essen, als von allem Uebrigen zu excusiren, wobei Consul noch besonders seine Unpäßlichkeit, die er sich durch eine Pfeife Tabak zugezogen habe, an die er sonst nicht gewohnt sei, vorschützte. Der Rittmeister antwortete: „da wird nichts daraus, Sie müssen miteffen und ich werde Sie heute selbst bedienen.“ Hierbei versicherte er zugleich, daß alles dieses auf sein Conto gehe und verlangte, daß jedem seiner Husaren 1 Pfd. Fleisch und 2 Quart Bier gegeben werden sollte, was er Morgen auch bezahlen würde. Diese Zumuthung wurde aber von den Magistratualen mit Stillschweigen übergangen und von dem Rittmeister auch nicht weiter wiederholt. Der Rittmeister ließ hierauf das Essen auftragen, welches aus einer Suppe, einem Stück Rindfleisch, einem Dämpfbraten und einem Paar gebratenen jungen Kap-
hühnern und einer Salat bestand, und nöthigte die Magistratualen, sich an den Tisch zu den übrigen Offizieren (Rittmeister Kottischka, Lieutenant v. Forgatsch, einem Seconde-Lieutenant und einem Kornet) zu setzen, während v. Kriffka, welcher die Musik hatte herbeiholen lassen, theils allein, theils mit seinem Trompeter tanzte „und an den Weinbouteillen sich erholte“. Jeder der Anwesenden wurde darauf von Kriffka, der sehr betrunken war und eine leere Bouteille durch die Fensterscheiben geworfen hatte, genöthigt, einmal mit ihm zu tanzen. Als endlich Kriffka sich auf das Bette warf, suchten die Magistratualen sich eiligst zu drücken, und v. Forgatsch bat sogar wegen des Betragens des v. Kriffka um Entschuldigung.

Hiernach kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Stadt zufolge der langandauernden Kriegs-Kontributionen und feindlichen Concussionen nicht zu Ansehen und Wohlstand gelangen konnte. Nach einem Berichte vom Jahre 1768 (v. 22. Juni) 1768

gelang es trotz aller Bemühungen nicht, „fremde Kolonisten hier zu alliciren“. Die Seelenzahl in diesem Jahre war, incl. des Gesindes, 1451 Personen, während allerdings im Jahre 1767 und 1768 nur 1355 Personen sich hier befanden.

In dem erwähnten Jahre 1768, waren hier 23 Tuchmachermeister mit 19 Stühlen und 25 Gefellen, ferner 21 Leinweber mit 33 Stühlen und 8 Hutmacher. Die städtischen Einnahmen betrugen 1689 Thlr., die Ausgaben 1679 Thlr. An Servis wurden 2488 Thlr. gezahlt, die Cinquartierungsgelder betragen 1471 Thlr. Es befanden sich ferner damals in der Stadt 221 Häuser, darunter nur 4 mit Ziegeln, die andern mit Schindeln gedeckt, außerdem gehörten den Städtern 68 Scheunen. Es wurden 140 Bresl. Achtel Bier und 188 Bresl. Quart Branntwein verschenkt. Zur Versteuerung kamen 81 Stück Rindvieh, 861 Stück Schwarzevieh, 627 Kälber, 991 Stück Kleinvieh. Es bestanden 13 Kramgerechtigkeiten (Kaufleute), 13 Fleischbänke, 11 Brotbänke, 30 Schuhbänke. An Spritzen hatte die Stadt 273, darunter 2 von Metall, die andern von Holz.

1764. Am 17. Mai 1764 hatte die Stadt einen wunderlichen Besuch. Der türkische Gesandte Achmet passirte nämlich mit einer Suite von 200 Personen und einer starken Eskorte unsere Stadt auf seiner Rückreise von Berlin. In den Magistrats-Akten, betreffend Huldigungen und Gesandtschafts-Sachen, befindet sich eine

Liste der Suite des türkischen Gesandten und was zu ihrem Transport erforderlich:

Der Gesandte braucht eine 6spännige propre Carosse, wie er es selbst verlangt.

Ibrahim Effendi, sein Rehaja oder Intendant d'affaires braucht auch eine 6spännige Carosse.

Achmet Effendi, sein Neveu und Tresorier, fährt mit dem Rehaja in einem Wagen.

Imam Effen di, sein Geistlicher, und Abdorakim Effen di, sein Sekretair, brauchen auch eine 6- oder wenigstens 4spännige Kutsche.

Niachis Effen di, sein maitre d'hôtel einen Wagen oder Art von Karosse.

Feisulah Effen di, sein Thürhüter, Silihdar Agassi, sein Schwerträger, welche für die ganze Suite sorgen, diese beiden fahren zusammen in einem Wagen in Art einer Karosse.

Kora Mehmet, sein Konkzi, gehet immer voraus, um die Quartiere zu bestellen und zu präpariren 1 Wagen.

63 andere Leute, wofür 23 Reitpferde nöthig, die andern 40 brauchen Wagen und fahren je 2 zusammen, es können kleine Wagen sein zu 4 oder 3 Pferden.

2 Küchen-Wagen oder 2 Wagen um die Küche darauf zu setzen. Der Gesandte wünschet, seine Küchen zurücklassen zu können und überall, wo er hinkommt, deren fertig zu finden.

15 Wagen zu den Coffren und Kleidern, jeder zu 4 Pferden, worunter auch die Geschenke mitbegriffen.

Hassecki oder Jäger des Groß-Sultans, welcher ihn mitführt, um für die Pferde zu sorgen. Er hat 1 Compagnon und 1 Bedienten. Er braucht einen Wagen in Art einer Kutsche, nämlich bedeckt mit einer schwarzen Haut.

Der jüdische Kaufmann mit seinen Leuten hat genug an 1 Wagen und 3 Reitpferden.

Zur Speise wird täglich erfordert: 100 Pfd. Rindfleisch, 100 Pfund Schöpfensfleisch, 50 Pfund Kalbfleisch, 40 Pfund Butter, 50 Pfund Honig, 20 Pfund gute Milch, 15 fette Kapaunen und Hühner und allerhand Gartengewächse, als: Ober- und Unter-Rüben, Kraut, Möhren (Mohrrüben), Braunkohl, Artoffeln (Kartoffeln), besonders Zwiebeln und Knoblauch; 8 Schffl. Gerste, 100 Pfund Reis, 40 Pfund Baumöl, 20 Pfund Kaffee, 6 Pfund Zucker, Gewürze; 3 Fuhren Kohlen; 20 Pfund weiße Wachslichte, 36 Pfund

gegossene Talglichte; 300 Pfund Brot, das so fein als nur immer möglich sein muß.

Am 18. Mai reiste der Gesandte weiter.

1777 In den Jahren 1777 bis 1779 erfolgte durch Friedrich II.
1779 die Erbauung des Königlichen Land = Armenhauses für die Provinz Schlessien, dessen nähere Beschreibung später folgt.

1782 Aus dem Jahre 1782 $\frac{2}{3}$ haben wir von Zimmermann
1783 (Beiträge zur Beschreibung von Schlessien, Bd. I.) eine Darstellung des damaligen Zustandes der Stadt. Die Sprache der Einwohner ist — so theilt er mit — polnisch und deutsch und an Gewerbetreibenden giebt es folgende: 1 Apotheker, 11 Bäcker, die jährlich an 760 Schffl. Weizen, 4580 Schffl. Roggen und 990 Schffl. Gerste verbacken, 136 Braustellen, die jährlich durch einen Brauer 924 Schffl. Malz verbrauchen, 14 Branntweinbrenner, die 670 Schffl. Schrott verschweben, 1 Bader, 2 Büchsenmacher, 7 Büttner, 2 Chirurgen, 2 Corduaner, 1 Drechsler, 2 Färber, 13 Fleischer, die jährlich 90 Ochsen, 670 Schweine, 680 Kälber und 1300 Schöpfe schlachten, 2 Glaser, 1 Handschuhmacher, 9 Hutmacher, 1 Kammacher, 1 Klempner, 1 Kunstpfleiser, 1 Korbmacher, 9 Kirchner, 1 Kupferschmied, 2 Maurermeister, 2 Müller, 1 Nadler, 1 Papiermüller, der aber nur Löschpapier fertigt, 1 Perrückenmacher, 2 Pfefferkuchler, 3 Posamentiere, 5 Sadel- und Stellmacher, 3 Riemer, 1 Rothgerber, 3 Sattler, 5 Schlosser, 12 Schmiede, 12 Schneider, 1 Schornsteinfeger, 30 Schuster, 1 Seisensieder, 2 Seiler, 3 Stricker, 1 Strumpfwirker, der viel seine Strümpfe zum Absatz nach Polen fertigt, 4 Tischler, 2 Töpfer, 34 Tuchmacher, welche jährlich über 2000 Stein Wolle verarbeiten, 26 Weber, 3 Tuschereier, 1 Walker, 1 Weißgerber. Mit städtischem Bier wurden versehen: Tschapel, Schwardt, Kuhnau, Kunzendorf, Laszkowitz, Ober- und Nieder-Elguth. Zur Garnison lag in der Stadt der Stab und eine Schwadron vom Husaren-Regiment von Rosenbusch. Der Kammerei gehörten zwei

Dörfer (Ober- und Nieder- Ellguth), 1 Vorwerk (Tschapel), 2 Wälder, 1 Ziegelei, die Mauth und 1 Mühle, welche $\frac{1}{8}$ Meile von der Stadt gelegen unter dem Servis stand und Naukala (noch heute) heißt. Die Einnahme der Kammerei bestand jährlich aus 1800 Thaler, welche zur Befoldung des Magistrats, der Kirchen- und Schulbedienten, zu den nöthigen Bauen und dergleichen verwandt wurden. Wöchentlich wurden 2 Sessionen im Rathhause gehalten.

In dem erwähnten Jahre kostete der schlesische Scheffel Weizen 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 1 Scheffel Korn 1 Thlr. 1 Sgr., 1 Scheffel Gerste 26 Sgr., 1 Scheffel Hafer 22 Sgr. 6 Pf.

1795 den 6. September, Mitternachts brach in einem 1795 Ringhause des Abend-Viertels Feuer aus, setzte in wenigen Minuten 3 Gassen in Flammen, und binnen wenigen Stunden lagen 45 städtische und 7 Häuser vor dem deutschen Thore in Asche. Die evangelische Kirche nebst Thurm und Geläute brannte ebenfalls ab; bloß das Innere derselben blieb, weil die unermüdete Anstrengung eines Glasers Loebel Jensch, sowie des Maurermeisters Przewloka das Kirchengewölbe vor Rissen sicherte, so daß in Folge der Hitze bloß die Orgel ein wenig beschädigt wurde. Bei diesem Brande verlor ein Mann und eine Frau ihr Leben, und viele von den Habseligkeiten, die man in die nahen Gärten gerettet hatte, wurden auch dort von dem wüthenden Elemente erreicht oder von diebischen Händen entwendet. Die niedergebrannten Häuser wurden meist massiv und zum Theil schöner als früher aufgebaut.

Unterm 22. Juli 1800 wurden auf Allerhöchsten Spezial- 1800 befehl des Königs Friedrich Wilhelm III. die Innungs-Artikel der hiesigen Schützengilde konfirmirt. Die Schützengilde soll nach Art. 1 nicht ferner als eine freiwillig zusammengetretene Privatgesellschaft, sondern als eine unter königlicher Genehmigung organisirte und unter dem Schutze der

Gefetze stehende Jummung anzusehen sein. Nach Art. 2 ist „der unmittelbare und nähere Zweck der Gesellschaft durch ein unter conventionellen Einrichtungen angestelltes wöchentliches Scheiben- und jährliches Königsschießen an die Stelle zielloser und ausschweifender Ergößlichkeiten eine vernünftige Belustigung zu setzen, dadurch eine nähere gesellschaftliche Verbindung zwischen den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft zu bewirken, den Sitten selbst eine bessere Politur zu geben und den Umgang soviel möglich in soweit zu verfeinern und zu veredeln, daß auch die höhere Klasse der Bürger und Einwohner es ohne Bedenken wagen könne, sich in die Zirkel bürgerlicher Lustbarkeit zu mischen. Tagegen hat die Gilde auch den höheren Zweck, sich durch Patriotismus, für die weise Staatsverwaltung, wodurch sich Schlesien sowohl überhaupt als Kreuzburg insbesondere zu einem beträchtlichen Wohlstande erhoben, auszuzeichnen, für Er. Königlichen Majestät Unses Allergnädigsten Königs und Herrn, dessen weise, wohlthätige und menschenfreundliche Staatskunst zu den sichersten Hoffnungen auf eine noch glücklichere Zukunft berechtigt, die feierlichste und zugleich ehrfurchtsvollste Liebe, Treue und Ergebenheit zu unterhalten und kein Mitglied unter sich zu dulden, welches durch verderblichen revolutionären Freiheits-Schwindel bethört das Glück nicht zu fühlen scheint, das die preussischen Staaten unter dem Zepher ihres gütigen bloß für das Wohl seiner Unterthanen athmenden Königs genießen.“ Als Siegel ist ein stehendes in 2 Feldern getheiltes Schild gewählt worden, „in dessen einem Felde ein Kranich, welcher in seiner einen aufgehobenen Kralle einen runden Stein oder eine Kugel hält, in dem zweiten Felde aber ein Stutzen an einem Pfeiler angelehnet gestochen werden soll, über welchen die Fahne der Gilde schwebt, um durch diese Sinnbilder sowohl die der Gesellschaft zur Pflicht gemachte Wachsamkeit für die öffentliche Sicherheit, als auch den unmittelbaren Zweck derselben in Bezug auf die Schieß-

übung zu bezeichnen.“ Aus Art. 4 erhellt, daß die Gilde als Privatgesellschaft schon seit 1785 bestanden hat. Gegenwärtig besitzt die Schützengilde ein neues Schießhaus.

Im Jahre 1800 belief sich die Zahl der Einwohner incl. der Soldaten und des Gefindes auf 1918 Personen. Der Einnahme-Etat der Kämmerer-Kasse betrug 2472 Thlr. 17 Sgr. $3\frac{2}{5}$ Pf., der Ausgabe-Etat 2461 Thlr. 6 Sgr. $7\frac{1}{5}$ Pf.

Die Kriegsjahre 1806 — 1815 übten auch auf Kreuzburg ¹⁸¹⁵₁₈₀₆ einen sehr nachtheiligen Einfluß; denn abgesehen davon, daß gerade der arbeitsfähigste Theil der Bevölkerung entzogen wurde, übten auch die Kriegslasten der Jahre 1807 — 1813 einen argen Druck, so daß noch in dem Jahre 1828 die Bombardements-Entschädigungs-Beiträge, welche pro Jahr auf 1326 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. fixirt waren, nicht erledigt gewesen sind. In einem Berichte des Magistrats vom 9. Mai 1810, welcher sich über den Nutzen der neuen Städte-Ordnung ausspricht, wird hervorgehoben, daß die unglücklichen Kriegsjahre einen nachtheiligen Einfluß auf den sittlichen Charakter der Einwohner gehabt haben. Die Justiz-Verwaltung wird als der Verbesserung sehr bedürftig bezeichnet; es seien 11 Monate vergangen und noch wäre man wegen des Justiz-Personals nicht in Ordnung. Ein einziger Mann habe das Ganze zu verwalten, ohne einen vereideten Gehilfen zu haben. Es seien zwar bürgerliche Gerichtsbeisitzer ernannt, aber man sehe nicht, zu welchem Zwecke.

Auch die Einführung der Gewerbefreiheit trug viel dazu bei den Wohlstand der Städte, wenigstens der kleinen zu vermindern; denn bei ungleichen Abgaben hatte doch das Land gleiche Rechte zum Gewerbebetriebe wie die Stadt. Die Realberechtigten in den Städten waren noch übler daran, da der Werth ihrer größtentheils verschuldeten Gerechtigkeiten durch das Anstiedeln ähnlicher Gewerbetreibenden in den Städten und auf dem Lande beträchtlich vermindert wurde, während

andrerseits die Abgaben und Zinsen der auf den Realgerechtigkeiten haftenden Kapitalien sich natürlich nicht verringerten. Der städtische Ackerbesitzer war fast von Natural-Lieferungen, Spanndiensten und Stellung von Pferden für den Staat frei, freilich war er dafür dem höhern Servis der Meise und der Einquartirung zu Friedenszeiten unterworfen. Nunmehr aber waren alle diese Lasten den städtischen Ackerbürgern, ebenso wie den ländlichen, aufgelegt und auch außerdem noch die schon früher bestandenen Leistungen vermehrt worden. Es wird deshalb unter Geltendmachung dieser Thatfachen in einem Magistrats-Berichte vom 6. August 1815 über den merklichen Verfall der Gewerbe in Greutzburg sehr geklagt.

1820 Im Jahre 1820 betrug die Seelenzahl 2925 Personen. Von dem Charakter der Einwohner wird gesagt (ebenfalls in einem Magistrats-Berichte) — da viele aus fremden Ländern seien, so sei auch ihr Charakter sehr verschieden und daher auch ihre Behandlung sehr schwierig. Das Kammerei-Activ-Vermögen betrug 182 $\frac{1}{4}$ 6810 Thlr. — welcher Betrag durch Verkauf von Dominial-Grund erzielt wurde —, die Passiva exclusive der Kriegsschulden 1114 Thlr. 6 Sgr. 9 $\frac{3}{5}$ Pf. Die Einnahmen betrugen 4580 Thlr. 22 Sgr. 4 $\frac{16}{28}$ Pf., die Ausgaben eben soviel.

Ueber die traurigen Zustände der Gewerbe und Nahrungslosigkeit wird in den jährlichen Berichten durchweg Klage geführt, so noch im Berichte vom 15. Januar 1830.

1830 In diesem Jahre betrug die Zahl der Einwohner 3166 incl. der im Armenhaus befindlichen. Bürger gab es nur 369. Die Summe des Werths der gegen Feuer versicherten Grundstücke betrug im Jahre 1830: 155,355 Thlr. Das Kammerei-Vermögen betrug 6910 Thlr., die Schulden 980 Thlr.; die Einnahmen 3812 Thlr., die Ausgaben ebensoviele.

1840 Ebenso wird in dem Berichte vom 12. Januar 1840 erwähnt, daß der Gewerbetrieb, welcher in früheren Zeiten wegen des Verkehrs mit Polen sehr bedeutend gewesen, jetzt in

sehr beträchtlicher Weise vermindert sei, so daß die Stimmung der Einwohner sehr zum „Mißmuth“ inclinire. Die Zahl der Einnahmen betrug 3530 Seelen, die Zahl der stimmfähigen Bürger 312. Das Kammereivermögen in Activis erreichte die Höhe von 7215 Thlr., die Passiva betrugen 550 Thlr., wovon 430 Thlr. auf das Dollenhofer'sche Stiftungskapital entfielen. Nach dem Feuer-Kataster betrug der Werth der versicherten Grundstücke 166,550 Thlr.

Im Jahre 1850 betrug die Seelenzahl 3819 Personen. 1850
Das Aktiv-Vermögen der Stadt betrug 9921 Thlr. excl. des Forstes und der Ziegelei. Der Werth des Forstes ist auf 20,000 Thlr., und der Ziegelei auf 4000 Thlr. veranschlagt. Die Gemeindeschulden betrugen 17,560 Thlr. Die Summa der Einnahmen belief sich auf 8955 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., die der Ausgaben auf 7330 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Bei der letzten Aufnahme des Personen-Stand-Registers im Jahre 1859 befand sich hier eine Seelenzahl von 4019 1859
Personen, incl. der im Armenhaus befindlichen 181 Pfleglinge und der im hiesigen Seminar befindlichen 39 Zöglinge und 150 Mann Militair. Das Aktiv-Vermögen der Stadt beträgt gegenwärtig 124,441 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. Diese Summe umfaßt die der Stadt gehörigen Hypotheken, Dels-Kreuzburger Chaussee-Aktien, schlesische Rentenbriefe und den Realwerth der sämtlichen Kommunalgebäude und Kommunal-Grundstücke, welche auf 83,410 Thlr. veranschlagt sind. Die Passiva betragen gegenwärtig 4920 Thlr., welche Summe die zur Einrichtung der Garnison aufgenommene Pfandbriefschuld von noch 4720 Thlr. und die Branntwein-Brennerei-Ablösungs-Capitalien von 200 Thlr. umfaßt. Der Einnahme-Etat beträgt für das laufende Jahr 10,910 Thlr. und der Ausgabe-Etat ebensoviel.

Es befinden sich gegenwärtig hier 50 Kaufleute, 46 Handelstreibende ohne kaufmännische Rechte, 35 Gast- und Speise-Wirths, 14 Bäcker, 16 Fleischer, 4 Müller, 3 Pfefferkückler

und Konditoren, 6 Gerber, 32 Schuhmacher, 3 Kirschner, 9 Sattler und Riemer, 2 Buchbinder, 4 Seiler, 4 Hutmacher, 12 Tuchmacher, 12 Weber, 1 Posamentirer, 13 Schneider, 13 Tischler, 3 Rade- und Stellmacher, 7 Böttcher, 2 Drechsler, 2 Kammacher, 2 Korbflechter, 4 Töpfer, 1 Glaser, 8 Schmiede, 2 Nagelschmiede, 1 Kupferschmied, 4 Schlosser, 1 Siebmacher, 3 Klemptner, 1 Gießgießer, 1 Gold- und Silberarbeiter, 2 Uhrmacher, 2 Maler, 4 Färber, 2 Seifenfieder, 1 Zimmermeister und 1 Maurermeister und 2 Blitzableiter-Versertiger.

Ehe wir eine detaillirte Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Stadt liefern, lassen wir zunächst noch die besonders bemerkenswerthen Ereignisse des laufenden Jahrhunderts folgen.

1814 Im Jahre 1814 wurde hier die Straßenbeleuchtung eingeführt; das Del wird jetzt an den Mindestbietenden verdingen.

1816 Der 4. Juli 1816 war von dem Könige Friedrich Wilhelm III. zur Todtenfeier der in den Feldzügen von 1813 bis 1815 gebliebenen Krieger Preußens bestimmt. Es wurde demzufolge in unserer Stadt Kreuzburg diese verordnete Todtenfeier durch das Geläute aller Glocken, sowohl am Abend vorher, als auch an dem bestimmten Tage des Morgens um 6 Uhr angekündigt und in den Kirchen beider Konfessionen durch zweckmäßige Vorträge und Gesänge nach dem vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin gegebenen Text: 1 Maccab. Cap. 9, v. 10 verbunden mit Jac. Cap. 5, v. 11 verherrlicht.

Nach beendigtem Gottesdienste wurden zum Andenken an die aus hiesiger Stadt und Vorstadt gebliebenen Krieger auf dem alten evangelischen Begräbnißplatze zur Seite der Kirche und zwar unfern des Einganges vom Markte, linker Hand, zwei junge Eichen gepflanzt. Ein Gleiches geschah auch auf dem Begräbnißplatze der vor dem polnischen Thore liegenden

Kurathial-Kirche durch Verpflanzung zweier jungen Eichen gegen den Stoberbach, unfern des Ausganges über den Stober auf dem Teichdamm.

Zu dieser Feierlichkeit hatte sich eine Deputation des Magistrats, sämtliche Stadtverordnete und Bezirksvorsteher auf dem Rathhause versammelt. Sie gingen paarweise unter dem Geläute aller Glocken nach dem evangelischen Stadt-Kirchhof-Platz in folgender Ordnung:

- 1) die Deputation des Magistrats,
- 2) 4 katholische und 4 evangelische Mädchen in weißen Kleidern, wovon 4 davon die beiden Eichen, deren Wurzeln mit einem weißen Tuch umwunden waren, an den Zipfeln des Tuches trugen,
- 3) die sämtlichen Stadtverordneten und Bezirks-Vorsteher, an welche sich noch eine Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner angeschlossen hatte.

Als nun der Zug auf dem evangelischen Kirchhofe in der Stadt zum Anpflanzen dieser Eichen auf dem bestimmten Platz anlangte, bildeten die Deputation des Magistrats, die Stadtverordneten und Bezirksvorsteher und die acht Mädchen, welche die beiden jungen Eichen aufrecht hielten, einen Kreis.

Der erste Lehrer der hiesigen evangelischen Stadtschule, Rektor Rohricht in Verbindung mit dem Cantor Haacke und 3. Lehrer Schreiber, sangen einige dieser Feier angemessene Gesänge chormäßig ab. Unter diesem Gesange wurde nun die Grube zum Einsetzen der Bäume gegraben und so diese beiden Eichen auf 2 verschiedenen Plätzen in gerader Linie einige Schritte von einander eingesetzt.

Hierauf holte der Zug in derselben Weise die für den Kurathial-Kirchhof bestimmten 2 Eichen vom Rathhause ab, und dieselben wurden unter denselben Feierlichkeiten eingesetzt.

Außerdem wurden in beiden Kirchen Ehrentafeln, welche die Namen der in den Freiheitskriegen Gefallenen aus der

Stadt, Ober- und Nieder-Elsguth tragen, errichtet. Aus der Stadt selbst starben den Tod fürs Vaterland:

- 1) Johann Rowock, den 22. Mai 1813 bei Bautzen,
- 2) Lieutenant Briever 1814 bei Laon,
- 3) Johann Deisberg 1813 bei Goldberg.

1820 Im Jahre 1820 wurde auf dem Plage vor der evangelischen Kirche dem Seconde-Lieutenant vom ostpreussischen Kürassier-Regiment Neugebauer aus Schmarbt, welcher bei Montmirail fiel, ein eisernes Denkmal mit einem schwarzen Kreuze errichtet; dasselbe ist heut noch daselbst zu sehen.

In demselben Jahre wurde der Kreis Kreuzburg zum Regierungsbezirk Oppeln geschlagen und seit 1849 gehört dieser Kreis unter das Appellationsgericht von Ratibor.

1830 Am 6. August 1830 schenkten die Geschwister des am 15. November 1829 hierselbst verstorbenen, sehr geachtet gewesenen Mitbürgers, des Kaufmanns und Stadtverordneten Carl Gottlieb Herzog 100 Thlr. zu dem Zwecke, die Zinsen an dem Todestage an 5 christliche Hausarme zu vertheilen.

1837 Im Jahre 1837 scheint hier die Cholera zum ersten Male aufgetreten zu sein; in diesem Jahre wurden an 50 Personen aus der Stadt ein Opfer der Krankheit. Im Jahre 1849 trat hiernächst wieder die Cholera ein, es starben indeffen nur 2 Personen. Dagegen starben im Jahre 1852 an dieser Krankheit 326 Personen.

1843 Unterm 17. Juni 1843 sind die Statuten der städtischen Sparkasse, welche hier eingerichtet wurde, von der königlichen Regierung genehmigt worden. Diese Sparkasse besteht noch gegenwärtig. Der Total-Betrag der Einlagen beläuft sich gegenwärtig auf 2974 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

1844 Am 4. Dezember 1844 erhielt die von einem Ungenannten aus Kreuzburg durch Niederlegung eines Kapitals von 200 Thlr. errichtete Stiftung zur Versorgung armer Kranken mit Arznei unter dem Namen „Friedrich-Wilhelms-Stiftung“ die landesherrliche Genehmigung.

Im April 1846 schenkte die verwitwete Frau Rittmeister 1846 von Twardowska, geb. von Studnik, der hiesigen Armentafse 100 Thlr., um von den Zinsen des Kapitals jährlich Brennholz an die Armen zu vertheilen.

In den Monaten Dezember 1848 bis März 1849 war 1848 über den Kreis Kreuzburg, incl. der Stadt, zufolge der in 1849 Nieder-Rosen ausgebrochenen Insurrektion der Belagerungs-Zustand verhängt. Der schon damals Seitens der Stadt nachgesuchten Erlangung einer Cavallerie-Garnison wurde erst im Oktober 1850 stattgegeben. Dieselbe bestand bis zum 14. 1850 Juni d. J. in einer Escadron Husaren, an deren Stelle sich seit dem 14. Juli d. J. eine Escadron Dragoner hier befindet. Die Reitbahn ist im Jahre 1850 erbaut, in demselben Jahre auch ein von den Gerber Hoffmann'schen Erben abgekaufted Haus zur Kaserne eingerichtet worden.

Am 1. Juli 1852 schenkte der Partikulier Thomany sen. 1852 der hiesigen Armentafse 200 Thlr.

Am 18. August 1854 war hier eine sehr beträchtliche 1854 Ueberschwemmung, welche durch anhaltende Regengüsse in hiesiger Gegend verursacht worden war. Fast alle Wege, Brücken und Dämme waren zerrissen und zerstört. Sechs Brücken und darunter 2 sehr schön gebaute massive, wovon die eine auf der Kreuzburg-Constädter, die andere auf der Kreuzburg-Doppelter Straße sich befand, waren total weggerissen. Die Straße vor dem polnischen Thore bis an den evangelischen Kirchhof war voller Löcher und das im besten Zustande gewesene Straßenpflaster war fast ganz fortgespült. Der Damm der neuen Bache, die Dämme um den sogenannten Schloßteich, sowie die Dämme um den Stadtteich waren an mehreren Stellen durchbrochen und befanden sich in denselben so große Oeffnungen, daß viele Tausend Fuhren Schutt und Erde erforderlich waren, um dieselben wieder zu füllen. Der Damm längs des Stoberflusses, welcher gleichfalls durchbrochen zu werden, in Gefahr stand, konnte nur mit der größten

Kraftanstrengung erhalten werden. Wäre die Erhaltung dieses Dammes nicht geglückt, so hätte unvermeidlich die ganze Wassermasse aus dem Schloßteiche die Stadt überfluthet. Der Schaden belief sich auf mehrere Tausend Thaler.

1858 Am 30. April 1858 wurde die evangelische Seminar- und Präparanden-Anstalt, welche in dem Gerbern. Korn'schen Hause auf der Krafauer Straße eingemietht ist, feierlichst eingeweiht. Als Kommissarius des Provinzial-Schul-Collegii fungirte Consistorial- und Schulrath Wachler. — Außer dem wohnten der Feierlichkeit bei: die Schul- und Consistorial-Räthe Schulz aus Oppeln und Bellmann aus Breslau, der Kreis-Landrath Graf von Monts, fast sämtliche Geistliche evangelischer Confession aus der hiesigen Diöcese, sehr viele Landschullehrer, das Magistrats-Collegium, die Stadtverordneten-Versammlung, das hier garnisonirende Offizier-Corps und viele andere Personen von Distinktion. Die Seminar- und Präparanden-Anstalt wurde eröffnet mit 28 Zöglingen, für welche vorläufig 2 Lehrer angestellt waren, Seminarlehrer Kostecki und Hilfslehrer Reichelt. Die Einweihungs-Feierlichkeit begann am 30. April c. 10 Uhr. Von dem Schulhause begab sich der Festzug — zuerst die Zöglinge mit ihren Lehrern, sodann der Königliche Kommissarius, vor welchem durch den Seminar-Haushälter Priezel der Schlüssel zum Seminargebäude auf einem weißen Atlas-Rissen getragen wurde, zur Seite rechts der Landrath Graf von Monts, zur Seite links der Bürgermeister Müller, dann die übrigen Begleiter des Festzuges — in die evangelische Pfarrkirche, woselbst der Pastor prim. Prusse aus Constadt, in Vertretung des durch Krankheit verhindert gewesenen Superintendenten Kern, in deutscher und polnischer Sprache die Festpredigt hielt. Hierauf bewegte sich der Zug unter Glockengeläute und unter Vorantritt eines Posaunenbläser-Chors über den Markt bis vor das Seminargebäude. Dort übergab der Bürgermeister Müller mit einer kurzen

Anrede, in welcher er namentlich hervorhob, daß zwar bei der Begründung des Seminars die evangelische Bevölkerung am meisten interessirt sei, daß jedoch auch die Mitglieder der andern Konfessionen ihren guten Antheil an dem Zustandekommen desselben hätten, da die erforderlichen Beschlüsse einmüthig gefaßt seien — den Schlüssel dem Regierungs-Kommissarius Wachler, welcher nach einigen Worten des Dankes gegen die Förderer des Unternehmens, die Hauptthür des Seminargebäudes öffnete. In dem im zweiten Stockwerk befindlichen Klassenzimmer hielt Konsistorial-Rath Wachler die Weihrede und hierauf sprach noch Konsistorial-Rath Schulz aus Oppeln. Beide bezeichneten die Errichtung eines evangelisch-polnischen Seminars als eine Sühne gegen die evangelisch-polnische Bevölkerung Oberschlesiens, der man früher absichtlich nur deutsch sprechende Lehrer gegeben habe. Beide bezeichneten auch das früher befolgte Verfahren, Oberschlesien zu germanisiren, als ein falsches und versprachen sich einen besseren Erfolg von der jetzt gewählten Maßnahme, an den evangelischen Schulen Oberschlesiens utraquistische Lehrer anzustellen. — Nach Beendigung der Schulfeierlichkeit fand ein gemeinschaftliches Mittagbrot im Saale des Gasthofes zum Fürsten Blücher statt, an welchem sich etwa 50 Personen betheiligten. Der gegenwärtige Direktor der Anstalt, Semerák, wurde am 6. Mai 1859 unter Bethheiligung der städtischen Behörden durch den Superintendenten Kern in sein Amt eingeführt.

Am 31. Oktober 1858 wurde auf dem neuerbauten Rathsthorne der Knopf aufgesetzt. Dieser Akt wurde in feierlicher Weise vollzogen, nachdem der Bürgermeister Müller eine die Geschichte des Rathshauses betreffende Festrede gehalten hatte. Am Abend versammelte sich die Bürgerschaft zum Festballe; der Andrang war so groß, daß die geräumigen Lokalitäten die erschienenen Gäste kaum zu fassen vermochten.

Am 19. April 1859 wurden durch eine Feuersbrunst meh- 1859
rere Gebäude auf der Krakauer Straße zerstört. Es wurden

an 6000 Thlr. Brandbonifikations-Gelder von der Provinzial-Feuer-Sozietät gezahlt.

1860 Ebenso wurde die Stadt am 15. Mai 1860 von einem bedeutenden Brande heimgesucht; es wurden 5 Besitzungen, davon 4 auf der Ostseite des Marktes und die eine auf der Krafauer Straße, ein Raub der Flammen. Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät hat allein 5357 Thlr. 5 Sgr. Brand-Bonifikations-Gelder bezahlt. Bei diesem Brande fand ein bejahrter Goldarbeiter-Gehilfe Weber, welcher, während das Haus schon in Brand stand, von dem Boden noch einige Handwerkszeuge holen wollte, in den Flammen den Tod.

II. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Stadt Kreuzburg.

Kreuzburg ist eine Kreisstadt des Regierungs-Bezirks Oppeln; deßungeachtet befindet sich das landrathliche Amt des Kreises, seitdem die Leitung desselben dem Grafen von Monts auf Jeroltshüg, hiesigen Kreises, übertragen ist, nicht am hiesigen Orte, sondern in Constadt. Diese Anomalie ist mit Rücksicht auf das erwähnte Domizil des gegenwärtigen Landrathes durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Dezember 1845 provisorisch statuiert worden. Da der Hauptverkehr im Kreise sich gerade auf Kreuzburg concentrirt, so hat es sich gegenwärtig als Bedürfniß herausgestellt, daß das Landraths-Amt an den hiesigen Ort zurückverlegt werde, und sind die diesfälligen Maßnahmen von dem hiesigen Magistrate bereits in Gang und Anregung gebracht.

Kreuzburg liegt unter 50°58' Polhöhe, 4°40" östlich und 0°8' südlich von Breslau, sowie nach den Messungen des Dr. von Strantz 644' über dem Meere. Die Stadt wird von dem Stober (polnisch Stobra) durchflossen; der letztere tritt auf der Morgenseite in die Stadt, setzt unfern der Stadtmauer seinen Lauf fort und verläßt die Stadt an der Südseite.

Im Westen von Kreuzburg liegt die deutsche, im Osten die polnische Vorstadt, im Norden der sogenannte „Hafen“ (früher die Haafen), welche Bezeichnung ihren Ursprung jedenfalls

einer Benennung des Maßes für Grund und Boden, nämlich Haken soviel als Huben, Hufen, verdankt. *)

Von den Mauern, welche die Stadt früher mit Ausnahme der Nordseite umgaben, sind einzelne Theile allerdings noch erhalten; der Wallgraben, der auf der Nordseite sich seither hier befunden hat, ist trocken gelegt. Der Teichdamm, welcher früher offenbar zur Befestigung der Stadt benutzt worden, ist bei der Dismembration der Domainen-Amts-Grundstücke am Ende des vorigen Jahrhunderts von der Stadt erkaufte und mit Bäumen bepflanzt worden. Auf diese Weise gelangte Kreuzburg allmählig in den Besitz einer schönen Promenade, welche sich gegenwärtig fast rings um die Stadt zieht und sich sorgfältiger Pflege auf Kosten der Kammerei-Kasse erfreut. Ein Theil der Promenade, im Süden hinter der sogenannten Pastorpforte gelegen, ist gegenwärtig mit Maulbeerbäumen bepflanzt, was hauptsächlich mit Rücksicht auf die im hiesigen Armenhause betriebene Seidenraupen-Zucht geschehen ist.

Die Stadt hat ihre größte Länge in der Richtung von Ost nach West, dagegen ist ihre Ausdehnung von Süd nach Nord unbedeutend. Die Häuser sind zum überwiegenden Theile massiv und mit einem Stockwerk versehen; nur wenige haben 2 Stockwerke. Durch die Aufbaung von mehreren neuen Häusern auf der Ostseite wird der Marktplatz sehr gewinnen; bisher war nur die Süd- und Westseite desselben mit hübschen Gebäuden gleichmäßig versehen. Am schlimmsten ist es mit den 12 Aposteln, d. i. den Häusern, mitten am Ringe bestellt. In Kreuzburg befinden sich gegenwärtig 301 Hauptgebäude, 99 Nebengebäude, 484 Stallungen und 90 Scheuern, also im Ganzen 974 Gebäude.

Die Seelenzahl beläuft sich — wie schon früher angegeben — auf die Summe von 4019, wobei das Militair einbegriffen ist. Darunter befinden sich 1103 Katholiken, 2628

*) Ein Pommerischer Haken ist = 68 Preuß. □ Ruthen.

an Evangelischen, 288 an Juden. Wie diese Zahlen ergeben, ist die evangelische Bevölkerung sehr überwiegend, eine Erscheinung, die sich auch in den Dörfern des Kreises wiederholt, und welche um so auffallender ist, als in Oberschlesien fast durchgängig die katholische Bevölkerung ungleich prävallirt. Der Grund für diese Anomalie liegt in dem Umstande, daß Kreuzburg früher zum Fürstenthum Brieg gehört hat und die Briegischen Herzöge in ihren Landen für die möglichste Verbreitung der evangelischen Lehre Sorge getragen haben.

Der größte Theil der Einwohner beschäftigt sich mit dem Gewerbebetriebe. Die Anzahl der Meister bei den einzelnen Innungen, sowie die Zahl der Handeltreibenden ist schon oben angegeben worden. Die Gewerbe sind allem Anschein nach hier wieder im Aufblühen begriffen. An gewerblichen Anstalten befinden sich hier folgende besonders bemerkenswerthe:

- 1) eine Spinn- und Tuchfabrik mit 8 Maschinen; die eine derselben, einen Scheer-Cylinder, hat das Königl. Preussische Handels-Ministerium im Jahre 1846 dem früheren Besitzer Grunwald aus Staats-Mitteln geschenkt; die Fabrik wird durch Wasserkraft betrieben.
- 2) 4 Mühlen, welche durch Wasserkraft getrieben werden; die eine, die sogenannte Stadtmühle, im Jahre 1853 neu hergestellt, hat 4 amerikanische Gänge und einen Spitzgang; eine zweite, die sogenannte Hospitalmühle, hat 2 amerikanische Gänge und einen Spitzgang; eine dritte, die sogenannte Fliedermühle, liegt hinter dem Schießhauswalde; eine vierte, die sogenannte Kabizmühle liegt in der deutschen Vorstadt, die beiden letztgenannten sind von geringerer Bedeutung;
- 3) eine sehr bedeutende Lederfabrik, auf der sogenannten Arende belegen;
- 4) eine Buchdruckerei und lithographische Anstalt, welche dem gegenwärtigen Buchhändler Thielmann gehört;
- 5) 5 Lehmühlen, von denen eine (dem Lederfabrikanten

Korn gehörig, die bedeutendste) eine Windmühle ist, während die 4 andern durch Pferdekraft in Betrieb gesetzt sind;

6) 3 Brauereien, von denen die eine der Stadt gehört und in Pacht ausgethan ist; das Pachtgeld beträgt pro Jahr 300 Thlr., außerdem zahlt der Pächter statt des sonst üblichen Pfannengeldes, der sogenannten Malzmengen und des Freibieres an die Kammereikasse jährlich 240 Thlr.;

7) eine Ziegelei, welche Eigenthum der Stadt ist; es werden gegenwärtig jährlich nahe an eine Million Ziegel gefertigt.

Endlich verdient erwähnt zu werden:

8) die Wagenfabrik des Schmiedemeisters C. Spiller.

Die 12 Schank- und 12 Branntwein-Brennerei-Gerechtigkeiten sind gegenwärtig abgelöst. Hinsichtlich der erstern wurde mit den 12 schankberechtigten Baubenbesitzern nach Führung eines langwierigen Prozesses im Jahre 1843 ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß jedem Baubenbesitzer ein Abfindungs-Kapital von 380 Thlr. gewährt und die Ablösung der Berechtigung in dem Zeitraume vom 1. Januar 1844 bis ult. Dezember 1883 durchgeführt werden sollte. Vollständig gezahlt sind jetzt die Ablösungs-Kapitalien für 2 Schankgerechtigkeiten und auf 2 andere sind Abschlagszahlungen geleistet. Der bisher gezahlte Gesamtbetrag sind 1254 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. Was die Ablösung der Branntwein-Brennerei-Gerechtigkeiten anlangt, so sind für 9 vollständig, für die 3 übrigen die Ablösungskapitalien zum Theil getilgt.

An Behörden, welche am hiesigen Orte ihren Sitz haben, sind zu nennen:

- 1) das Magistrats-Kollegium, bestehend aus 8 Mitgliedern, incl. des Bürgermeisters;
- 2) das Kreisgericht mit 6 Mitgliedern, incl. des Direktors;
- 3) die Staatsanwaltschaft für die Kreise Kreuzburg und Rosenberg, welche hier ihren Stationsort hat;

- 4) 2 Rechtsanwälte und Notare für das Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor;
- 5) die Militair-Behörde für die Escadron Dragoner, welche hier stationirt ist und an deren Spitze ein Rittmeister steht;
- 6) die Königliche Lazareth-Commissfon;
- 7) das Domainen-Rent-Amt und Forstkasse;
- 8) 2 Steuer-Aemter, von denen das eine für die direkten, das andere für die indirekten Steuern und die Salz-factorei bestimmt ist;
- 9) ein Kreisbaumeister für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg und einen Theil des Kreises Oppeln;
- 10) ein Kreisphysikus;
- 11) ein Superintendent für die Kreise Kreuzburg und Rosenberg;
- 12) ein Curatus für die hiesige Curatalkirche; das Archipresbyteriat ist in Bodland;
- 13) ein Spezial-Kommissarius für die Kreise Kreuzburg und Rosenberg;
- 14) eine Post-Expedition; die Posthalterei ist in den Händen eines Privatmannes.

Hier ist es am Orte, die öffentlichen Gebäude der Stadt aufzuzählen:

- 1) das Rathhaus, welches (wie bereits früher mitgetheilt) im Jahre 1858 restaurirt und mit einem neuen Thurme und einer neuen Uhr versehen worden ist. Nachdem das Rathhaus im Jahre 1737 niedergebrannt war, wurde es im Jahre 1752 neu hergestellt. In dem Knappe des früheren Thurmes hat sich hierüber folgende Urkunde vorgefunden:

Curiae Cruciburgensi

una cum tota urbe

per incendium in anno MDCCXXXVII die XXIII April perquam in felicissime ortum devastatae iterum

iterumque quidem fundamenta posuit inclytus tunc degens Senatus oppidonus occasterii Bregensis caesarei nec regii nec parum olim splendidissimi sub directione, proh ast dolor! pericula belli per quinque fere annos Silesiae cum primis Crucisburgo quoque periculoso, redactis exhinc ad inopium rebus ac facultatibus civitatensibus Curiae tam exaedificationem lurris quam exstructionem penitus interpellavit luce nunc vero clariori nacta pace favente demum in anno MDCCLII sub auspiciis Augusti Victoris Silesiae Ducatus Gloriosissimi potentissimi ac clementissimi Friderici II Borussorum regis, Brandenburgiae Electoris et Ducis Silesiae supremi etc. ex gratiosissima supremae suae Regiae perquam excellentissimae ac perillustrissimae Camerae Wratislaviensis sub praesidio antiqua generis prosapia multiplici dignitatum culmine conspicui excellentissimi atque prudentissimi Domini, Dominini Comitis de Munchow &., hodie imperium administrantis permissione aequae ac approbatione successor novus Senatus et quidem sub directione Dr. Consulis Caroli Wilhelmi Emmerich, Berolin. Senatores Andreas Leopoldus Pechann, Siles. sup., Joannes Christoph Nickse, neomark., Johann Jeremias Kriewitz, magdeburg., cum notario Caspar Gottlieb Neugebauer, oels., antecessoribus fata humano jam ereptis tempore tunc calamitoso impossibilia, perficere ex communi civitatis debita eorum industria non parum rursus augmentato aerario cum curaverint, curia sic exaedificata lurre quoque jam erecta globo cacumini adhuc ejusdem nunc imposituro exinde memoriam sui conservare posteritati per hocce monumentum tradit:

„Felix sub Jova rex est, sub rege Senatus

Obsequii Studio, religione, fide.“

Der Sinn dieses barbarischen Lateins ist folgender:

Zu dem zugleich mit der ganzen Stadt durch eine höchst unglückliche Feuersbrunst am 23. April 1737 zerstörten Rathhause hat zwar nach und nach der damalige städtische Senat das Fundament unter der k. k. kriegischen Regierung gelegt; allein die fast 5-jährige Kriegs-Gefahr für Schlessen, wobei auch Kreuzburg ganz besonders bedrängt und dessen Einwohnerchaft an den Bettelstab gebracht ward, hat sowohl den Ausbau des Rathhauses, als auch die Wiederherstellung des Thurmes verhindert. Aber jetzt, nachdem eine bessere Zeit durch den Frieden eingetreten, hat im Jahre 1752 (unter der Regierung des glücklichen Siegers über Schlessen, Friedrich II., Königs von Preussen, Kurfürsten von Brandenburg und Herzogs von Schlessen, mit Bestätigung seiner Kammer, unter dem Präsidium des aus altstädtlicher Familie entsprossenen und durch Orden ausgezeichneten Grafen von Münchow) der neue Senat — bestehend aus dem Bürgermeister Wilhelm Emmerich aus Berlin, den Senatoren Andreas Leopold Pechann aus Oberschlessen, Johann Christoph Nickse aus Neumarkt, Johann Jeremias Kriewitz aus Magdeburg, dem Syndikus und Notar Caspar Gottlieb Neugebauer aus Dels — dafür gesorgt, daß das früher in der unglücklichen Zeit Unmögliche mittelst des durch die Hilfe jenes vermehrten Kammereivermögens vollendet wurde. Nachdem nunmehr das Rathhaus ausgebaut und der Thurm aufgerichtet, überliefert der Rath der Stadt in dem Thurmknopfe zum Andenken folgenden Wahlspruch: „Glücklich ist der König unter Gott, der Senat unter dem König bei Gehorsam, Gewissenhaftigkeit und Treue.“

Zu bemerken ist noch, daß an der auf dem Kirchthurm angebrachten städtischen Uhr 5 Jahre lang (1760 bis 1765) gebaut wurde. —

Hervorzuheben ist

2) das Kreis-Gerichts-Gebäude mit einem Thurme, wel-

her früher als Gefängniß gedient haben mag, und einem anstoßenden ganz unbedeutenden Gefängniß-Gebäude.

Das Gerichts-Gebäude verdankt seine gegenwärtige Gestalt einem Reparatur- und zum Theil Neubau aus dem Jahre 1854. Früher befand sich an dieser Stelle die Erbvogtei, später die sogenannte Kammer (das Kammeramt der Briegischen Herzöge), demnächst das Stadtgericht, welches nachmals zu einem Stadt- und Landgericht erweitert wurde. Noch später befand sich das combinirte Domänen-Zustiz-Amt Neuhof-Bodland mit dem Stadt- und Land-Gerichte zugleich in demselben Gebäude, bis es seit der neuen Gerichts-Organisation im Jahre 1849 zum Kreis-Gerichts-Gebäude wurde.

Von Jacob II. Matthäus aus Oppeln, Prälaten des Matthiä-Stifts (1722 bis 1735) „soll die Kammer“ erbaut worden sein.

Aus welcher Zeit der Thurm stammt, ließ sich nicht ermitteln.

- 3) Die evangelische Kirche. Dieselbe war ursprünglich die katholische Pfarrkirche des Ortes und muß schon (wie früher dargelegt worden) um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gebaut worden sein. Im Jahre 1556 wurde sie zufolge der Anordnung Georg's, des Herzogs von Brieg, den Evangelischen eingeräumt und blieb bis zum 12. Mai des Jahres 1700 in ihren Händen. In dem letzteren Jahre ging sie wieder in die Hände der Katholiken über, bis sie am 25. Dezember des Jahres 1707 zufolge der altranstädter Convention den Evangelischen wieder eingeräumt wurde. Das Patronat befand sich ursprünglich beim St. Matthiä-Stift als dem Erbauer derselben, alsdann bei den Briegischen Herzögen, später zufolge der Abtretung der letzteren an das Matthiä-Stift, vom Jahre 1556 ab in den Händen des Magistrats und abwechselnd in

von $9\frac{3}{4}$ Morgen jährlich gezahlt wird, und in der observanzmässigen Berechtigung, bei vorkommenden Verkäufen städtischer Grundstücke $\frac{1}{8}$ Prozent von der Kaufsumme zu erheben. Diese letzterwähnte Berechtigung brachte in dem letzten Jahre die bedeutende Einnahme von 147 Thalern. Ausserdem haftet auf dem hiesigen Rentamte eine Abgabe von 8 Scheffel 10 Megen Roggen für das Hospital, deren Ablösung in Aussicht genommen ist.

In der Krankenanstalt befanden sich im Jahre 1858 65 Personen in Kur und Pflege. Diese Anstalt wird zum Theil erhalten von Abonnementsgeldern, welche für die Gefundeleute eingezahlt werden, und der Gesellen-Unterstützungs-Kasse, welche jährlich 120 Thaler zahlt.

An der Stelle des ebenerwähnten Gebäudes befand sich auch vorher ein städtisches Hospital, welches (wie früher angegeben worden) schon ums Jahr 1230 von Marbotho, dem ersten Prälaten des Mathia-Stiftes, errichtet worden ist. Es führte früher den Namen „Hospital zum heiligen Kreuze“ nach dem darauf befindlich gewesenen Kreuze, welche Devise auf die Kreuzherrschaft zurückweist.

In dem städtischen Krankenhause befindet sich zugleich das Königliche Militair-Lazareth. Fiskus zahlt für die dem Lazareth überlassenen Räumlichkeiten 100 Thaler Miethe der Stadt.

9) Das Kreiskrankenhaus, welches ein vom Kreisverbände erkaufte Privatgebäude ist. Es steht unter der Aufsicht des Kreislandraths und da derselbe am hiesigen Orte nicht seinen Wohnsitz hat, vertretungsweise unter der Aufsicht des hiesigen Kreis-Steuer-Einnehmers.

10) Das Königliche Salzmagazin, für welches der Grund und Boden in der Mitte des vorigen Jahrhunderts seitens des Fiskus von der hiesigen Kommune gekauft worden ist.

11) Die Kaserne nebst dem Garnisonsstall und der Reitbahn, in der polnischen Vorstadt belegen. Ueber die Zeit der Gründung ist schon oben das Nähere mitgetheilt. Der Escadron sind 2 Exercierplätze angewiesen; der größere liegt gegen Neuhof, der kleinere auf dem Hafen.

12) Das königliche Land-Armenhaus. Die Anstalt war ursprünglich für verarmte und muthwillige Bettler bestimmt und der erste Stat, sowie die Einrichtung des Hauses auf 500 Personen berechnet, welche in *pauvres honteux* (Personen, die von gutem Herkommen waren, in besonders dazu bestimmten Gebäuden untergebracht und mit passenden Arbeiten versehen werden sollten), in Arme I. und II. Klasse zerfallen sollten, so daß für die I. Klasse die Arbeitsunfähigen oder sonst unverschuldeten Armen, für die II. Klasse nur die muthwilligen Bettler bestimmt waren. Als aber im Jahre 1800 das Korrektionshaus in Schweidnitz errichtet worden war, wurde die Bestimmung des Armenhauses dahin deklarirt, daß es nur für solche Arme bestimmt sei, zu deren Unterstüßung weder Verwandte noch Obrigkeiten oder eine Kommune eine gesetzliche Verbindlichkeit haben, sowie zur Aufnahme bedürftiger, aber bereits nothdürftig unterstützter Armen, die dennoch zu betteln fortfahren. (§ 2 Publicand. über die Errichtung der Korrektionshaus-Anstalt zu Schweidnitz vom 28. Oktober 1800.) Zussolge dessen wurde die frühere II. Klasse der Bagabonden und muthwilligen Bettler ganz aufgehoben. Dagegen sind seit dem 1. Juni 1827 auch 2 Pensio-när-Klassen für Männliche und Weibliche eingerichtet; die erste zählt 72, die zweite 48 Thaler jährlich.

Im Jahre 1777 begann der Bau der Anstalt und wurde im März des Jahres 1779 beendet. Friedrich der Große wählte gerade Kreuzburg als Aufenthalt der Armen, „weil

es da wohlfeil sei und es in der Gegend viel Arme gäbe.“ Die Kosten der Herstellung des Gebäudes, welche sich auf 41,850 Thlr. beliefen, wurden aus Staatsmitteln gegeben und ebenso das Bauholz aus Königlichen Forsten angewiesen. Die Ausführung des Baues war dem Kriegs- und Ober-Baurath Langhans unter Oberaufsicht der Kriegs- und Domainen-Kammer übergeben. Der Bauplatz wurde von den Johann Abraham Francke'schen Erben für 800 Thaler gekauft und ein daran stoßender Garten mit zum Armenhause genommen. Außer dem Hauptgebäude wurde noch ein Stallgebäude gebaut, welches die Holzställe, Wagen-Schoppen, eine Mangel-Kammer, eine Waschstube, eine Reinigungs- und eine Schlacht-Kammer enthielt. Im Jahre 1783 wurde der Hof mit einer Mauer umgeben. Im Jahre 1816 wurde das jetzt zur Schule und Wohnung für die Kinder, den Lehrer und die Aufseher derselben eingerichtete Mehding'sche Haus nebst einem Gartenstück erkaufte.

In der Nacht vom 24. zum 25. April 1819 brannte zufolge boshafter Brandstiftung zweier blinden Sträflinge, Kayser und Siebert, das Hauptgebäude bis auf die Kirche und den Keller und einige Gemächer des Erdgeschosses nieder. Eine Rezipiantin fand in den Flammen den Tod.

Für den Wiederaufbau wurde sogleich durch Königliche Kabinetts-Ordre ein Vorschuß von 5000 Thaler gewährt und derselbe in den Jahren 1820 und 1821 größtentheils vollendet. Der hintere Flügel des Hauptgebäudes ist bis auf den heutigen Tag leider noch nicht ausgebaut, obwohl der Armenhaus-Fonds sehr bedeutend ist. Friedrich II. hatte es mit 100,000 Thaler fundirt; gegenwärtig soll das Vermögen der Anstalt über 400,000 Thaler betragen. Seit 1788 muß bei Käufen von Immobilien in Schlessen bis zu 1000 Gulden an Werth ein bestimmtes Gefälle für das Armenhaus berichtigt werden.

Bei dem Armenhause befindet sich gleichzeitig auch ein besonderes Krankenhaus für die Pfleglinge.

Die Aufsicht über das Armenhaus ist der Regierung zu Oppeln, dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlessen und dem Minister des Innern übertragen. Die spezielle Leitung der Anstalt hat ein Direktor; außerdem ist bei derselben 1 Kontrolleur, 1 Haus- und Speisemutter, ein evangelischer Lehrer, 5 Aufseher, 1 Aufseherin, 1 Krankenwärter, 1 Krankenwärterin, 1 Nachtwächter und 2 Hausknechte nebst den nöthigen Wasch- und Küchenmägden angestellt. Die Zahl der Pfleglinge beträgt gegenwärtig über 200; an Pensionären befinden sich jetzt in der Anstalt nur 2 zweiter Klasse.

Seit 1846 wird das Armenhaus vom Staate nur interimistisch für die Stände der Provinz Schlessen verwaltet. Wie verlautet, steht eine große Veränderung der Anstalt in Aussicht, zu dem Zwecke, die bedeutenden Mittel in geeigneter Weise zu benutzen.

Die städtische Verwaltung erfolgt gegenwärtig auf Grund der neuen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853; früher galt hier die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und vor dieser die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. — Die Polizei-Verwaltung ist in den Händen des Bürgermeisters Müller. Die Straßen-Ordnung der Stadt Kreuzburg ist unterm 19. Dezember 1842, die neueste Markt-Ordnung unterm 15. April 1854 und die Feuer-Ordnung unterm 6. Mai 1858 von der Königlichen Regierung zu Oppeln bestätigt worden.

Jetzt tritt hier ein Privat-Feuer-Lösch-Verein ins Leben, dessen Statuten bereits die polizeiliche Genehmigung erhalten haben.

Von Vereinen sind hier noch der städtische Sterbekassen-Verein und der Frauen- und Jungfrauen-Wohlthätigkeits-Verein behufs Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an arme Bürgertöchter, zu erwähnen. Der erstere

Verein besteht seit dem 20. Mai 1843, der letztere seit dem 29. Dezember 1847.

Ueber die städtische Finanzlage, sowie über die gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben ist schon oben das Allgemeine erwähnt worden.

Das Grundeigenthum der Stadt besteht in:

A. Ländereien.

1) die in Ackerland umgewandelten Forstländereien bei Nieder-Elguth:

- a. das Wäldchen Ischapple zwischen Bodländer, Schwardter, Elguther und Ischapler Terrain, und das Wäldchen bei Ober-Elguth, zusammen circa 470 Morgen. Die den Stellenbesitzern zu Nieder-Elguth darauf zugestandenen Berechtigungen auf freies Raff- und Leseholz, Hutung und Waldstreu sind abgelöst und haben die Berechtigten 97 Morgen als Abfindungsland von der belasteten Fläche erhalten. (Rezeß vom 9. März 1858.)
- b. Der Dienstacker des Ziegelftreichers, circa 6 Morgen.
- c. Die Dienstwiese und das Hutungsland des Ziegelftreichers, circa 4 Morgen.
- d. Lehmgruben bei der städtischen Ziegelei, circa 12 Morgen, zur Lehm-Ausbeute und als Holzplatz benutzt.
- e. Ausgebeutete Flächen bei der Ziegelei, circa 12 Morgen. Diese sind gegenwärtig zur Planirung und Urbarmachung unentgeltlich überlassen.

2) Agerstücke:

- a. der Hafen mit dem Fuß-Exerzierplatz (circa 4 Morgen) für die hiesige Garnison, der Baumschule (circa 1 Morgen), für Laub- und Obstbäume, seitens der Kommune benutzt und dem Viehmarktplatz (circa 8 Morgen),
- b. das Unterhafenstück (circa 2 Morgen), zur Grasnutzung verpachtet,
- c. das Oberhafenstück (circa 3 Morgen), ebenfalls zur Grasnutzung verpachtet,

- d. der Platz am Salzmagazin (circa $\frac{1}{2}$ Morgen), theils verpachtet, theils zum öffentlichen Verkehr bestimmt;
- e. der Sandberg an der Oppelner Straße (circa $3\frac{1}{2}$ Morgen), welcher theilweise verpachtet, theilweise mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt ist;

3) Dämme:

- a. der Promenadendamm am Schloßteich 155 [] Ruthen, circa 4 Morgen, sowie die Benützung des Grases an den Böschungen ist verpachtet;
- b. der Promenadendamm am Stadtteiche (circa 2 Morgen) die Strecke längs der Stadtmauer ist mit Maulbeerbäumen und die längs der Stoberwiesen mit Birken und Kastanien bepflanzt; die Grasnutzung auf den Böschungen ist verpachtet;
- c. der Philosophengang (circa 1 Morgen) dient ebenfalls als Promenade und ist mit Birken und Erlen bepflanzt; die Grasnutzung ist verpachtet.
- d. der Schießhausweg (circa 1 Morgen) dient gleichfalls als Promenade und ist mit Bäumen bepflanzt.

4. Waldungen:

- a. die Forstparzelle bei Ober-Ellguth (226 Morgen); der Holzeinschlag erfolgt auf Rechnung der Kommune. Die den Gärtnern und Häuslern in Ober-Ellguth zustehenden Berechtigungen auf Hutung und Waldstreu sind abgelöst durch Zuweisung einer Abfindungsfläche von 38 Morgen;
- b. die Forstparzelle beim Schießhause mit dem Forstland von 563 Morgen und dem Torfstich mit 4 Trockenschuppen (24 Morgen). Der Torf wird auf Rechnung der Kommune gestochen und beträgt der Netto-Gewinn im 3jährigen Durchschnitt 200 Thaler. In den Jahren 1764 — 1768 war die preussische Regierung unablässig bemüht, die Einwohner für das Torfstechen zu gewinnen, und es ist ihr nur unter Androhung von Strafen end-

lich gelungen. Auch gehören zu dieser Forstparzelle 16 Morgen Bachtacker im Schießhausforst und $3\frac{1}{2}$ Morgen Förster-Acker.

B. Gebäude:

- 1) das Rathhaus nebst Thurm,
- 2) das städtische Krankenhaus und Hospital
- 3) das Wachthaus (darin befinden sich die Wacht- und Arrestlokale der hiesigen Garnison),
- 4) das Nachtwächterhaus (ist den beiden im eigentlichen Stadtbezirk angestellten Nachtwächtern als Dienstwohnung überwiesen),
- 5) das Försterhaus nebst Garten,
- 6) das sogenannte Kommunitäts-Etablissement, wozu gehört:
 - a. das Schießhaus nebst Stallgebäude, Scheuer, Kegelbahn und einem Lustgarten,
 - b. eine Fläche von 69 Morgen Acker- und Wiesenland.

Das Etablissement ist von der Kommunität (Bürger-schaft) und später von der Stadtkommune erkaufte worden),

- 7) Gebäude zu militärischen Zwecken, nämlich das Einquartierungs- und Lagerhaus nebst 2 Gärten, von denen der eine Garten als Obstbaumschule benutzt wird, ferner der Heeresgeräthschuppen nebst Holzstall, eine Mangelsammer, ein großer und ein kleiner Pferdestall, die Reitbahn und das Pulverhaus,
- 8) das Spritzenhaus,
- 9) 2 Baudenschuppen,
- 10) ein Material-Schuppen,
- 11) die Polizeidiener-Wohnung,
- 12) das Stockhaus nebst einem Stallgebäude.

C. Erwerbsanstalten:

- 1) die städtische Brauerei mit dem Brau- und Malzhause,
- 2) die Ziegelei mit dem Ziegelfstreicher-Wohnhaus und einem Stallgebäude, einem Backhaus, 4 Trockenschuppen, einem Geräthschuppen und 3 Ziegelöfen.

D. die Stadtmauer.

E. Eine Wasserleitung bei der städtischen Kaserne; das Wasser wird aus dem Stober in den großen Garnisonpferdestall geleitet.

F. 6 Pumpen.

Außerdem bezieht die Stadt 9 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. Grundzinsen, auf deren Ablösung bereits bei der Königlichen General-Commission provocirt worden ist. Ferner stehen ihr folgende nutzbare Rechte zu:

1) Jahrmarkts-Standgeld (es finden 4 Jahrmärkte statt); 2) Wochenmarkt-Standgeld (es sind 2 Wochenmärkte); 3) Viehmarkt-Standgeld (die Viehmärkte finden gleichzeitig mit den Jahrmärkten statt); 4) die Mauth am polnischen und deutschen Thore, — ad 1 — 4 sind verpachtet; — 5) die Stadt-Waage, sie wird durch einen Rathmann für Rechnung der Stadtcommune verwaltet; die Revenüen werden mit dem Königlichen Domainen-Fiskus zur Hälfte getheilt; 6) das Miehungs-Amt, wird ebenfalls für Rechnung der Kommune verwaltet; 7) die Jagdmutzung auf den Kämmerer-Grundstücken; 8) die wilde Fischerei im Stoberbach, — ad 7 und 8 sind verpachtet.

Die der Kämmerer-Kasse gehörigen Hypotheken-Kapitalien, welche an 19 verschiedene Personen ausgeliehen sind, betragen 5841 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., die Hypotheken der Armen-Kasse, an 8 Personen ausgeliehen, 1105 Thlr., diejenigen der Hospitalkasse, an 10 Personen ausgeliehen, 1336 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., diejenigen des früheren Rathhausbau-, jetzt Dispositionsfonds, an 3. Personen ausgeliehen, 785 Thlr.

An Rentenbriefen hat die Kämmerer-Kasse 24,195 Thlr. und an Dels-Kreuzburger Chaussee-Aktien 6960 Thlr.

Die Dels-Kreuzburger Chaussee besteht seit 1853; außer dieser ist seit 2 Jahren auch eine Kreuzburg-Pitschen-Costauer Chaussee nach Kempen hergestellt.

Die Ausgaben der Stadt haben sich seit der durch Rezeß vom 26. März 1857 erfolgten Ablösung der Kriminalkosten, welche die Kommune für den Stadtbezirk und die Kammereidörfer Ober-, Nieder-Elguth und Frei-Tschapel subsidiarisch zu tragen hatte, erheblich vermindert. Die von der Stadt an den Fiskus zu zahlende Jahresrente beträgt 178 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen, daß die Stadt sowohl in Ansehung ihrer äußeren als inneren Verhältnisse sich beträchtlich gehoben hat, seitdem der Magistrat, an dessen Spitze seit dem 1. Oktober 1853 der Bürgermeister Müller steht, in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung unablässig bemüht ist, die Stadt Kreuzburg nach den verschiedensten Seiten hin zu fördern und zu heben. Möge sein Bemühen erfolgreich sein!



Druck von G. Thielmann in Kreuzburg

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000687253



II

343

Pracownia Śląska